



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Oecon.

200

i

Oecon. 200ⁱ

Link

Die
Waldschutzfrage in Preußen

auf Veranlassung

der landwirthschaftlichen Central-Direction für Rheinpreußen

vom Standpunkte

der National-Deconomie, des Rechtes und der Politik

als Orientirungsschrift

nach

G. M. Arndt, Cotta, Grebe, Marschand, Pfeil, Rengsch, Roscher
u. A. m.

bearbeitet

von

Otto Beck,

Kgl. Regierungs- und Departements-Rath für Landeskultur-Sachen
zu Aachen.

Berlin.

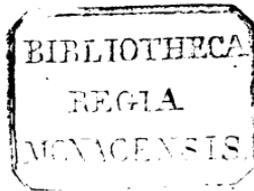
Verlag von Gustav Boffelmann.

1860.

Motto:

Herr, wie sind Deine Werke so groß und so viel! Du hast sie alle weislich geordnet und die Erde ist voll Deiner Güter! — Du lässest Brunnen quellen in den Gründen, daß die Wasser zwischen den Bergen hinfließen, daß alle Geschöpfe auf dem Felde trinken und das Wild seinen Durst lösche. An denselben sitzen die Vögel des Himmels und singen unter den Zweigen. Du feuchtest die Berge von oben her. Du machest das Land voll Früchte, die Du schaffest. Du lässest Gras wachsen für das Vieh und Saat zu Nutz den Menschen, daß Du Brot aus der Erde bringest und daß der Wein erfreue des Menschen Herz und seine Gestalt schön werde vom Del und das Brot des Menschen Herz stärke. — Es wartet Alles auf Dich, daß Du ihnen Speise gebeest zu seiner Zeit. Wenn Du ihnen giebest, so sammeln sie, wenn Du Deine Hand aufhüß, so werden sie mit Gut gesättiget.

(Psalm 104.)



Vorwort des Verfassers.

Die beständigen Klagen über die Devastation und Rodung der Privatwäldungen haben bergits in mehreren deutschen Staaten zu allerlei wesentlichen gesetzlichen Beschränkungen der freien Dispositionsbefugniß der Eigenthümer Veranlassung gegeben. Aehnliche Gesetze werden in anderen Staaten, namentlich auch in Preußen, vorbereitet.

Soll aber an der Freiheit des Eigenthums, dieser Grundsäule der unübertroffenen dastehenden preußischen Agrargesetzgebung gebessert werden, so kann und wird dies gewiß nur mit der äußersten Vorsicht und zwar nur so weit geschehen, als die Rücksicht auf das öffentliche Wohl in einzelnen Fällen eine solche Unterordnung der Privatinteressen unter die der Allgemeinheit unbedingt nothwendig macht.

Es dürfte daher an der Zeit sein, der Frage näher zu treten: ob und inwiefern solches Ausnahmegesetz für Preußen, insbesondere für die Rheinprovinz und namentlich für den Regierungsbezirk Aachen nothwendig ist?

Fragt man, weshalb ich mich berufen fühle, in dieser Frage vor die Oeffentlichkeit zu treten*), so kann ich nicht unbemerkt lassen, daß meine seit dem Jahre 1856 stattfindende amtliche Betheiligung an der Wiederbewaldung der Eifel und des hohen Venns mir Gelegenheit gegeben hat, diesen Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die von mir gesammelten Excerpte aus Druckschriften, die erbetenen Gutachten und meine Reisenotizen wuchsen allmählig zu einem reichhaltigen Orientierungsmateriale heran.

Auf Wunsch der landwirthschaftlichen Central-Direction für Rheinpreußen sichtete und ordnete ich diese Schriftstücke, um sie zu geeigneter Zeit durch Veröffentlichung einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen. Allerdings dürfte manchem Volksvertreter, Staats- und Gemeinde-Beamten, practischen Landwirth und namentlich den vielgeplagten Forstmännern Zeit und Gelegenheit fehlen, sich über solche wichtige Tagesfrage, wie die Entwaldung der Höhen, aus einem Haufen von Büchern näher zu unterrichten, während sie Alle gern einige Stunden Zeit erübrigen würden, wenn sie Gelegenheit hätten, aus wenigen in populärer Sprache abgefaßten Druckbogen die Resultate der neuesten wissenschaftlichen und practischen Erfahrungen kennen zu lernen.

In nachstehender Schrift habe ich mich bestrebt, aus zuverlässigen Quellen den Nachweis zu führen, wie von der rationellen Be-

*) Möchten doch aus anderen Provinzen und Regierungsbezirken des preußischen Staates bald mehr Stimmen laut werden und von den dortigen Bedürfnissen öffentlich Zeugniß ablegen!

handlung des Waldes nicht bloß das Wohl der Landwirthschaft, sondern das des ganzen Staates abhängt; wie Land- und Forstwirthschaft, eng verschwistert, dasselbe Ziel — die Förderung des Nationalwohles — verfolgen; wie man aber, um diese dankbare Aufgabe zu lösen, nicht bloß die Sache, sondern auch jederzeit die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse vollständig würdigen und ihnen Rechnung tragen müsse, indem es nur auf diesem Wege möglich sei, eine im großen Ganzen längst als nützlich anerkannte Landeskulturmaßregel im gegebenen Falle zur allseitigen Zufriedenheit durchzuführen.

Die in Folge des bekannten Kaiser'schen Antrages in der 38sten Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 18. April 1860 über die Waldschutzfrage in Preußen gepflogenen Verhandlungen bestimmten mich schon jetzt durch Veröffentlichung dieser Schrift mein bescheidenes Scherflein dazu beizutragen, daß den in jener Sitzung mit seltener Uebereinstimmung ausgesprochenen Ansichten des Abgeordnetenhauses über die von der Staatsregierung zunächst zu ergreifenden legislatorischen Maßregeln in immer weiteren Kreisen Geltung verschafft werden möge. Denn, wie alle Gesetze, so können auch diejenigen, welche die Förderung der Landeskultur bezwecken, nur dann segensreich wirken, wenn sie vom Rechtsbewußtsein der Staatsangehörigen, im vorliegenden Falle also vorzüglich von dem der Grundbesitzer getragen werden.

Den geneigten Leser muß ich schließlich um gütige Nachsicht bitten, wenn das Material wegen der beschleunigten Veröffentlichung noch nicht überall mit der erforderlichen Sorgfalt und Uebersichtlichkeit verarbeitet worden ist. Indem ich diese strengere Sichtung einer späteren Umarbeitung*) vorbehalten muß, bitte ich den geneigten Leser, besonders aber die geehrten Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Vereine freundlichst um gefällige Mittheilung von Kritiken, Bedenken, Notizen, Angabe von zuverlässigen, bisher unbenuzt gebliebenen Quellen u. s. w. Denn nur in dem Falle, wenn mit vereinten Kräften an der Lösung einer so umfassenden Aufgabe fortgearbeitet wird, kann Befriedigendes geleistet, kann dauernder Nutzen gestiftet werden!

Geschrieben zu Aachen im Monat September 1860.

Der Verfasser.

*) In diesem größeren Werke werden dann auch die Beziehungen des Waldes zur Atmosphäre und namentlich die Einwirkungen des Lichtes, der Wärme, der Luft, der atmosphärischen Niederschläge auf die Vegetation u. s. w. näher erörtert werden. Auch sollen die Folgen der Entwaldung an Beispielen nachgewiesen werden. Während gegenwärtig die volkwirthschaftlichen und legislatorischen Fragen erörtert sind, werden also in jener Fortsetzung die naturwissenschaftlichen und historischen Fragen näher besprochen werden.

Den Beschützern und Freunden der Land- und Forst-
wirthschaft, insbesondere den geehrten Mitgliedern des Hauses
der Abgeordneten in Erinnerung an die am 18. April 1860
in Folge des Kayser'schen Antrages gefaßten Beschlüsse

ergebenst gewidmet

vom

Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Vorwort	III
Widmung	V
Inhalts-Verzeichniß	VII
Einleitung	1
Capitel I. Eigenthümlichkeiten der Forstwirtschaft im Vergleiche zur Landwirtschaft	11
„ II. Volkswirtschaftliche Beziehungen	15
„ III. Rechtsgeschichtliches	30
„ IV. Verhältniß der Staatsgewalt zur Benutzung der Wälder	34
„ V. Beaufsichtigung der Privatwaldungen durch den Staat	39
„ VI. Die neueste österreichische, bayerische und französische Forstpolizei-Gesetzgebung	73
„ VII. Volkswirtschaft im administrativen Wege durchführ- bare Maßregeln	88
„ VIII. Gesetz-Vorschläge für die preussische Forstpolizei	91
Anhang. Nachweisung der in den Jahren 1855—1860 im Regie- rungsbezirk Aachen ausgeführten Waldkulturen	118

Einleitung.

„Die Ausrottung der Wälder wirkt allerdings langsamer, als die plötzlichen Verheerungen der entfesselten Elemente, als Pestilenz und theure Zeit. Der Landwirth bemerkt Anfangs kaum, daß er jedes Jahr weiter nach seinem Bau- und Brennholz fahren muß, daß von Jahr zu Jahr sich die Waldgräser verschlechtern und durch Waldunkräuter (Streu-
sel) verdrängt werden, daß seine Viehweide entfernter und schlechter wird und die wüsten Stellen in der Feldmark sich vergrößern. Während er die Zeit und seine Kräfte auf die entfernten Holzfuhrn und Viehweiden verschleudert, mangelt der nöthige Dünger, das erforderliche Futter; die Körnerernte werden unsicherer und geringer, die Viehzucht und die ganze Wirthschaft geräth in Verfall, der Wohlstand schwindet, die Demoralisation und Bettel*e*i nimmt überhand. Gewinnt endlich irgend ein noch übrig gebliebener Wald durch neu angelegte Communicationen unverhofft einen vortheilhaften Absatz seiner Producte, so haut man ihn schonungslos nieder. Schnell gelangt man zu neuem Wohlstande. Ist aber auch der letzte Wald abgetrieben, so bleiben nur die größeren Luxusbedürfnisse, die man sich mittlerweile angewöhnt hat, fortbestehen. So sind Armuth und Noth der Fluch der bösen That. Wehe aber den folgenden Generationen, wenn man solchen Frevel an Schußwäldungen begangen, welche nur

mit großen Opfern und wenn diese nicht bald gebracht werden, überhaupt nicht wieder hergestellt werden können."

"Das Holz gehört zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen des häuslichen und bürgerlichen Lebens. Man sehe sich um im eigenen Haushalte. Die Gebäude, die Möbel, das Haus- und Ackergeräth, das Fuhrwerk, das Brennmaterial bestehen meistens aus Holz. Welche Massen von Bau-, Werk-, Nutz- und Brennholz werden jährlich consumirt! Wie viele Professionisten (Wagenbauer, Wagenschmiede, Tischler, Zimmermann, Baumeister, Architekt, Drechsler, Schiffer, Fischer, Korbmacher, Fassbinder, Ziegeldecker, Glaser u. s. w.) sind hauptsächlich auf den Wald angewiesen! Wie soll der Bergbau ohne den Wald bestehen!? Was soll aus dem Schiffbau, der Schifffahrt und dem Handel ohne den Holz liefernden Wald werden? Wie will man Eisenbahnen ohne die eichenen Schwellen bauen und erhalten? Wo lebt das Wild, dessen Fleisch, dessen Felle wir bedürfen? Wo anders gedeihen die besten Beeren, Schwämme, heilsamen Kräuter u. s. w. als im Walde?

Und wieder, wie selten ist der Arme im Stande, sich Kohlen oder andere Brennholzsurrogate zu kaufen! Erzählt uns doch die Geschichte, welches Elend die strenge Winterkälte der Jahre 1788, 1839 und 1841 auch schon in Deutschland über holzarme Gemeinden gebracht hat!"

— Mit diesem dringenden Mahnrufe erinnert Hohenstein, welcher die Holznoth des Flachlandes (in Rußland) und der Gebirgs-Gegenden (in Tyrol) gründlich kennen gelernt hat, in seinem kürzlich erschienenen Buche „der Wald“ aufs Neue an die Nothwendigkeit der Conservirung der Waldungen.

Am augenscheinlichsten treten in neuester Zeit die nachtheiligen Folgen der Entwaldung in dem Lande hervor, wo man mit allen Dingen und so auch mit den unermesslichsten Urwäldern in wenigen Decennien fertig zu werden weiß, in — Nordamerika. Als Defor vor wenig Jahren zu Boston Vorlesungen über das Klima der vereinigten Staaten und über den Einfluß desselben auf die Menschen hielt, wies er seinen erstaunten Zuhörern nach, wie überhaupt Alles, was

der Mensch thue, namentlich aber das menschliche Wohlbe-
finden, vom Wetter abhängig sei. Man frage, warum die
nordamerikanischen Frauen jede Woche waschen, warum sie in
der einen Gegend am zweiten, in der andern am dritten Tage
baden, woher der große Bedarf an Pomade und Haaröl rühre,
warum in Nordamerika Fortepiano's, die in Europa gebaut
seien, in kurzer Zeit unbrauchbar würden und warum die
amerikanischen Tischler viel stärkeren Leim, als die europäischen
brauchten? — Darauf antworte uns der Naturforscher, daß
dieses Alles von der einen Ursache, der großen Trockenheit
der Luft herrühre und daß diese in Nordamerika mit der Ent-
waldung immer mehr zunehme. Aber dies sei erst der An-
fang. Die auf den Fortbestand des Klimas sich gründende
Dekonomie und Industrie könne, wenn man den betretenen
Weg fortgehe, bald bis zum völligen Ruin gestört werden.
Selten reiche die Elasticität des menschlichen Erfindungsgeistes
aus, die eingetretenen Störungen genügend auszugleichen.
Der Raub, den der Mensch durch unvorsichtige Entwaldung
am Boden begehe, räche sich durch vermindertes Gedeihen
seiner Arbeit, wovon das Wohlergehen der menschlichen Ge-
sellschaft mehr oder weniger abhängig sei.

Der Mensch falle, wie die Geschichte lehre, all-
überall in entwaldeten Ländern der physischen, mo-
ralischen und gewerblichen Versumpfung anheim!

— So fordert die Liebe zum Vaterlande, die Sorge für
unsere Nachkommen jeden edel denkenden Menschen von selbst
auf, für die Erhaltung der zum allgemeinen Wohle unent-
behrlichen Wälder nach Kräften mitzuwirken.

Wir sollten in Liebe und Ehrfurcht vor dem Walde stille
stehen und jene Achtung für ihn gewinnen, die einst unsere
Vorfahren für ihn empfanden, mit welcher noch heut zu Tage
der stille, fromme Hindu unter den Palmen des Indus und
Ganges sich lagert, um sein Gebet zu verrichten, und mit
welcher unsere Ahnen, die alten Germanen, ihre heiligen Haine
betreten. *)

*) Nach Hohenstein „der Wald“.

Deutschland, sagt Casaulx, ist von jeher ein Land der Wälder und Wasserquellen gewesen, und eine der besten Eigenschaften des deutschen Volkscharakters hat darin seinen Grund; denn daß die deutsche Nation eine gewisse Frische des Gemüthes sich bewahrt hat, ist Folge der Waldluft und der frischen Wasserquellen. Hüten wir uns also, die Art an die Wälder zu legen, denn wenn sie fallen, fällt Anderes nach.

Neußerste Vorsicht der Behörden, gründliche Belehrung und Aufklärung muß also dringend empfohlen werden. Nur zu leicht verdrängt der Mensch den Wald durch Feld- und Wiesenbau oder durch Weidenutzung auch aus den Regionen, in denen die Waldkultur allein dem allgemeinen Wohle förderlich sein kann. Gewöhnlich hat der Mensch nur das augenblickliche Bedürfniß im Auge. Daher nahm die Entwaldung mit der von Osten nach Westen vorrückenden Cultur unaufhaltjam ihren Gang um die Welt. Sie zog vom Orient aus, ließ diesen hinter sich im Trauerkleide einer Wüste, wälzte sich über das einst so blühende Griechenland hinweg, ließ kein Land Europa's unberührt und eroberte sich zuletzt Amerika, dessen junge, aber schnell ausgenutzte Ansiedelungen schon jetzt vom Farmer mit immer westlicher gelegenen vertauscht werden müssen.*)

Nicht minder wichtig ist die moralische Wirkung des Waldes. Wohnsitz und Beschäftigung geben dem Character der Völker ein eigenthümliches Gepräge. Küste, Steppe, Alp, Feld und Wald erzeugen bei den Bewohnern andere Sitten und Gebräuche; aber der Sohn des Waldes hängt von Jugend auf in der innigsten Berührung mit der majestätischen, sich frei entfaltenden Natur des Waldes einen großen Vorrath natürlicher Kraft in sich auf.

Die herrlichsten Sagen und Mythen sproßten in den Wäldern, der echt deutsche, für Alles, was schön ist, empfängliche Sinn gedeiht am herrlichsten auf waldbewachsenem Boden. Wer fühlt nicht das Bedürfniß, von Zeit zu Zeit aus den

*) „Unsere Tage“, Jahrgang 1859. Heft 3.

verweichlichenden, Geist und Gemüth erlahmenden Geschäften der großen Städte hinauszuflihen, um sich wieder neue Kraft und frohe, gesunde Stimmung im Anschauen der mit frischer, grüner Pflanzenschöpfung gesegneten Landschaft zu holen? Das Herz wird freier und freundlicher in der Waldeinsamkeit, es verjüngt sich in dem erhabenen Dome, zu dem sich die Wipfel der Bäume vereinen.

Im Walde — sagt Masius*) — findet sich die die Erde bekleidende Vegetation in großartiger Weise; zahllose Pflanzengeschlechter entwickeln in seinem Schutze ihre ganze Fülle und Schönheit; unzählige Thiere sammelt, erhält und ernährt er in seinem Schooße, in seiner geheimnißvollen Stille und Abgeschlossenheit, wo der Wanderer von jeder menschlichen Niederlassung oft stundenweit entfernt, nur den Schlag des eigenen Herzens hört, zeigt sich das Schaffen und Wirken der Natur in ihrer ganzen Ursprünglichkeit. Das Angenehme des Schattens, die Kühlung, die mannigfache Beleuchtung, das wechselnde Hell und Dunkel zieht den Menschen an, der so gern aus dem Gemirre und den Kämpfen des Lebens dahin eilt, wo durch Abschließung gegen das Zerstreuende der mannigfachen Gegenstände des täglichen Verkehrs das Gemüth sich beruhigt, dahin, wo der ganze Zauber des Naturlebens auf ihn einwirkt. Hier findet er eine Stätte des Nachdenkens, des geistigen Schaffens und der für die sittliche Beredelung nothwendigen stillen Betrachtung, des reinsten Naturgenusses für jedes einfache, unverdorbene Gemüth. Wahrlich, wer den Wald wie einen hohen Dom Gottes sich wölben sieht, wer den Lobgesang desselben, daß er so fest in der Erde gewurzelt, so hoch emporgewachsen, zu vernehmen im Stande ist, wer ein paar Stunden in der Einsamkeit des Waldes verlebt und empfunden hat, wie wohlthätig sie sind, wenn wie aus unsichtbaren Händen Balsam auf die durch so manche trübe Erfahrung des Lebens geschlagenen Wunden seines Gemüths geträufelt wurde; wem der Waldesodem Frieden in die

*) Siehe Masius Naturstudien II, 31. a. a. D.

Seele hauchte; der hält nicht bloß den Wald für einen Schmuck der Erde, sondern für ein mächtiges Glied im Reiche der Natur, voll tiefer Bedeutung und religiöser Anregung.

Ich gehe — bemerkt der gemüthvolle Claudius im Wandsbecker Boten — nie durch den Wald, daß mir nicht einfiel, wer doch wohl die Bäume habe wachsen lassen, und dann fühle ich so fern und so leise etwas von einem Unsichtbaren; und ich wollte wetten, daß ich dabei an Gott denke, so ehrerbietig und freudig schauert mich dabei.

Daß das Waldland den Nationen gleichsam einen Reservefond überschwänglicher Kraft bewahrt und deshalb von großer social-politischer Bedeutung ist, zeigte Niemand treffender als Riehl in seinem bekannten Werke „Land und Leute.“ — Es ist eine matte Defensive, sagt er, welche die Fürsprecher des Waldes ergreifen, wenn sie aus ökonomischen Gründen Schutz des gegenwärtigen, mäßigen Waldbumfanges fordern. Die social-politischen Gründe wiegen mindestens eben so schwer. Haut den Wald nieder und ihr zertrümmert die historisch-politische Gesellschaft. In der Vernichtung des Gegensatzes nehmst ihr dem deutschen Volksthum ein Lebenselement. Der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Auch wenn wir keines Holzes mehr bedürften, würden wir doch den Wald gebrauchen. Das deutsche Volk bedarf des Waldes, wie der Mensch des Weines, obgleich es zur Nothdurft genügen mag, wenn sich lediglich der Apotheker ein Vierteltchen in den Keller legt. Brauchen wir das dürre Holz nicht mehr, um unsern äußern Menschen zu erwärmen, dann wird dem Geschlechte das grüne, in Saft und Trieb stehende zur Erwärmung seines inwendigen Menschen um so nöthiger sein!

Wie der Wald im Bilde der Bodencultur die Aristokratie und das Feld das Bürgerthum repräsentirt, so gleicht das Wasser einer sorgfältigen Hausmutter, die bald zum Keller, bald zum Boden eilt, um all die Ihrigen zu versorgen. Ebenso strömt das Wasser im ewigen Kreislaufe zum Meere, steigt nach kurzem Verweilen als Dunst in die Luft, träufelt als erquickender

Thau, ergießt sich als befruchtender Regen auf die lechzende Erde oder fällt als Hagel und Schnee nieder, sammelt sich auf den kühlen Bergen zu Quellen und Bächen und vertheilt ringsum seine nährender Gaben, bis es aufs Neue in die Tiefe versinkt.

Aber was der allmächtige Baumeister der Welten zum Segen der Menschen geschaffen, vernichten diese in habgieriger Kurzsichtigkeit zu ihrem eigenen Verderben, nicht achtend des immer dringender werdenden Mahnrufes der Geschichte und Wissenschaft.

Durch Fällung der Bäume, welche die Berggipfel und Abhänge bedecken, sagt Alexander von Humboldt, bereiten die Menschen unter allen Himmelsstrichen den kommenden Geschlechtern eine doppelte Plage: Mangel an Brennstoff und Wasser. Mit dem letzten Baume, ruft Blauqui seinen leichtfertigen, wälderwüstenden Landsleuten zu, weicht der letzte Mensch aus dem zur Wüste umgewandelten Paradiese!

— All diese Mahnungen haben endlich Gehör gefunden. Mit den Riesenschritten, welche die rationelle Land- und Forstwirtschaft in den letzten Decennien gemacht hat, sind auch wieder Millionen Morgen neuer Waldungen entstanden. Von vielen Seiten dringt man nun aber auch darauf, daß diesen den nachkommenden Geschlechtern gewidmeten Schöpfungen vom Gesetzgeber ein kräftigerer Schutz gewährt werden möge. Jedoch mit der Wiedereinführung der erst im letzten Jahrhunderte als nutzlos und sogar schädlich aufgegebenen Forsthoheitsrechte, mit dem Wiederaufleben der polizeilichen Bevormundung der Privatforstwirtschaft ist auch das Bedenken immer ernster hervorgetreten, daß man in diesem Feuereifer gar leicht von dem kaum erst betretenen Wege einer gesunden Forstpolitik wieder abgelenket, der Freiheit des Eigenthums zu nahe treten und dadurch die kaum erwachte Lust der Privaten an der Waldcultur durch die Besorgniß vor polizeilichen Willkürmaßregeln wieder unterdrücken werde.

In der Meinung, daß jede Rodung das Klima verschlechtere, hat man diese wichtige, häufig unbedenkliche Cul-

turmaßregel schon wieder in mehreren Gesezen ganz allgemein von einer vorherigen polizeilichen Erlaubniß abhängig gemacht, ohne zu bedenken, wie durch solche durch das allgemeine Interesse nicht gerechtfertigte, nur zur mehreren Bequemlichkeit der controllirenden Beamten dienende generelle Beschränkung des freien Eigenthums der gemeine Werth aller Waldungen herabgedrückt werde.

Mit Recht mahnt auch Dove zur Vorsicht, wenn es sich darum handelt, den ewig wahren, erst so wenig ergründeten Gesezen der Natur von unserm Pygmäenstandpunkte aus zu Hülfe zu kommen.

Häufig folgen, sagt dieser geniale Vertreter der Wissenschaften der Meteorologie und Climatologie*), Jahre ungewöhnlich niedriger und hoher Temperatur in öfterer Wiederholung und zwar in einem bestimmten Zeitraume aufeinander. Dies giebt dann zu unkritischen Arbeiten über Verschlechterung des Klima's Veranlassung, an denen sich jetzt nur noch Wenige betheiligen, seitdem nachgewiesen ist, daß die jedesmaligen Anomalien auf der Erde selbst ihre Compensation finden, woraus hervorgeht, daß die Ursachen derselben in der zeitweise veränderlichen Richtung der Luftströme zu suchen sind, die aber doch im Mittel einen unveränderlichen Lauf zeigen, wenigstens so lange überhaupt die Natur durch sorgfältige Beobachtungen befragt worden ist. Die einfache Thatsache, daß das von Tacitus so abschreckend geschilderte Klima von Germanien schon damals zum Weinbau befähigt erschien, daß die Vegetationsgrenzen, welche die römischen Schriftsteller für Italien und Gallien andeuten, sich jetzt noch an derselben Stelle befinden, spricht schon dafür, daß die klimatischen Verhältnisse unserer Gegenden sich innerhalb derselben Oscillationsgrenzen bewegen, als diese es im großen Ganzen früher waren.

Nichts desto weniger steht fest, daß das örtliche Klima

*) Siehe von Viebahn, Statistik des Zollvereintem und nördlichen Deutschlands. Seite 837.

Deutschlands in den letzten 2000 Jahren fast überall mehr oder weniger wesentliche Veränderungen erfahren hat. *)

Die Rodungen zum Zwecke der Eroberung, des Straßenbaues, der Ansiedelung und des Ackerbaues begannen in den Mittelgebirgsländern meistens auf den Höhen. Die versumpften Thäler wurden erst in viel späterer Zeit allmählig urbar gemacht. Jetzt ist man nun bestrebt, die am meisten ausgefogenen, abgespülten, unfruchtbar gewordenen Höhen wieder zu bewalden. **)

Vielseitige Erörterungen, die (abgesehen von den meteorologischen Stationen) noch viel zu wenig erfolgte Sammlung von meteorologischen Beobachtungen Seitens der praktischen Landwirthe sind daher für die fernere gedeihliche Entwicklung der Landescultur von großer Wichtigkeit.

Nichts würde, sagt Schleiden, ***) für den Landmann wichtiger sein, als mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft und mit strenger Gewissenhaftigkeit fortgeführte meteorologische Tagebücher. Eine genaue Uebersicht von 50 Jahren könnte mit Hülfe weniger pflanzen-physiologischer Kenntnisse genügen, um den Werth eines Gutes, die mögliche Menge seiner Produkte und mit Hülfe einiger geognostischer Kenntnisse selbst die Art der Produkte genau zu bestimmen.

So viel steht fest, wenn wir uns heut zu Tage mit Land- und Forstwissenschaft beschäftigen, so können wir der Naturwissenschaft und auch der Volkswirthschaft nicht mehr entbehren. Denn diese Wissenschaften sind es, die das ganze

*) Grebe, Gebirgskunde 2c. Seite 296.

**) Bei Sondershausen liegt ein Rittergut nebst Ackerareal auf einem Hochplateau, an dessen Fuße sich die Vasallen des Ritters einst ansiedelten und einen noch bis in neuester Zeit an Mäße leidenden Boden zu bebauen hatten. Offenbar war in ältester Zeit der Höheboden der fruchtbarere. Erst im Laufe der Jahrhunderte ist dieser abgespült. Die immer mehr hervorgetretene Felsunterlage hat ihn unfruchtbar gemacht, während die gehörig entwässerten Bauernländereien jetzt eine fruchtbare Flur bilden. In allen deutschen Gebirgsländern wiederholt sich diese Erscheinung.

***) Schleiden, Pflanzenphysiologie. Seite 361.

Leben beherrschen. Erst dann — sagt Schenk — wenn diese Wissenschaften ein Gemeingut aller Gebildeten geworden sein werden, und namentlich die Gewerbtreibenden und Landwirthe im Stande sein werden, auch insofern ein wohlbegründetes Urtheil abzugeben, wird es gelingen, die Erfahrungen, die ihnen beiwohnen, auch für die Wissenschaft Nutzen bringend zu machen!

Cap. I.

Eigenthümlichkeiten der Forstwirthschaft im Vergleiche zur Landwirthschaft.

Ungeachtet der nahen Verwandtschaft, in welcher die Forstwirthschaft zur Landwirthschaft steht, unterscheidet sich Erstere — und zwar hauptsächlich in Folge ihrer geringen Intensivität — von dieser wesentlich in folgenden Beziehungen:*)

1. Die Forstprodukte sind in viel höherem Grade Naturerzeugniß, indem Kapital und Arbeit zu ihrer Entstehung weit weniger mitwirken, als es bei den Landprodukten der Fall ist.

2. Auf gutem Boden gedeiht allerdings auch der Wald besser, als auf schlechtem; im Ganzen aber verträgt er einen Boden, welcher für die meisten Produkte der Landwirthschaft nicht mehr tauglich ist, namentlich auf Sandstrichen, in Bruchgegenden, auf Bergen, Höhen, steilen Abhängen u. s. w.

3. Wie jeder extensive Anbau, so gewährt auch die Forstwirthschaft im Verhältniß zur Bodenfläche nur einen geringen Rohertrag; von diesem Rohertrag ist aber, wegen der noch geringeren Produktionskosten, eine bedeutende Quote als Reinertrag anzusehen.

4. Die Waldprodukte haben ein viel größeres Volumen als Feldprodukte von gleichem Werthe, sind also zum Handel weniger geeignet, als letztere. Je größer aber die spezifische Heizkraft eines Brennholzfortiments ist, um so weiter kann

*) Roscher, System der Volkswirthschaft. Band II, Seite 501 u. f.

es mit Vortheil zu Markt gebracht werden. Noch transportabler sind Bauholz, edle Werthhölzer, Holzkohlen, Harz, Theer, Pech und Potasche.

5. Da die meisten Holzprodukte zu ihrer Reise mehr Jahre bedürfen, als Wochen von fast allen Feldprodukten in Anspruch genommen werden, und dabei die Ernte (wenigstens des Brennholzes) beliebig anticipirt werden kann, so ist ein nur für den Augenblick sorgender Raubbau in der Waldbenutzung viel eher zu befürchten und der daraus hervorgehende Schaden viel größer und schwerer zu heilen, als es beim landwirthschaftlichen Betriebe der Fall ist.

6. Diese Eigenthümlichkeiten *) lassen im Allgemeinen den Staat, die Communen, Corporationen, milden Stiftungen und größeren Grundbesitzer für den Betrieb der Waldwirthschaft mehr geeignet scheinen, als die Bauern und kleinen Grundbesitzer, und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen:

- a. Schon die langen Betriebsperioden fordern einen Producenten, der auf lange Zeit hin das Einkommen aus seinem Walde entbehren kann.
- b. Der nachhaltige Betrieb kann nur von einem Waldbesitzer erwartet werden, der wohlhabend genug ist, ein so großes Material-Capital, wie es der Nachhaltsbetrieb erfordert, unangetastet zu lassen.
- c. Die Waldwirthschaft kann mit höchstem Vortheile nur bei einem gewissen größeren Umfange betrieben werden.
- d. Dieselbe gestattet dem Producenten eine geringe Arbeitsanwendung im Vergleich zu andern Bodennutzungen. Der kleine Besitzer ist aber auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen, also genöthigt, sich auf seinen Grundstücken Gelegenheit zu ständiger Arbeit zu schaffen.**)
- e. Die mancherlei gemeinschädlichen Nachtheile, welche für

*) Grebe, die Beaufsichtigung der Privat-Waldungen durch den Staat. Seite 19 u. a. a. D.

***) Die ertragreichen, kleinen Eichen- und Buchenwälder sind auch für den kleinen Grundbesitzer von großem Nutzen.

den nachhaltigen Bestand und die volkwirtschaftlich vortheilhafteste Benutzung aus kurzfristigem, vom augenblicklichen Vortheile geleiteten Betriebe entstehen, rechtfertigen es, sich bei Entscheidung dieser Frage nicht bloß von rein finanziellen, das unmittelbar höchste Einkommen berücksichtigenden volkwirtschaftlichen Grundsätzen leiten zu lassen.

- f. Bei großen und reichen Grundbesitzern, Corporationen und Instituten kann man aber nicht bloß auf eine pflegliche, nachhaltige Bewirtschaftung rechnen; von ihnen darf man auch am ersten erwarten, daß sie die Wald-Servituten von einem billigen, dem ursprünglichen Zwecke gemäßen Standpunkte ansehen werden. So paßt denn auch fast Nichts von dem, was die neueren Volkswirthe den Land fideicommissen vorwerfen, auf die Wald fideicommissen. *)

Ein Waldgut muß nämlich, wie oben bereits erwähnt worden, um ökonomisch ebenso groß zu sein, wie ein Landwirthschaftsgut, einen viel bedeutenderen Flächeninhalt haben. Indes auch bloß nach der Fläche betrachtet eignet sich die Forstwirtschaft besonders für große Besitzungen. Weil jeder einzelne Morgen Wald dem Förster wenig zu thun giebt, so wird ein wissenschaftlich gebildeter Stand von Forstmännern bei großer Zerspaltung des Waldes selten zu finden sein. Ein wohlgeordneter Forstbetrieb aber ist geradezu unmöglich. Den meisten großen Besitzern ist dagegen die Waldcultur gewöhnlich die angenehmste. Sie brauchen dabei am wenigsten Anlage=Capital, haben die einfachste Verwaltung und können die persönliche Oberaufsicht wohl gar nebenher bei der Jagd ausüben. Ihr Reichthum erträgt leichter das lange Anstehen des Holz=Capitals auf dem Stamme und die häufige fideicommissarische Gebundenheit ihres Vermögens läßt sie überhaupt neben

*) Roscher l. c. Seite 517.

der Gegenwart auch die fernere Zukunft ihrer Wirthschaft bedenken.

Nur bei vorhandener Fideicommißqualität werden Gläubiger sich finden, welche dies an sich unsichere Unterpfand annehmen. Nur in diesem Falle wird auch die gewöhnlich schädliche Realtheilung der Wälder vermieden werden.

Diese Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, größere Waldcomplexe zu conserviren, fand während des Mittelalters bei Ausbildung der Lehre von den Regalien und Forsthoheitsrechten, welche ihrerseits wieder mit dem Lebenswesen in engster Verbindung standen, den prägnantesten Ausdruck.

7. Will man den Wald=Ertrag mit dem Ertrage der Landwirthschaft vergleichen,*) so darf man nicht fragen, was das Holz auf gutem Getreideboden einträgt. Mit demselben Rechte könnte man auch die Frage aufstellen, was denn das Getreide auf schlechtem Holzboden einbringe, wobei sich die Holzrente offenbar viel höher calculiren würde, als die Getreiderente; denn Letztere ist auf schlechtem Holzboden gleich Null. Nur so viel ist wahr, daß ein zum Fruchtbau tauglicher Boden beim Waldbau in der Regel weniger Ertrag giebt, als bei rationeller landwirthschaftlicher Benutzung. In allen Staaten, namentlich in Deutschland, giebt es aber noch so viel zum Fruchtbau ebenso wenig, wie zur Viehweide tauglichen Boden, daß durch die gehörige Bewaldung desselben das Holzbedürfniß auch ferner gedeckt werden kann.

8. Stehen Nachfrage und Angebot bei den Produkten des Acker- und Waldbodens im gehörigen Verhältnisse, so gewähren Holz- und Getreideland bei normaler Bodenkultur auch ein verhältnißmäßig gleiches Einkommen. Stellt sich aber, bei sorgfältiger und vollständiger Veranschlagung der Rente, der Holztertrag des Ackerbodens irgendwo wirklich verhältnißmäßig höher, als die Einnahme aus dem Körnerbau, so ist die Fortsetzung der Holzkultur auch auf Ackerboden gerecht-

*) Pfeil in Gans Beiträgen zur preussischen Gesetzgebung.

fertigt, während andern Falls die Umwandlung von geeignetem Waldboden in Ackerland rathsam erscheint; es sei denn, daß die Conservirung eines solchen Waldes durch ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur geboten wird. Die Kulturart, welche im gegebenen Falle für die Nation am meisten werth ist, muß daher auch von der Staatsregierung jederzeit vorzüglich begünstigt werden.

Cap. II.

Landwirthschaftliche Beziehungen.

Die schon im 13. Jahrhundert ausgesprochene Besorgniß, daß Deutschland in nächster Zeit Holz mangel erleiden werde, ist bei dem immer noch vorhandenen Holzreichtume*), für den nur allzuoft noch der Absatz fehlt, um so weniger gerechtfertigt, als die Wälder immer intensiver bewirthschaftet werden, die Handelswege sich vervollkommen und unerschöpfliche Massen von Holz-Surrogaten im Schooße der Erde verborgen sind, mit denen die Märkte überschwemmt werden, sobald die Holzpreise unverhältnißmäßig steigen.

Holz mangel kann man übrigens, wenn nicht außerordentliche Naturereignisse (Sturm, Schneebruch, Raupenfraß u. s. w.) eintreten, eine lange Reihe von Jahren voraussehen und neues Brennholz in 12—20 Jahren erziehen. Die Verzehrung ist aber die Mutter der Erzeugung. Die niemals rastende Speculation weiß solche günstige Momente zur Anlegung neuer Holzkulturen ebenso auszunutzen, wie sie bei hohen Kornpreisen manchen Wald zu roden pflegt, um — wenn auch nur auf einige Jahre — Körnerbau in ausgedehnterem Maßstabe zu treiben. In Schottland waren z. B. vor 100 Jahren über 700,000 Morgen Blößen auf rauhen, dem Anbau nicht günstigen Bergen (meistens zur Vermehrung der

*) Nach Pfeil.

Schafweide) entstanden, welche man ohne jede Einmischung des Staates seitdem fast vollständig wieder bewaldet hat. Schon vor 80 Jahren empfand man dort weniger Mangel an Brennholz und seit 30 Jahren versteht man die Werke wieder in erheblichem Umfange mit diesem schon hundertjährigen Holze. Aehnliche befriedigende Zustände haben sich auch in England herausgebildet. Man zieht, ohne viel eigentlichen Wald zu haben, das nöthige Holz in den Feldhecken, in Parks und einzelnen Baumfeldern, wo der Boden zu nichts Anderem zu benutzen ist. Selbst im Innern des Landes, wo mehr natürlicher Holzboden vorhanden ist, fehlt der eigentliche Wald nicht mehr in dem Maaße, wie vor 100 Jahren.

Waldbreichthum finden wir in der Regel nur da, wo der Boden zum Getreidebau nicht tauglich ist, oder da, wo die geringe Bevölkerung die zu letzterer Culturart erforderlichen größeren Arbeitskräfte nicht aufzuwenden vermag, oder in solchen wohlhabenderen, stark bevölkerten Gegenden, wo die rationelle Landwirthschaft sich noch nicht gehörig entwickelt hat. Ist aber in lehtgedachtem Falle irgendwo Waldarmuth vorhanden, so ist das Uebel nicht groß, weil ein reiches Land bei den jetzigen, außerordentlich verbesserten Verkehrswegen Holz oder allerlei Surrogate desselben in der Regel von auswärts billiger bezieht, als es in wohlgeordneter Waldkultur selbst zu ziehen im Stande ist. Dazu kommt, daß solche reiche Länder, z. B. England, die Lombardei, Belgien, (zum Theil auch das Süllicher Land) in richtiger Würdigung des wichtigen Baumfeldbaues die Wege, die Grenzen der Gehöfte, Gärten und Felder, so wie die Bach-Ufer mit Bäumen zu bepflanzen und dadurch den Bedarf an Brenn-, Schirr- und Nußholz zum größten Theile zu decken pflegen.

Der Nationalreichthum wird am meisten gefördert, wenn die Bodenerzeugung überall den höchsten verglichenen Werth giebt und die Arbeitskraft des Volkes dabei am vortheilhaftesten verwendet wird. Daher ist es in der Regel für den Eigenthümer nachtheilig, wenn er mehr Holz erzieht, als

die Bodenbeschaffenheit bedingt, sein Bedarf erfordert oder von ihm zu angemessenen Preisen verwerthet werden kann.

Was nun, sagt Moscher, das Holzbedürfniß eines Landes anbelangt, so hängt dieses nicht allein von dessen Klima und Volkszahl, so wie von der Menge der Holz-Surrogate*), sondern wesentlich auch von der Consumtionsfite ab. Je wohlfeiler das Holz, desto verschwenderischer pflegt man damit umzugehen. Insofern diese Holzverschwendung nur auf unwirtschaftlicher Ernte, bequemer Verarbeitung, leichter Bauart, eigentlichem Luxus und extensiver Landwirthschaft beruht, kann sie nicht immer als unökonomisch bezeichnet werden. Man opfert mitunter das wohlfeile Holz, um an theureren Gütern zu sparen, obwohl allerdings mancher Zustand nur aus Trägheit fortbesteht, dessen Unzweckmäßigkeit längst erkannt ist. Dagegen bildet die Holzverschwendung, welche z. B. in Blochhäusern, Schindeldächern, Span-Richtern und schlechten Ofen besteht, nicht bloß ein Symptom, sondern auch eine Ursache niedriger wirthschaftlicher Kultur, zumal wegen ihrer großen Feuergefährlichkeit.***) Wie die meisten Fortschritte, so ist auch die Holzersparniß gewöhnlich erst das Kind einer heilsamen Noth. Sie zeigt sich (außer im Gegenseze zu den eben erwähnten Verschwendungsformen) durch

*) Nach Berghauptmann von Carnall's Berechnung beträgt die jährliche Steinkohlenförderung aller Länder der Erde an 2500 Millionen Centner oder 625 Millionen preussische Tonnen (zu $7\frac{1}{2}$ Cubikfuß).

So viel man die Kohlenfelder der Erde bis jetzt kennt, nehmen dieselben eine Fläche von 8000 Quadratmeilen ein. Setzt man in denselben eine Mächtigkeit der Flöze von 30 Fuß voraus, so berechnet sich die ganze bekannte Steinkohlenmasse der Erde zu 10 Cubikmeilen. Da nun eine Cubikmeile 3600 Fächter hoch ist und da man annehmen kann, daß die jährliche Production von Steinkohlen so viel beträgt, daß die jährliche zum Verbräuche kommende Steinkohlenmasse ungefähr eine Quadratmeile einen Fächter hoch bedecken könnte, so sieht man, daß eine einzige Cubikmeile für 3600 Jahre ausreicht, 10 Cubikmeilen also für 36000 Jahre.

**) Nach Rumbord (essays p. 366) würden durch eine bessere Heerde und Ofen-Einrichtung der Bauern 75 pCt. des von diesen verbrauchten Brennmaterials gespart werden.

mehr entwickelte Gebrauchs-Theilung und Vereinigung,*) durch Einführung der Geld- statt der Naturalwirthschaft, ferner durch eifrige Benutzung aller Holz-Surrogate und intensivere Forstwissenschaft. Lauter Dinge freilich, die ebensovohl mehr anderweitiges Kapital, wie größere Geschicklichkeit erfordern. Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen Arten von Holzverbrauch, die erst mit dem Fortschreiten zu höherer Kultur bedeutend werden, nämlich der Schiffbau, die Grundlegung der Eisenbahnen und der Bergbau.***) Von der gesammten deutschen Holzproduktion sind 15 höchstens 20 pCt. für Bau- und Werkholz zu rechnen.***) Nach Hundeshagen mag an Brennholz im Klima von Deutschland, wenn keine anderen Feuerungstoffe zu Hülfe genommen werden, jeder Kopf durchschnittlich 50 Cubikfuß per Jahr gebrauchen. Hartig nimmt für eine Tagelöhner-Familie ohne Land jährlich $2\frac{1}{2}$ preussische Klafter (à 108 Cubikfuß) an. Nun kann — nach Pfeil — auf gutem Boden ein wohl gepflegter Wald jährlich pro Morgen 0,75 preussische Klafter (81 Cubikfuß) abgeben. Nach von Reden kann aber bei der in Deutsch-

*) Erziehung gekrümmter Hölzer für den Schiffbau, um nicht aus geraden Stämmen Balken abschneiden zu müssen; Gemeinde-, Bad- und Waschkhäuser u. Nach Reuning werden z. B. im Königreich Sachsen durch das Einzelbad jährlich 30—35,000 Klafter Holz vergeudet.

**) Nach Brommy „die Marine“ (1848) muß, was die Kriegsschiffe anbelangt, durchschnittlich für jede Kanone eine Holzmasse von 1000 Cubikfuß gerechnet werden (90 pCt. Eichen- und 10 pCt. Nadelholz).

Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn verbrauchte jährlich (von 1843—1857) an Schwellen 13,000 Cubikfuß Holz pro Meile.

Im Regierungsbezirk Aachen rechnet man auf die Gewinnung von 25 Scheffel Kohlen einen Cubikfuß Holz, und verhältnismäßig bei Weitem noch mehr Holz verschlingt der Bergbau zur Gewinnung von Erzen (Eisen-, Blei-, Zink- und Schwefel-Erzen) in diesem Bezirk.

***) Von Berg, Staatsforstwirtschaftslehre. Seite 270.

In den königlichen Oberförstereien des Regierungsbezirks Aachen kann man mindestens das Doppelte annehmen. Namentlich findet hier das Bau-, Stab- und Kistenholz jederzeit guten Absatz. Sehr rentabel sind auch die Korbweidenpflanzungen, welche daher immer größere Ausdehnung gewinnen. Sie bringen häufig eine höhere Rente als guter Weizenboden (pro Morgen 40—70 Thlr.).

land gewöhnlichen Bewirthschaftung der Mittelsertrag nur zu 30 Cubiffuß veranschlagt werden. Nach Grebe wechseln indes die Ertragsverhältnisse eines Morgens Waldgrund je nach Boden, Lage, Holzart, Betriebsweise, Umtriebszeit, Bestandsvollkommenheit u. s. w. von 10 bis 150 Cubiffuß. Es würden also per Kopf bei sehr gutem Bestande 0,75 preussische Morgen Wald erfordert, bei gewöhnlichem Bestande aber 1,7 preussische Morgen. Wenn die Quadrat-Meile 4000 Einwohner zählt, so müßten mithin 14—31 pCt. der Bodenfläche mit Wald bestanden sein.

Prüfen wir nun, welche Quoten der Gesammtflächen verschiedener Länder und Provinzen noch mit Wald bestanden sind:

I. Nach Moreau de Jonnés hat

Frankreich im Jahre 1750 etwa 27,7 pCt. Wälder gehabt;

"	"	"	1788	"	14,8	"	"	"
"	"	"	1804	"	9,2	"	"	"
"	"	"	1826	"	8,2	"	"	"*)

In den Hauptstaaten Europa's stellt sich das Verhältniß der resp. Waldbestände wie folgt:

	pCt.	pro Kopf preuß. Morgen.
1. Frankreich	16,79	0,97
2. Europäisches Rußland	30,90	11,02
3. Schweden	60,	22,04
4. Norwegen	66,	63,40
5. Dänemark	5,50	0,57
6. Schweiz	15,	1,02
7. Holland	7,10	0,31
8. Belgien	18,52	0,48
9. Spanien	5,52	0,75
10. Portugal	4,40	0,47
11. Sardinien	12,29	0,73
12. Neapel	9,43	0,37

*) Nach Nr. 52 der Kölnischen Zeitung de 1858 wären gegenwärtig nur noch vorhanden 5,400,000 Hectaren oder 5,7 pCt., während von Neaplen, was uns wahrscheinlicher zu sein scheint, 16,79 pCt. angeht.

II. Nach von Aeden:

	pCt.	pro Kopf preuß. Morgen.
1. Oesterreich	30,48	2,08
Das Bundesgebiet	33,	1,95
2. Preußen	18,20	1,12
3. Bayern	29,30	1,95
4. Württemberg	31,02	1,36
5. Baden	32,57	1,43
6. Darmstadt	33,05	1,27
7. Kurhessen	40,04	1,99
8. Kgr. Sachsen	30,55	0,96
9. Hannover	13,88	1,13
10. Mecklenburg-Schwerin	11,40	1,09
11. Deutschland überhaupt	26,58	1,71
12. Großbritannien und Irland	5,	
13. Frankreich	16,79	0,97

III. Nach den Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin, achter Jahrgang, Seite 134 sqq., waren von 100 Morgen der Gesamtfläche des nutzbaren Bodens im Preussischen Staat:

Provinzen.	Jahre.	Gärten, Wein- berge, Obstplan- tagen.	Acker.	Wiesen.	Raume- Nutzung (bestän- dige Weide).	König- liche und Privat- Waldu- ngen.	Unculti- virtes Land.
		Mgb. Morg.	Mgb. Morg.	Mgb. Morg.	Mgb. Morg.	Mgb. Morg.	Mgb. Morg.
Prov. Preußen	1849	1,22	41,29	9,68	8,44	15,24	23,92
	1852	1,28	43,29	9,79	8,71	15,74	21,09
	1855	1,30	44,29	9,90	8,50	17,04	18,97
" Posen	1849	1,55	49,15	6,97	6,54	17,28	18,61
	1852	1,49	50,17	7,09	6,98	18,52	15,74
	1855	1,45	52,01	7,15	7,07	18,42	13,29
" Brandenburg	1849	0,96	38,77	7,92	5,91	17,79	28,64
	1852	0,97	40,86	8,01	6,25	21,96	21,95
	1855	1,05	41,91	8,44	6,51	27,66	14,52

Provinzen und Regierungsbezirke.	Jahre.	Gärten, Wein- berge, Obstplan- tagen.	Acker.	Wiesen.	Raume- füllung (bestän- dige Weide).	Röni- gliche und Privat- Waldun- gen.	Unculti- virtes Land.
		Mgb. Mrg.			Mgb. Mrg.	Mgb. Mrg.	
Prov. Pommern	1849	0,89	42,80	7,62	13,81	15,86	19,72
	1852	0,72	44,42	7,82	13,67	17,29	15,95
	1855	0,77	45,24	7,86	13,25	17,61	15,27
" Schlesien	1849	1,01	38,65	4,89	1,62	19,27	34,56
	1852	1,25	41,58	5,28	2,01	21,77	28,01
	1855	1,28	42,77	5,84	1,95	24,59	23,77
" Sachsen	1849	1,01	47,45	5,59	5,98	13,18	26,79
	1852	1,07	55,67	6,42	5,98	14,58	21,27
	1855	1,08	51,95	6,62	5,79	15,01	19,54
" Westphalen	1849	1,55	40,96	6,95	11,75	25,56	13,22
	1852	1,61	38,82	6,89	11,41	24,12	17,12
	1855	1,62	39,92	7,04	11,72	26,06	13,82
Reg. Köln	1849	2,44	49,79	5,59	2,72	30,35	9,11
	1852	3,67	50,22	5,56	2,84	31,22	6,27
" Düsseldorf	1849	2,97	49,14	6,91	7,07	18,62	15,29
	1852	3,01	49,47	6,92	7,26	20,12	13,12
" Koblenz	1849	1,96	34,75	7,87	8,29	34,67	12,56
	1852	2,02	34,72	7,88	8,50	37,25	9,41
" Trier	1849	1,85	34,88	7,60	14,09	25,17	16,61
	1852	1,78	37,07	8,22	16,04	30,81	5,97
" Aachen	1849	1,65	40,54	7,87	12,01	21,28	16,55
	1852	1,66	39,54	8,70	14,52	23,78	11,79
Rheinprovinz	1849	2,10	40,82	7,22	9,38	26,17	14,21
	1852	2,25	41,29	7,54	10,46	29,11	9,15
	1855	2,22	41,92	7,52	8,27	29,77	7,02
Ueberhaupt in der preussischen Monarchie	1849	1,20	42,00	7,40	7,60	18,12	23,88
	1852	1,25	43,72	7,85	7,88	19,78	19,86
	1855	1,26	45,00	7,52	8,27	22,02	15,82
Nach Engel, das Kö- nigreich Sachsen, Dres- den 1853. S. 27 ff. sind dieselbe von 100 A. Fläche		2,92	49,70	11,4	2,07	30,51	3,40

Während also von der Gesamtfläche des preussischen Staates der sechste Theil nicht nutzbar sein soll, ist dies im Königreich Sachsen nur etwa mit dem dreißigsten Theile der Fall.*)

*) Diese Resultate sind in dem fünften Abschnitte der Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preussischen Staat für das Jahr 1849 — die Gewerbetabellen für 1849 und 1852 enthaltend — Seite 1041 und 1042 mit folgenden erläuternden Bemerkungen bekannt gemacht: „Nur in den Provinzen Rheinland und Westphalen besteht ein Kataster; „in allen übrigen Provinzen nicht. Es war daher zu beforgen, daß sehr „unrichtige Resultate in allen übrigen Provinzen möchten gefunden sein. „Die Berechnung in Procenten, die Angaben der nicht katastrirten im „Vergleich zu den katastrirten Provinzen für 1849 und 1852 geben die „Ueberzeugung, daß im ganzen Staate im Allgemeinen doch ziemlich rich- „tig muß verfahren sein.

„Es besteht eine erhebliche Vermehrung in den Angaben der Wald- „flächen für 1852 gegen 1849. Dieselbe stieg von 18,12 pCt. in 1849 „auf 19,78 pCt. in 1852; in positiver Zahl von 19,795,854 Morgen „auf 21,610,419 Morgen; d. h. aus je 100 Morgen Forst im Jahre 1849 „wurden 109,17 Morgen im Jahre 1852. Immerhin ist diese Differenz „nicht so groß, daß die Bodenvertheilung im Ganzen für den preußi- „schen Staat sich wesentlich änderte. Die beiden Jahre geben immer „noch das Resultat, daß man in runden Summen sagen kann, im preu- „ßischen Staat sind von 109 Millionen Morgen Bodenfläche etwa

„ 1,400,000 Morgen an Gärten u. = 1,28 Procent.
„ 46,800,000 „ „ Acker = 42,94 „
„ 8,200,000 „ „ Wiesen = 7,52 „
„ 8,400,000 „ „ Weide = 7,71 „
„ 22,600,000 „ „ Wald = 20,72 „
„ 21,600,000 „ „ uncultivirtes Land .. = 19,82 „
„ 109,000,000 Summa. 100,00 Procent.“

Es sind nachstehende Regierungsbezirke, in welchen die erheblich- „sten Differenzen vorkommen:

Regierungs- Bezirke.	Angegebene Waldflächen.		Ufso 1852 mehr Mgdb.Morg.	Die Ver- mehrung beträgt in Procenten
	1849 Mgdb.Morg.	1852 Mgdb.Morg.		
1. Erfurt	177,726	267,165	89,439	50,33
2. Frankfurt	1,470,821	1,886,018	415,197	28,23
3. Trier	709,339	868,306	158,967	22,41
4. Plegniß	1,161,567	1,402,003	240,436	20,70
5. Cöslin	856,388	1,022,022	165,634	19,34
6. Potsdam	1,335,280	1,578,584	243,304	18,21
7. Breslau	711,352	840,719	129,367	18,19
8. Merseburg	397,451	468,032	70,581	17,67
9. Aachen	347,546	386,691	39,145	11,26

IV. Ferner waren vorhanden im Regierungsbezirk Aachen: *)

Namen der Kreise.	Ein- wohner- Zahl.	Flächen-Inhalt nach		Wald- flächen im Jahre 1838. Morg.	Waldflächen im Jahre 1856.	
		a. □Rei- len.	b. Morgen.		a. Mor- gen.	b. Procent der Ge- samt- fläche.
A. im Gebirgslande:						
1. Kreis Montjoie ...	20,042	6,39	141,988	61,102	65,858	42 %
2. " Malmedy ...	30,818	14,83	318,088	67,956	65,839	20 %
3. " Schleiden ...	35,964	14,52	322,697	90,432	88,645	25 %
B. im Stufenlande:						
4. Kreis Eupen	22,356	3,10	68,865	30,527	30,129	43 %
5. Stadtkreis Aachen.	48,687	0,58	143,653	4,184	4,184	25 %
6. Landkreis Aachen ..	63,410	5,92		38,164	34,169	
7. Kreis Düren	53,030	9,90	219,922	54,983	52,137	25 %
C. im Flachlande:						
8. Kreis Jülich.....	38,149	5,61	124,691	18,850	13,493	9 %
9. " Heinsberg ..	33,595	4,28	95,064	10,389	12,208	8 %
10. " Geilenkirchen	26,093	3,48	77,447	9,809	8,444	9 %
11. " Erftelenz....	35,918	5,08	112,911	15,656	23,726	20 %
in Summa....	408,062	73,15	1,625,609	402,048	398,832	25 %

V. In den 3 Eifelkreisen Montjoie, Malmedy und Schleiden wurden von den Gemeindeöbländereien, einschließlich des hohen Bennis, in den Jahren 1856 und 1857 classificirt:

Namen der Kreise.		zu Wechsel- land. Morgen.	zu Wiesen. Morgen.	zu Wald. Morgen.	zu Lorf. Morgen.	zu Wegen. Morgen.
Montjoie	hohes Benn	2,339	—	7,789	2,556	131
	Nebland	3,491	526	2,448	—	—
Malmedy	hohes Benn	888	—	7,932	5,875	85
	Nebland	14,928	1,028	24,486	—	—
Schleiden	Nebland	5,618	790	21,467	—	—
Summa totalis		27,262	2,344	64,122	8,431	216
102,357						

Nach den von Dieterici gegebenen Aufklärungen rührt dieses Mehr von den pro 1849 gemachten irrigen Ermittlungen und Angaben her.

*) Nach den Angaben der Kataster-Inspection zu Aachen.

VI. Einen näheren Ueberblick gewährt folgende Nachweisung der in den Jahren 1825, 1839 und 1855 vorhanden gewesenen Waldflächen:

Namen der Kreise.	Flächeninhalt der Waldungen in den Jahren 1825, 1839 und 1855.	Nach den Ermittlungen de 1839 gehören					Katastral- Ertrag				Durch- schnittlicher jährlicher Brutto- Ertrag in den Jahren 1854—56						
		dem Staate	den Ge- mein- den	den Kirchen, Pfar- ren und Schulen in den Städten	den Privaten auf dem Lande	höchster		niedrig- ster									
						töfl.	sq.	töfl.	sq.	töfl.	sq.	Pf.					
Montjoie	1825	72,694															
	1839	61,102	37,106	34,921	5	2	750	—	21	—	3	—	17	—			
	1855	65,858		32,393													
Malmedy	1825	65,130															
	1839	67,956	7,109	35,109	14	940	28,047	—	21	—	4	—	16	—			
	1855	65,839		32,945													
Schleiden	1825	88,967															
	1839	90,432	21,625	28,497	185	—	41,567 (14,210 den Ritterg.)	—	27	—	4	—	22	—			
	1855	88,645		29,968													

VII. Hiermit vergleiche man nun die Zusammenstellung der Forstflächen anderer Staaten. *)

Es gehören in Procenten ausgedrückt:

	dem Staate	Gemeinden und Stiftungen	Einzelnen
in Kurhessen.	64,1	20,9	25,
„ Hannover	53,6	23,6	22,8
„ Bayern	37,2	15,6	47,2
„ Württemberg	31,6	37,8	30,4
„ Hessen-Darmstadt	31,6	38,9	29,3
„ den Oesterreichischen Alpen	16,	26,	58,
„ Baden.	18,5	53,2	28,2
„ Frankreich	13,8	21,2	65,
„ Belgien	7,1	27,4	65,5

*) Rau, Lehrbuch. II. S. 155.

„Man hat, sagt von Eingenthal in seinen Beiträgen zur Agrarstatistik der preussischen Monarchie S. 6, in den letzten Jahrzehnten soviel von der Wiederbewaldung der Höhen in der Rheinprovinz gehört, daß man glauben möchte, es seien dort die Wälder stark verwüstet worden und es habe die Provinz mehr als früher Mangel an Waldungen. Allein nach dem 1834 beendeten Kataster hatte die Rheinprovinz 3,203,662 Morgen Wald, 1855 aber hatte sie 3,117,210 Morgen, die Verminderung der Waldfläche ist also wenigstens in den letzten 20 Jahren höchst unbedeutend, außerdem sind 29,77 pCt. des Gesamtareals Wald, während z. B. die Provinz Sachsen nur 15,01 pCt. Wald besitzt: die Rheinprovinz hat also doppelt so viel Wald.

„Umgekehrt pflegt man die östlichen Provinzen als besonders waldbreich zu betrachten: aber Preußen, Posen, Pommern haben schon jetzt sogar weniger Procente Wald, als der Durchschnitt für die ganze Monarchie beträgt. Auch scheint in diesen Provinzen der Waldbestand noch immer stetig abzunehmen. So z. B. giebt Schubert in seiner Staatskunde des preussischen Staates de 1848 das Waldareal Preußens aus älteren Zeiten:

auf	7,361,287 Morgen an.
1852 waren es	4,374,519 „
und 1855 nur noch	4,315,218 „

„Das Königreich Sachsen vermag, fährt von Eingenthal fort, trotz seiner 30 pCt. Wald und seiner reichen Steinkohlengruben den Holzbedarf des Landes nicht zu decken*): es führt besonders Bauholz in großen Mengen auf der Elbe ein. Auch die Rheinprovinz mit ihren 29 pCt. Wald und großen Steinkohlenlagern bezieht einen

*) Von Eingenthal rühmt den vortrefflichen Zustand der sächsischen Waldungen, während Reuning in seiner Entwicklung der sächsischen Landwirthschaft den wahrhaft kläglichen Zustand derselben schildert. Dieser ließ sich wohl durch die jetzt allerdings ergriffenen vortrefflichen Kulturmaßregeln nicht in wenigen Jahren vollständig beseitigen.

„Theil ihres Nutzholzes auf dem Rheine vom Oberlande.
 „Soll man da, fragt der geehrte Herr Verfasser, nicht be-
 „denklich werden, wenn man findet, daß die Provinzen
 „Preußen nur 17, Posen 18, Pommern 17 und Sachsen
 „gar nur 15 pCt. Wald haben? Die Kalamitäten der
 „letzten Jahre, bald Ueberschwemmung, bald Dürre, hat
 „man ihren Grund nicht mit Recht in der verringerten
 „Ausdehnung der Waldflächen gesucht?“

Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die Bedürfnisse der alten Provinzen zu erörtern. Offenbar sind dieselben aber im Hinblick auf die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Entwicklung der Industrie und des Verkehrs der Rheinprovinz ganz andere, wie die der Letzteren. Bezieht die Rheinprovinz zur Zeit noch von auswärts Bauholz, so ist darin allein kein Grund zu finden, die freie Disposition der hiesigen Privatwaldbesitzer zu beschränken und zwar um so weniger, weil in Folge der pfleglicheren Behandlung der heimischen Waldungen, von Jahr zu Jahr größere Massen rheinischen Bauholzes auf den Markt kommen. Dazu kommt der oben nachgewiesene hohe Prozentsatz der hiesigen Waldfläche, und der außerordentlich günstige Umstand, daß in den rheinischen Gebirgskreisen alljährlich viele Tausende Morgen von Debländereien und Waldblößen durch den Staat, die Gemeinden und Privaten neu bewaldet werden, während — was wenigstens die uns speciell bekannten Eifelkreise des Regierungsbezirks Aachen anbelangt — Rodungen in dem letzten Jahrzehnt kaum noch vorgekommen sind. Nicht minder müssen die unerschöpflichen Kohlenlager, welche Rheinland und Westfalen enthalten, hinsichtlich der Bemessung des hiesigen Brennholzbedarfes wohl berücksichtigt werden.

Uebrigens giebt von Ringenthal auch (S. 9) selbst zu, daß die Größe der mit Holz bestandenen Fläche durchaus keinen ausreichenden Anhalt für die Beurtheilung der Frage giebt, ob eine Gegend an Wald Mangel leide oder nicht.

„Denn, sagt er, der Bedarf an Holz richtet sich im Ganzen
 „nach der Anzahl der Einwohner und Gebäude, und fragen

„wir, wie viel Menschen und Gebäude auf 100 Morgen
 „Wald zur Erholung des Bedarfs angewiesen sind, so fin-
 „den wir, daß auf 100 Morgen Wald kommen:

in der Provinz	Bevöl- kerung.	Flächeninhalt		Wald- fläche in Procen- ten.	Men- schen.	Ge- bäude.
		Morgen.	in □M.			
Preußen	2,636,766	25,316,100	1178,03	17,04	61,1	14,4
Posen	1,392,636	11,529,800	536,21	18,43	65,5	16,6
Brandenburg .	2,254,305	15,776,900	734,14	27,66	51,6	13,1
Pommern	1,288,964	12,394,000	576,72	17,61	59	13,6
Schlesien	3,182,496	15,940,300	741,74	24,59	81,1	19,7
Sachsen	1,861,535	9,899,100	460,83	15,01	125,3	42,5
Westfalen	1,527,252	7,907,600	367,96	26,06	74	16,6
Rheinland	2,983,305	10,468,800	487,13	29,17	95,7	28,5
Durchschnitt- lich in der Monarchie excl. Höhen- zolleru und Zabegebiet	17,139,288	109,232,600	5072,57	22,02	72,6	19

„Man erkennt aus dieser Berechnung leicht, daß höch-
 „stens in der Provinz Sachsen von einem Mangel an
 „Wald die Rede sein kann, weil nur diese Provinz wie im
 „Verhältniß zu ihrer Gesamtfläche, so im Verhältniß zur
 „Einwohner- und Gebäudezahl eine gleich geringe Wald-
 „fläche aufzuweisen hat.“

Obige Bedenken über den angeblichen Waldmangel
 der Rheinprovinz lösen sich einfach und vollständig durch
 die eine Erwägung, daß fast sämtliche hiesige Waldungen
 in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts in Folge der
 französischen Revolutionskriege und der alsdann erfolgten Oc-
 cupation bis aufs Aeußerste erschöpft waren, so daß es vor
 30 Jahren nicht selten vorkam, daß man in einem Gemein-
 walde von vielen hundert Morgen nicht so viel Bauholz mehr
 vorfand, wie nöthig ist, um ein einziges Gebäude herzustellen.
 Noch heutigen Tages liegt z. B. von den 32,393 Morgen Ge-
 meindewaldungen des Kreises Montjoie mehr als $\frac{1}{4}$ in Blößen
 und zwar hauptsächlich in Folge der leidigen Streu-, Weide-
 und Schifflungung. Was halfen diese bedeutenden Wald-

flächen, die im Kataster allerdings sorgfältig notirt waren, wenn keine Bäume darauf standen?! An Ort und Stelle sah man oft den Wald vor — fehlenden Bäumen nicht!

So war denn der Holzmangel, trotz der großen Waldfläche, in der Rheinprovinz allerdings zu einer empfindlichen Höhe gestiegen. Nicht minder machten nachtheilige klimatische Veränderungen in Folge der Entwaldung der Höhen sich geltend. Mit Rücksicht auf die Unterstüßungsbedürftigkeit der meisten eifeler Gebirgskreise muß es daher vollständig gerechtfertigt erscheinen, wenn die Staatsregierung den 10,000 Thalerfonds seit dem Jahre 1855 auf unbestimmte Zeit bewilligt hat, um damit nicht sowohl die in den Gemeindewaldungen vorhandenen Blößen (was gleichzeitig auf alleinige Kosten der Gemeinden geschieht), sondern die Gemeindeödländereien wieder zu bewalden. Man berücksichtige hierbei wohl, daß bei den im Jahre 1855 vorgenommenen amtlichen Ermittlungen an solchen Debländereien ermittelt worden sind:

im Regierungsbezirk Trier . . .	162,000	Morgen.
„ „ „ Coblenz . . .	178,000	„
„ „ „ Aachen . . .	254,000	„
in Summa	594,000	Morgen.

oder: circa 26 □ Meilen!

Wenn man weiß, wie hier schon seit einer Reihe von Jahren in den Waldungen des Fiskus, der Gemeinden und Privaten mit dem bestem Erfolge im Kulturverfahren gewetteifert wird, so liegt die Frage nahe:

in wie fern erscheint es nothwendig, diese nützlichen, erfolgreichen Bestrebungen, namentlich hinsichtlich der Privaten, aus Rücksichten für das öffentliche Wohl fortan unter speciellere Controlle zu nehmen, als bisher der Fall gewesen ist?

Zunächst sind wir der Ueberzeugung, daß es mit dem längst befürchteten Holzmangel in der Rheinprovinz nichts zu sagen hat.

Wenn man noch täglich im häuslichen Leben solche enorme Massen Holz gedankenlos verschwendet, wie es bei $\frac{1}{10}$ der Be-

völkering der Fall ist; so lange noch viele Tausend Klafter geringen Brennmaterials (Raff- und Beseholz 2c.) jährlich verfaulen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe der Dörfer liegen, kann von Holznoth nicht die Rede sein!*)

„So lange, sagt Pfeil, die Kultur Griechenlands, „Roms und Siciliens dauerte, so lange diese Länder von „einer mächtigen, reichen, das meiste Holz konsumirenden „Volksmenge bewohnt waren, finden wir keine Klage über „bestehenden, keine Furcht vor künftigem Holzangel, ob- „wohl die Holzherzeugung lediglich Sache der Privaten ge- „wesen zu sein scheint.

„Die griechischen, persischen-und römischen Flotten wur- „den vernichtet und ohne Schwierigkeiten wieder gebaut. „Wohl mögen diese Staaten auch aus den unkultivirten „Küstenländern Holz bezogen haben. Das beweist jedoch „weiter Nichts, als daß das Volk es vortheilhafter hielt, „Holz von Außen her zu holen, als es selbst zu ziehen. „So lange diese Staaten blüheten, blieb auch die Baum- „zucht, wie jede andere Bodenkultur, in Flor. Als aber „jene freien reichen Herren dürftige Knechte barbari- „scher Eroberer geworden waren, als die Sicherheit und „Freiheit des Eigenthums aufgehört hatte, da erst ver- „schwanden die Bäume und Wälder und mit ihnen die Frucht- „barkeit des Bodens, der Wohlstand und die geistige Blüthe „der Bevölkerung.

*) In dem preußischen Gesetzentwurfe de 1858 wird übrigens auch ausdrücklich anerkannt, daß angeblicher Holzangel nicht geeignet sei, Ausnahmebestimmungen zur Conservirung der Waldungen zu rechtfertigen. Mag die Beschaffung des Nutzholzes (namentlich der eichenen Eisenbahnschwellen und des Schiffsbauholzes) bedenklicher erscheinen, auch insofern wird die Speculation und der Erfindungsgeist der Menschen schon zur rechten Zeit Rath zu schaffen wissen. Momentan ist sogar ein erheblicher Abschlag in den Preisen der meisten Nutzholzer eingetreten, obwohl der Bedarf an Eisenbahnschwellen in beständiger Zunahme begriffen ist. Auch sehen wir, wie in vielen Wäldern schon wieder mehr Eichen als in früheren Jahren gezogen werden.

Cap. III.

Rechtsgeschichtliches.

In der Regel, sagt Roscher,*) sind für eine gute zeitgemäße Forstwirthschaft eine Menge socialer Einrichtungen noch passend, ja unentbehrlich, welchen die Landwirtschaft bereits entwachsen ist.

So hat sich das Privateigenthum bei Grundstücken viel später entwickelt, als bei Kapitalien; von allen Grundstücken aber am spätesten bei denjenigen, die am wenigsten mit Arbeit und Kapital verschmolzen sind, d. h. bei den Waldungen. Im Volke ist die Erinnerung an die Zeit, wo das Holz umsonst zu haben war, „von selber wuchs“, zum großen Schaden des Forstschuzes noch sehr lebendig! Die Mehrzahl der alten Wälder ist denn auch mit Servituten dermaßen belastet, daß man die Servitutberechtigten wohl kleinen Miteigenthümern vergleichen könnte und daß zur Abhülfe dieser Lasten die Ablösung nicht in demselben Maße, wie es bei den andern Servituten der Fall ist, unbedingt empfohlen werden kann. Je schärfer der Eigenthumsbegriff, desto größer die Verfügungsfreiheit. Je mehr sich ein Wirthschaftszweig auf einen raschen Wechsel der Umstände gefaßt machen muß, um so nothwendiger ist diese unbeschränkte Verfügungsfreiheit. Nun eignet sich der Wald mit seinem langsamen Wachsthum und dem für ihn gegebenen, engen Kreise des Absatzes wenig zu Speculationen, es sei denn, daß die Ernte auf Kosten des nachhaltigen Ertrages verfrüht wird. Deshalb ist Jahrhunderte lang bei der Forstwirthschaft eine Einmischung der Staatspolizei wenigstens durchführbar gewesen, welche die Landwirtschaft sicher nicht ertragen hätte. Der Staat griff hier aus ähnlichen Gründen ein, wie zur Zeit, als noch kein geregelter Kornhandel existirte, hinsichtlich desselben der Fall war.

*) Roscher, System der Volkswirthschaft. Band II, Seite 515.

Die älteren Forst-Ordnungen, welche sich Anfangs auf Verbote beschränkten, nahmen bald auch Belehrungen und Gebote auf. *) Endlich gab es kein Land, (am Weitesten ging man in Frankreich unter Franz I. und Ludwig XIV.) in welchem die Unterthanen nicht „auf Allerhöchsten Specialbefehl“ belehrt worden wären, wie sie säen, pflanzen und Holz fällen sollten. Förster wurden angestellt, die ihnen aus ihren eigenen Waldungen „das Gebührende“ zukommen ließen. Besonders war man bestrebt, dem befürchteten Holz-mangel durch Regulirung des Bedarfsquantums vorzubeugen. So schreibt z. B. das Brennholz-Reglement für das Königreich Preußen vom 21. September 1702 „wegen des unbeschreiblichen Holz-mangels“ vor, wie viel Brennholz ein Beamter, Kaufmann, Handwerker, Buchdrucker, Ziegler, Seifensieder u. s. w. pro futuro jährlich erhalten und verbrauchen dürfe.

In diesen Gesetzbüchern findet man häufig auch Forstpolizeigesetze, Holztaxen, Vorschriften zur Benutzung der Forstprodukte, über die Rechnungsführung und technische Belehrungen, welche (nebenbei bemerkt) mitunter sogar falsch sind. So schreibt z. B. das Allgemeine Landrecht (§. 35 Th. I. Tit. 8) vor, in welchen Monaten und bis zu welcher Höhe die Bäume gefällt werden sollen. Ebendasselbst (§. 170 und 230 ff. Th. I. Tit. 22) wird die Eintheilung in Jahresschläge allgemein angeordnet, während dies beim Hochwaldbetriebe gar nicht mehr vorkommt. Mit einem Worte: auch die älteren preussischen Forst-Ordnungen sind das wunderbarste Gemisch von Verwaltungsvorschriften für die Staatsforsten und von allgemeinen Polizei-Vorschriften. Und doch scheiden sich diese Materien ganz natürlich in diejenigen, welche der Forstpolizeigesetzgebung und in diejenigen, welche der Civilgesetzgebung angehören. Die Forstpolizeigesetzgebung hat die Verhältnisse des Forstbesizers zum Staat und der bürgerlichen Gesellschaft im Allgemeinen zu ordnen, während die Civilgesetzgebung die

*) Siehe Pfeil in Gans Beiträgen zur Gesetzgebung. I, Seite 308 u. f.

Verhältnisse des Waldbesizers, welche aus wohlervorbenen Rechten entstehen, regelt. Dahin gehören also z. B. die den Wald betreffenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Nießbrauchers, Pächters, Pfandgläubigers, Servitut-Berechtigten u. s. w. Selbstverständlich müssen die Staatsforsten in beiden Beziehungen denselben Bestimmungen unterliegen, wie die Privatwaldungen. Dagegen ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, bloße Verwaltungsvorschriften für die Domainen zu ertheilen und Gegenstände der Technik zu ordnen; denn die Kulturverhältnisse ändern sich, die Technik schreitet vor, ohne daß das Gesetz, welches (namentlich in konstitutionellen Staaten) weniger wandelbar ist, damit gleichen Schritt halten könnte.

Am häufigsten ist die neueste Forstpolizei-Gesetzgebung aber in den schlimmen Fehler verfallen, daß sie über technische Fragen Bestimmungen gegeben hat, deren Entscheidung sie den Sachverständigen überläßt, ohne daß der Richter im Stande wäre, sich von der Qualifikation der Sachverständigen zu überzeugen und die von Letzteren abgegebenen Gutachten gründlich zu sichten. „Mit der Justiz ist es übel bestellt,“ sagt Pfeil, „wenn der Sachverständige der Führer des Richters ist oder wenn gar ein Obmann zu entscheiden hat, welcher von den beiden dissentirenden Sachverständigen richtig geurtheilt habe. Ist solches Verfahren nicht ebenso ungereimt, wie ein Gesetz, welche vorschriebe, daß bei widersprechenden Zeugenaussagen die Majorität der gleichlautenden Zeugnisse den Ausschlag geben sollte, ohne daß dem Richter eine weitere Prüfung der beiderseitigen Aussagen gestattet würde?!

Noch bedenklicher scheint es uns, wenn über solche rein technische Dinge und hinsichtlich tief einschneidender Eigenthumsfragen weder der ordentliche Richter, noch ein gemischtes Collegium von Richtern und Sachverständigen (wir erinnern an die Handels- und Bergwerks-Gerichte, so wie an die altpreussischen General-Commissionen), sondern ein Collegium von Verwaltungsbeamten definitiv erkennen soll. Diese

Bedenken sind um so gewichtiger, wenn man die Unzuverlässigkeit der meisten in solchen Fragen zu vernehmenden Sachverständigen näher in's Auge faßt. Pfeil, dem viel Erfahrung zur Seite steht, fragt sehr treffend, wie oft es wohl schon vorgekommen sein möge, daß bei Wildschäden-Klagen die sachverständigen Jäger den vorhandenen Wildstand als einen übermäßigen erachtet hätten. Der Jäger betrachte sich bei solchen Gelegenheiten unwillkürlich als den geborenen Schutzherrn des Wildes und ebenso der Forstmann als den natürlichen Vertheidiger des Waldes. Andererseits glaube der Oekonom sich in den Augen seiner Standesgenossen herabzusetzen, wenn er in Waldweide-Prozessen den Viehheerden zu nahe trete. Die Welt müsse sich erst umkehren, bis es dahin kommen werde, daß ein Forstmann und Oekonom einmal einerlei Meinung über das Weidebedürfniß und das Schonungsrecht sein würden. Beide aber seien Sachverständige in derselben Sache. Deshalb müßten nothwendiger Weise die erkennenden Richter im Stande sein, die Sachverständigen zu leiten, ihnen bestimmte Fragen vorzulegen und das Gewicht der verschiedenen von ihnen abgegebenen technisch gehörig begründeten Gutachten gegen einander abzumägen. Dabei dürfe man nicht übersehen, daß ein gar nicht oder ungenügend begründetes Gutachten für den gewiegten erkennenden Richter als bloße „Ansicht eines Sachverständigen“ von untergeordneter Bedeutung sei. *)

Am Bedenklichsten scheinen uns sonach — wie weiter unten näher nachgewiesen werden wird — solche gesetzlichen Bestimmungen, welche die Feststellung der Thatsachen und die Begutachtung derselben den Polizeibeamten oder den Forsttechnikern ohne Anordnung eines contradictorischen Verfahrens und ohne Erkenntniß eines technischen Spruchcollegii überlassen.

*) Wir erinnern an das ältere Verfahren in der Rheinprovinz bei Theilung der Markenwaldungen nach Art. 114 des Forst-Organisations-Decretes für das vormalige Großherzogthum Berg vom 22. Juni 1811, und den Allerh. Cabinets-Ordres vom 13. April 1842 und 7. Juli 1846, welche vor der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 in Kraft waren!

Cap. IV.

Verhältniß der Staatsgewalt zur Benutzung der Wälder.

Das Verhältniß der Staatsgewalt zur Benutzung der Wälder*) macht in der Regel nach einander folgende Entwicklungsstufen durch:

Wo noch ein großer Theil des anbaufähigen Bodens mit Urwald bedeckt ist, da leidet die wachsende Bevölkerung bei bloßem Betriebe der Jagd, Fischerei und selbst beim Nomadenleben immer größere Noth. Sie sucht daher feste Wohnsitze zu begründen. Es beginnt die Waldkolonisation. Hierdurch wird nicht allein Raum für die allerdringendsten wirthschaftlichen Bedürfnisse, zumal den Ackerbau, gewonnen, ebenso „die Festung der wilden Thiere“ (Pfeil) geschleift, sondern auch das Klima gemildert, für Wind und Sonne zugänglicher gemacht und der Versumpfung vorgebeugt.

So lange die Wälder noch gar nicht geschont zu werden brauchten, hatte ihre Gemeinbenutzung in Form der Markengenossenschaften, verbunden mit großer Liberalität, selbst gegen die Ausmarken, nichts Bedenkliches. Späterhin freilich mußten mit der Zunahme der Bevölkerung und Abnahme des Waldbodens die bekannten Uebelstände jeder Gütergemeinschaft hervortreten. Eine Theilung des Waldes unter die einzelnen Markgenossen würde zu Parcellen geführt haben, die für eine gute Forstwirthschaft allzuklein gewesen wären; auch hätten die kleinen Leute wohl schwerlich auf die Dauer bei solchen kleinen Waldbesitzern gehörige Rücksicht gefunden. Unter diesen Umständen war die Inforestirung der Wälder, also die Uebernahme des Waldeigentums Seitens des Staates, der hohen Geistlichkeit, oder auch der großen Beamten, welche an die Spitze der Markgenossenschaften gestanden hatten, zwar formell einer der stärksten, bald monarchischen, bald aristokrati-

*) Nach Roscher l. c. Seite 519.

schon Eingriffe in die sinkende alte Volksherrschaft; aber materiell war es doch ein Mittel, die unpassend gewordene Form der Gemeinbenutzung abzustreifen, und doch das Wesen derselben beizubehalten. Denn die Rechte der früheren Miteigenthümer dauerten jetzt als Wald-Servituten fort, welche entweder auf dem Holzertrage des Waldes oder auf seinen Nebenprodukten haften. In die erste Klasse gehört vornehmlich das Beholzungsrecht, welches bald auf den ganzen Holzbedarf des Berechtigten geht, bald nur auf seinen Bedarf für einzelne Zwecke (z. B. Bau-Reparatur.).

Viele Weisthümer haben diese Rechte schon am Ende des Mittelalters auf bestimmte Holzdeputate oder Quoten des jeweiligen Holzertrages (dritter Baum u. s. w.) zurückgeführt. Hierher gehören auch die Ansprüche auf abgängiges Holz, welches die große Wirthschaft des Forsteigenthümers doch nicht wohl benutzen konnte: zum Theil wegen seines unregelmäßigen Vorkommens, wie Lagerholz, Schneebruch und Windfall; mehr noch wegen seiner mühsamen, schwer zu beaufsichtigenden Gewinnung, die bei niedrigem Holzpreise nur durch selbstunternehmende Arbeiter, wie beim Wurzel-, Stock-, Raff-, Lese-, Ropf- und Oberholze, sich rentirt.

Aus der zweiten Klasse sind am Wichtigsten die Rechte der Landwirthschaft, den Bedarf ihres Viehstandes zum Theil aus dem Walde zu beziehen, also namentlich die Waldmast, die Weide, das Recht, Laub oder Nadeln abzustreifen, die bereit liegende Waldstreu, ebenso das Gras, wohl gar den Rasen des Waldes zu entnehmen. Endlich ist noch zu erwähnen das Recht auf die Gewinnung von Baumsäften (zumal Harz), Baumrinden, Knoppeln u. s. w., das Recht, Waldbeeren zu pflücken, Schwämme zu schälen und auf den Waldbienenstand.

Im Anfang der neueren Zeit geriethen die Waldungen hauptsächlich in Verfall durch das verschwenderische Leben des Adels an den Höfen und das gleichzeitige Sinken des Bauernstandes. Nicht besser erging es den städtischen und kirchlichen Forsten wegen des Verfalles der nachhaltig corporativen Ge-

sinnung ihrer Eigenthümer. Bald machte sich auch der schlimme Einfluß bemerkbar, welchen rücksichtslose Rodungen auf die Natur eines ganzen Landes haben.

Unter solchen Umständen, so wie bei dem gründlichen Mißtrauen, welches im Zeitalter des monarchischen Absolutismus Staat und Volk gegen die Freiheit der Privatwirthschaft hegten, ist die Ausbildung der Forsthobeit während des 17. und 18. Jahrhunderts begreiflich; also eine, im Vergleich mit den meisten andern Gewerbszweigen sehr weitgehende, polizeiliche Bevormundung der Privatforstwirthschaft, aber ausgeübt nicht durch die gewöhnlichen Forstpolizeibeamten, sondern durch Techniker.*)

Hier unterscheiden sich drei Grade: Entweder verfährt der Staat bloß negativ, versagt jede Waldverwüstung und ohne seinen Consens erfolgte Rodung.**) Oder es wird positiv für gute Forstwirthschaft der Privaten gesorgt: diese müssen sich allen für die Staatsforsten erlassenen Betriebsvorschriften unterwerfen,***) ihre Nutzungs- und Kultur-Pläne vom Staate genehmigen lassen, dürfen nur staatlich geprüfte Forstleute anstellen, ja sie werden wohl genöthigt, die ganze Verwaltung ihrer Wälder auf Staatsförster zu übertragen. Besonders häufig erscheint hierbei das s. g. Anweisungsbrecht, welches nur die vom Staatsförster bezeichneten Stämme zu hauen gestattet. Oder endlich ist die Polizei-Aufsicht wohl gar dazu benützt, dem Staate auf Kosten des Waldeigenthümers

*) Mit wenigen Ausnahmen beziehen sich die älteren Forstordnungen lediglich auf solche Forsten, welche Eigenthum des Gesetzgebers waren, also wenn sie von den Marktbehörden ausgingen, auf die Nutzung des gemeinsamen Waldes; wenn sie landesherrlichen Ursprungs waren, auf die Domanalwäldungen und Amtforsten. So namentlich auch im Brandenburgischen. Dagegen ist in Frankreich seit 1585 das Princip der Staatseinmischung in die Privatforsten durchgedrungen, in Württemberg seit 1514, in Salzburg seit 1524, in Nassau seit 1552, in Bayern seit 1568, in Baden seit 1586 (Pfeil, Forstpolizeigesetze S. 20).

**) Oft ist die Holzausfuhr durch besondere Staatsverlaubniß bedingt, oder der Holzpreis zu einem Betrage unter der Domanal-Laxe verboten.

***) Siehe Pfeil, Forstpolizeigesetze Seite 2.

fiskalische Vortheile zuzuwenden; so z. B. durch ein Holzverkaufsrecht für die Marine, Festungen, Pulverfabriken, durch hohe Gebühren für die aufgezwungene Thätigkeit der Staatsförster u. s. w. (Nur in diesem Falle sollte man übrigens den Ausdruck: „Forstregal“ gebrauchen).*)

Welchen der gedachten Wege nun der einzelne Staat betreten sollte, hing nicht bloß ab von dem Grade seiner Entwicklung zum Absolutismus gegenüber der Selbstständigkeit seiner Unterthanen, sondern auch von dem Grade seiner Besorgniß vor Entwaldung und seines Vertrauens zu vernünftiger Wirthschaft der waldbesitzenden Unterthanen. Wir finden hiernach regelmäßig, daß die Stifts- und Gemeindeforsten, zumal die der Landgemeinden, am frühesten und strengsten polizeilich bevormundet wurden, die Forsten der großen Gutbesitzer, namentlich der Standesherrn, am spätesten und mildesten.**)

Einer weit gehenden Staatsbevormundung für Private ist die höchste Kulturstufe auf keinem Gebiete der Volkswirthschaft günstig. Auch pflegt die übertriebene Forsthöhe selbst ihren nächsten Zweck: Beförderung der Holzproduction, zu verfehlen, indem sie den Grundbesitzern diese Art der Bodenbenutzung, wobei sie unfreier, überhaupt unvortheilhafter gestellt sind, als bei jeder andern, gründlich verleidet.***)

*) Auch in dieser Hinsicht ist Frankreich besonders weit gegangen, namentlich unter Napoleon I., der überhaupt ein großer Freund der Regalwirthschaft war. Vergl. die Verordnungen vom 11. Ventose X, 25. Fructidor XI und 13. November 1813. „Er machte die Forstverwaltung zu einer großen Invaliden-Versorgungs-Anstalt.“ (Pfeil.)

**) In den verhältnißmäßig dünn bevölkerten Ländern von Nord-Deutschland ist die Forsthöhe niemals so streng durchgeführt worden, wie im Südwesten.

***) Gaggi, „Rechte Ansichten der Waldungen, 1805, S. 154“ redet als Folge der bayerischen Forstpolizei von Eigenthümern, welche ihr eigenes Holz nur zu stehlen und der aufgezwungenen Kultur zu entgehen suchen.

Da in Frankreich alle Bäume von 4 Fuß Umfang der Marine angeboten werden mußten, wodurch oft ein Aufschub des Fällens von 1½ bis 2 Jahren und ein Verlust des halben Werthes entstand, so zogen die Eigenthümer es vor, ihre Bäume zu schlagen, bevor sie jenen Um-

Bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts sind denn auch von der deutschen Forstwirthschaft beinahe gar keine Fortschritte gemacht worden. Man betrachtete den Wald ausschließlich vom Jägerstandpunkte.

Die neuere Forstreform beruht auf der Einsicht, daß Holztheuerung und Holz-mangel wesentlich verschiedene Zustände sind; daß jene auf den höheren Stufen der volkswirthschaftlichen Kultur von selbst eintritt, also nur durch naturwidrige Mittel, welche sich anderweit rächen, verhindert werden kann. Hemmt man gewaltsam das Steigen der Holzpreise, so empfiehlt man nicht bloß die Holzverschwendung, sondern verbietet auch thatsächlich die Auffuchung von Holz-Surrogaten und die größere Intensität der Forstwirthschaft. Das Volk muß also, nur um sein Holzbedürfniß mit größerem Bodenaufwande befriedigen zu können, auf die sonst recht gut mögliche Befriedigung vieler anderen eben so dringenden Bedürfnisse verzichten. Die meisten Staaten haben deshalb seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts ihre Forsthohheit beschränkt, was um so unbedenklicher geschehen konnte, je mehr es Staatsforsten gab und je besser diese im Lande vertheilt waren. Die Gemeinden und Stiftungen pflegen ohnedies schon, was ihr Vermögen betrifft, unter besonderer Curatel des Staates zu stehen;*) und fast bei keinem Vermögenszweige läßt sich eine solche bequemer handhaben, als bei ihren Forsten. Die Theilung der Communalforsten bleibt noch in den neuesten Gesetzen regelmäßig verboten.

fang erreicht hatten. (Cordier: Agriculture de la Flandre française p. 400 ff.)

*) Die strengere Bevormundung von Gemeinde- und Stiftsforsten erklärt sich schon daraus, daß hier nicht sowohl Eigenthümer, als vielmehr Verwalter fremden Eigenthums beschränkt werden.

Cap. V.

Beaufsichtigung der Privatwaldungen durch den Staat.

Die rüchftlich der Privatwaldungen durch den Staat zu löfende Aufgabe wird von Grebe nach folgenden allgemeinen Grundfätzen präcifirt:

1. Die Befchränkung muß fich nach der größeren oder geringeren Gefahr, welche zu fürchten und abzuwenden ift, richten, immer aber auf das irgend mögliche Minimum zurückgeführt werden.

2. Die als nothwendig erachteten Befchränkungen find in einer Weife anzuordnen, daß fie für den Privaten möglicht wenig ftörend, läftig und drückend ercheinen; es müffen daher

3. alle Anordnungen fo beftimmt gegeben fein, daß fie praktifch durchführbar find, keinem Zweifel Raum laffen und weder verfchiedener Deutung fähig find, noch dem beaufichtigenden Beamten eine zu große Willfür eröffnen.

Die feither in fofern angewendeten polizeilichen Befchränkungen find nun hauptfächlich folgende:

I. Das Verbot der Waldrodung (ohne nachfolgenden Wiederanbau der Fläche mit Holz).

Daffelbe umfaßt:

1. Die Waldungen auf Standorten, welche nach der Abholzung der fpäteren Wiederbewaldung unbesiegbare Schwierigkeiten entgegenftellen:

a. in dem höheren Gebirgslande: die steilen felsigen, wenig erdreichen Gebirgsabhänge; die allen Einwirkungen des rauhen Klima's exponirten, auch wohl nach der Entwaldung verfumpfenden Plateau's, die hervorragenden mit Steingerölle mehr oder minder bedeckten Ruppen und überhaupt diejenigen Wälder, deren Verjüngung mehr dem günstigen Zufalle überlaffen werden muß;

b. in dem Hügellande: die trockenen, steinigen, flachgründigen und frei gelegenen Plateau's und steilen Ab-

hänge der Kalkgebirge (auch wohl des Basaltes und verwandter Steine);

c. in dem Flachlande: die Waldungen auf wirklichem Flugsande.

2. Die Waldungen, welche zum Schutze gegen nachtheilige Naturereignisse dienen:

a. die sogenannten Bannwaldungen, zum Schutze gegen Lawinen in den höheren Gebirgsgegenden;

b. die Waldungen von entschiedenem Schutze gegen Flugsand-Verheerungen, sowohl an den Meeresküsten als auf den Flugsandschollen im Innern des Landes, gegen Abrutschungen, gegen Ueberschwemmungen und Beschädigungen durch Eisgang an Flußufern (überhaupt zur Befestigung der letzteren dienend).

3. Die Waldungen von unzweifelhaft günstigem und nothwendigem Einfluß auf Witterung, Klima und Fruchtbarkeit.

Hierbei ist zu unterscheiden:

a. der Einfluß der Waldungen im Großen und auf die gesammten Witterungszustände im Allgemeinen, wobei namentlich die Gebirgswaldungen und überhaupt alle diejenigen in Betracht kommen, welche sich auf absolutem Holzboden befinden;

b. der örtliche Einfluß kleinerer Waldpartien auf die Fruchtbarkeit einzelner Feldfluren (durch Abhaltung rauher oder ausjaugender Winde u. s. w.).

4. Rückichtlich aller andern Waldungen würde sich ein Rodungsverbot — nach Grebe — nur dann rechtfertigen lassen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß die regelmäßige Befriedigung des durchaus nöthigen Holzbedarfs nur unter der Voraussetzung gesichert ist, daß die Privatwaldungen dazu beisteuern; eine solche Beisteuer aber bei freiem Walten der Privaten nicht mit nachhaltiger Sicherheit zu erwarten ist.

Von den hier erwähnten Waldungen gehören nun aber die sub 1, 2 und auch sub 3 a aufgeführten fast ausschließlich

dem eigentlichen natürlichen Waldboden, also Standorten an, die nur bei der Benutzung zur Holzzucht ihrem Besitzer den höchsten Ertrag gewähren können. Das Verbot der Rodung wird daher dem Letzteren in der Regel nur zum Vortheil gereichen, so daß ein Recht der Entschädigung nicht würde begründet werden können. Dagegen muß die Entschädigungsklage stets zulässig sein, wenn es sich nach der Behauptung des betheiligten Eigenthümers um ein Rodungsverbot rücksichtlich solcher Grundstücke handelt, deren Boden zu einer einträglicheren Cultur oder zum Waldbau fähig ist.

Diese Entschädigung bestände in der Regel aus der Differenz zwischen dem Ertrage des Grundstückes als Ackerland und als Wald. Abstrahiren wir von dem ad 4 gedachten Falle (der Besorgniß vor Holzmangel), so müßten, nachdem das Gesetz die übrigen Fälle bestimmt festgestellt hätte, von den ausführenden Behörden zunächst diejenigen Waldungen, welche dem Gesetze fortan unterliegen sollten, vorbehaltlich einer 10jährigen Revision definitiv ermittelt werden.

So viel diese Fragen auch bisher vom wissenschaftlichen Standpunkte aus beleuchtet sein mögen, so wenig sind die darauf bezüglichen Erfahrungen der Praxis in der Art beachtet und gesammelt worden, wie dies in neuester Zeit z. B. Seitens mehrerer Hagelversicherungs-Gesellschaften mit der Entwerfung und Vervollständigung von Hagelschäden-Karten geschehen ist. Je mehr man aber bei der Ausführung eines derartigen Gesetzes auf Bedenken stoßen wird, ob der mit Holz bestandene Boden an dieser oder jener Stelle als Wald, oder als Ackerboden anzusprechen ist, je mehr Reclamationen diejenigen Waldbesitzer, deren Bewirthschaftung beschränkt werden soll, wegen angeblicher Begünstigung der von dieser Controlle verschont gebliebenen Waldungen eingehen werden, um so mehr wird die Aufsichtsbehörde auf den allerdings bequemen Ausweg hingeführt werden, die Waldausrodung für ganze Gemeinden und Kreise zu untersagen resp. von einer in jedem einzelnen Falle vorher einzuholenden Genehmigung abhängig zu machen. Sollen nun die mit eigent-

lichen Berufsarbeiten überhäuftten Verwaltungsbeamten, oder die nicht minder bedrängten Forsttechniker diese ganze Angelegenheit in die Hand nehmen? Will man nicht die ganze Maaßregel in Mißcredit gerathen lassen, so ist Gründlichkeit und Unparteilichkeit nothwendig. Will man für diesen Zweck neue Beamten anstellen? Wer soll die Kosten tragen? Wir gestehen, daß wir diese Fragen nicht genügend zu beantworten wissen. Oesterreichs Beispiel mag anderen Staaten zur Warnung dienen. Was hilft ein trefflich redigirtes Gesetz, wenn es unausführbar ist?! —

Eventuell würden wohl die General-Commissionen*) oder — die Landwirthschafts-Kammern sich am zuverlässigsten darüber äußern, ob ein bestehender Wald zum Schutze eines örtlichen Ackerbaues oder seines Klima's erhalten werden solle, oder ob zu demselben Zwecke im Wege der zwangsweisen Genossenschaft ein Schutzwald auf bisherigen Acker oder Weideland angepflanzt werden solle. Wenn Dreiviertel der Einwohner eines Ortes oder einer Feldlage die Erhaltung oder die Neuanlage des Waldes fordern, und sich zum Kostenvoranschuß bequemen, so dürfte wenig Grund vorhanden sein, an der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit der Waldanlage zu zweifeln.

II. Das Verbot der Walddevastation.

Wir verstehen unter Walddevastation eine Waldbehandlung, welche voraussichtlich und unbezweifelt den Ruin des Waldes, die Vernichtung des Holzbestandes zur Folge haben muß. Das Verbot der Devastation ist die Consequenz eines generellen Rodungsverbotcs; sie führt nämlich — nur etwas langsamer — zu demselben Resultate, wie die Rodung.

Bei der großen Schwierigkeit einer scharfen Legaldefinirung des Begriffes der Walddevastirung würde es aber für die controllirende Behörde kaum möglich sein, den Waldbesitzer einer Devastation zu überführen, zumal auch der

*) Die Kreisstände sind verfassungsmäßig durchaus keine landwirthschaftlich-technische Behörden. —

Begriff der Nachhaltigkeit ein höchst unbestimmter ist. Man denke sich z. B. einen mit Servituten und Lasten (Holzabgaben, Streu- oder Weidenutzung) überbürdeten Wald, oder den Fall, daß außerordentliche Umstände eintreten, welche den Privatwaldbesitzer bestimmen, ältere Bestände eine Zeitlang außergewöhnlich stark anzugreifen. Oder eine Privatperson will, wie in der Eifel nicht selten geschieht, ihren Wald (namentlich Lohhecken) abtreiben und einige Jahre als Schiffelland zur Korn- und Haferbestellung benutzen, um den Boden später wieder aufzuforsten. Es ist unmöglich, diese und zahllose ähnliche Zweifel durch Gesetze und Instructionen zu lösen, indem man dadurch nur endlose Verwickelungen und Schwierigkeiten schaffen würde!

Wo aber die Verwüstung einen Schutzwald bedroht, kann ihr nur durch Expropriation*), im Interesse der zu schützenden Grundbesitzer gesteuert werden. —

Die schlimmsten Versuchungen zur Walddevastation beseitigen sich übrigens durch eine zeitgemäße Regelung der Wald-Servituten. Es sei uns daher gestattet, auf diese Frage etwas näher einzugehen.

Viele der letzteren erschweren die intensive Forstwirtschaft nur in sofern, als sie unmäßig geübt werden, oder sonst zu Mißbräuchen Veranlassung geben. So kann das Beholzungsrecht, wenn es die Grenze der Nachhaltigkeit überschreitet, den Wald zerstören; dasselbe kann, wenn es ausdrücklich auf gewisse Holzarten gerichtet ist, eine übrigens wünschenswerthe Veränderung des Betriebes unmöglich machen. Im letzten Falle ist eine Entschädigung durch andere Holzarten oder Geld zu ermitteln; im ersten nicht, weil sich ohne Beschränkung auf das Maaß der Nachhaltigkeit das Recht selbst nach einiger Zeit verzehren würde. Alle unbestimmten Holzberechtigungen mögen nach dem bisherigen Durchschnittsertrage, resp. Bedarfe, fixirt werden, um einen festen Wirtschaftspl

*) Sei es, daß das Eigenthum selbst, sei es, daß nur die freie Nutzungsbefugniß hinsichtlich der Conservirung des Waldes beschränkt wird, immer vorausgesetzt, daß der Eigenthümer einen Schaden nachweist.

zu gestatten; gegen Umwandlung in Quoten des Gesamt-
Ertrages sprechen aber dieselben Gründe, wie gegen Fort-
dauer der landwirthschaftlichen Zehnten. Mäßige und feste
Holzdeputate sind für den Wald ebenso unschädlich, wie mäßige
und vor Zinserhöhung gesicherte Hypothekschulden für das
Feld. *) Auch sie abzulösen, mag dem Waldbesitzer angenehm
sein, weil seine Rechnung dadurch vereinfacht wird; aber be-
denklich ist dies für den kleinen Servitutberechtigten, welcher
sein Ablösungscapital eben so leicht verlieren kann, wie sein
Holzbedarf bisher sicher fortbauerte. — Die auf abgängiges
Holz gerichteten Servituten sind an sich dem Walde gar nicht
schädlich; ihre Ausübung führt nur zu leicht zu schädlichen Miß-
bräuchen. Hier bedarf es daher bloß genauer Aufsicht, welche
durch Eintrittskarten für die Berechtigten, so wie durch Be-
schränkung des Eintritts in den Wald zu bestimmten Jahres-
zeiten, Wochentagen und jeweilig einzelnen Theilen des ganzen
Waldes erleichtert wird. **)

Die auf Nebennutzungen des Waldes gerichteten Servi-
tuten sind zum größten Theile von der Art, daß sie der Holz-
production schaden. So kann z. B. die Mastservitut die
natürliche Ausfaat mitunter auch hindern, Gräserei und Weide
können die jungen Pflanzen vernichten. Die Streugerechtig-

*) Die preußischen Domainenforsten erfreuen sich erst seit der Zeit
einer musterhaften Bewirthschaftung, wo sie von allen schädlichen Ser-
vituten auf Grund der Ablösungsgesetze befreit worden sind. Enorme
Opfer mußten zur Abfindung der Servitutberechtigten gebracht werden.
Aber der Erfolg lehrt es, daß der Staat richtig operirt hat.

Wollen wir auch nicht in Abrede stellen, daß in früherer Zeit bei
Gelegenheit des Separationsverfahrens der Waldcultur nicht immer ge-
nügende Rechnung getragen worden und lediglich in Folge dessen größere
Waldflächen auf absolutem Holzboden gerodet worden sind, so läßt sich
doch ebenso wenig verkennen, daß nach ausgeführter Separation minde-
stens ebenso bedeutende Flächen wieder aufgeforstet sind, zumal die Ge-
neral-Commissionen diese Angelegenheit in neuerer Zeit viel sorgfältiger
ins Auge gefaßt haben.

(Siehe Willenbücher „die Separationen und die Waldcultur“ in
der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz
Sachsen, Jahrgang 1860, Nr. 5.)

**) Napoleon III. befördert in dieser Weise im Elsaß das Raffholzrecht.

keit, noch mehr der Pflagenhieb entziehen dem Walde seinen Dünger, und legen die Wurzeln gegen Hitze und Frost bloß. Das Harzreißen erschwert nicht allein die Zunahme des Holzes, sondern verdirbt auch das schon vorhandene. *) Ähnlich das Besenschneiden und Laubstreifen. Der Gesetzgeber muß hier berechnen, wie sich der industrielle oder landwirthschaftliche Ertrag der Servitut zu dem von ihr bewirkten Minderertrag der Holzproduction verhält. Ist jener, wie auf den niederen Kulturstufen gewöhnlich der Fall, überwiegend, so wäre die Ablösung reiner Verlust für die Volkswirthschaft. Ueberwiegt hingegen dieser, wegen hoher Holzpreise**), reichlicher Futter- und Düngerproduction im Landbau u. s. w., so kann der Berechtigte aus der Differenz vollständig entschädigt werden und gleichwohl ein bedeutender Gewinn für den Waldbesitzer übrig bleiben. Dabei muß jedoch der schwer beweglichen Landwirthschaft ein allzu schwunghafter Uebergang erspart werden. Auch darf man nicht übersehen, daß die meisten Nebennutzungen den größten Theil ihrer Schädlichkeit verlieren, wenn sie auf engeres Gebiet eingeschränkt werden.***)

Wie groß die „Schonung“ bei der Streu, Weide u. s. w. sein müsse, hängt außer von der Umtriebszeit, von dem schnelleren oder langsameren Wachsthum des Holzes (also Holzgattung, Boden, Klima u. s. w.) und von der schwächern oder stärkern Ausübung der Servitut (also von der Art und Zahl des eingetriebenen Viehes, Ueberschuß oder Mangel der Nahrung) ab.

III. Das Gebot des Wiederaanbaues der Waldblößen wäre ebenfalls eine konsequente Folge des ad I. u. II. gedachten generellen Verbotes der Rodung und der Walddevastation.

*) Da man in der Eifel das Harzreißen nicht kennt, so hat das hiesige Bauholz den Vorzug vor dem meisten aus dem Oberlande bezogenen.

**) In Nachen verwendet man jetzt russisches Bauholz!

***) Der Code forestier livre IX stellt die Ausübung der Waldservituten ganz in das Ermessen der Administrativbehörden. Auch sollen nur diejenigen als fernerhin berechtigt gelten, welche sich durch Urkunden der Regierung oder des Gerichtes darüber ausweisen.

Nun denke man sich einen unvermögenden und tief verschuldeten Waldbesitzer, welchen man zu einer in ihren Erfolgen mindestens zweifelhaften, kostspieligen, in der Ausführung schwierigen, auch im günstigen Falle nicht rentablen Kulturanlage nöthigen will. Der Private remonstrirt. Er hält es für vortheilhafter, Schafweide anzulegen. Er wird abschlägig beschieden; läßt aber die ihm zur Aufforstung bestimmte Frist erfolglos verstreichen; oder die Kultur mißrath trotz der sorgfältigsten Ausführung und der Waldbesitzer verweigert die ihm zu kostspielige Wiederholung oder er legt wegen vermeintlicher Kostenersparniß im Erfolge unsichere Vollaaten auf vorher geschiffeltem Boden an, welche, wie sich endlich herausstellt, wiederum ganz oder theilweise mißrathen. Will man in solchen Fällen zum Zwecke kommen, so bleibt nichts übrig, als zur Expropriation zu schreiten und die Aufforstung Seitens des Staates vorzunehmen. Wir sind aber besorgt, daß der Staat sich bei diesem Vergehen bald mehr Schutzwaldungen aufladen würde, als erwünscht wäre.

IV. und V. Prüfung und Genehmigung des Privatwaldbetriebes und unmittelbare Leitung desselben (Beförsterung).

Wohl nur Wenige werden dem unmittelbaren Einmischen der Regierung in die Privat-Wirthschaft, der sogenannten Beförsterung, das Wort reden, wobei der Staat durch seine Beamten den Plan für die Bewirthschaftung der Privatholzgrundstücke (Umtriebszeit, Betriebsart, das zu schlagende Holzquantum u. s. w.) bestimmen und auch den Betrieb selbst (das Auszeichnen des Holzes, die Leitung der Kulturen) ausführen läßt.

Selbst die Prüfung und Genehmigung der Wirthschaftspläne der Privaten, die Bestimmung eines Minimums der Umtriebszeit, sind entweder sehr kostspielige oder, wenn die Sachen nur pro forma betrieben werden, erfolglose Maßregeln. — Schon sind in Oesterreich, Baden, Bayern, Hannover, Braunschweig, Coburg, Belgien, Frankreich tief in das Privatrecht eingreifende Forstpolizeigesetze erlassen worden; schon ist vor einigen Jahren vom preussischen Ministerium für die

landwirthschaftlichen Angelegenheiten ein hierauf bezüglicher Gesetzentwurf den Behörden und durch Letztere auch mehreren landwirthschaftlichen Vereinen zur Begutachtung mitgetheilt worden, so daß die Frage:

in wie fern solche Gesetze nothwendig und zweckmäßig erscheinen?

eine hohe practische Bedeutung hat.

Zu einer ungewöhnlich weit greifenden Staatscontrolle ist aber, was Deutschland im Allgemeinen anbetrifft, um so weniger dringende Veranlassung vorhanden, weil (nach Grebe)

1) $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ des Gesamtflächeninhaltes aus natürlichem Waldboden besteht.

2) Die bestehenden Waldungen meistens (zu $\frac{3}{4}$) dem Staate, den Communen, Stiftungen und Corporationen und nur zu $\frac{1}{4}$ den Privaten gehören, (in Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Nassau ist letzterer Antheil noch viel geringer). Von diesen Privatwaldungen befindet sich aber der bei weitem größte Theil in den Händen der mediatisirten Fürsten, Standesherrn und größerer Gutsbesitzer, kurz solcher Personen, die sich vorzugsweise für den Waldbesitz eignen. Somit bliebe nur ein kleiner Theil, höchstens etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ übrig, welcher sich im Besitze kleiner Grundbesitzer befindet, von denen man eine devastirliche Behandlung befürchten kann.

Zu obigen Gründen kommt noch hinzu:

daß 3) ein großer Reichthum an Torf und Kohlen vorhanden ist.

4) die Möglichkeit und Gewißheit vorliegt, fast allen Waldungen einen weit höheren Ertrag abzugewinnen.

5) die Verbesserung der Transportmittel.

6) die Fortschritte der Landwirthschaft und

7) die schlimmen Erfahrungen welche man in Frankreich grade durch das Bevormundungssystem gemacht hat, indem man von einem Extreme in das andere überging.

8) Auch sind folgende mit der Beschränkung der Privatwaldwirthschaft verbundene Nachtheile wohl zu berücksichtigen:

Die Beschränkung tritt leicht der Förderung des Volkswohls mittelst einer höhern Boden-Kultur hemmend in den Weg. Oft hat man Boden, welcher zum Ackerbau nicht nachhaltig zu gebrauchen ist, dem Pfluge unterworfen und umgekehrt wird guter Ackerboden als Wald benutzt. Im letztern Falle ist in der Regel die Abholzung und Einführung einer einträglicheren, die Industrie mehr fördernden und eine bedeutendere Arbeitsanwendung gestattenden Cultur geboten. Wie oft aber würden solche Verbesserungen in Folge genereller Rodungsverbote ohne dringende Veranlassung gehemmt werden!

Noch schlimmer muß sich die Sache gestalten, wenn die Regierung sich unmittelbar in den Betrieb einmischt und den nützlichen Speculationen und Meliorationsprojekten des strebsamen Landwirthes lästige, theuere Fesseln anlegt, während es darauf ankommt, das Capital in jeder Weise flüßig zu machen. Wie selten ist eine Regierung im Stande, den positiven Nachweis zu führen, daß die von ihr dem Privaten vorgeschriebene Wirthschaftsart, für die Förderung des Volkswohls und für das Interesse des Betheiligten wirklich die Vortheilhafteste ist!

Sogar erhebliche Verluste können den Privaten in Folge solcher Controlle treffen, wenn z. B. Meliorationen unausgeführt bleiben und die Umtriebsperiode nicht abgekürzt werden kann.

Nun denke man sich den nicht unmöglichen Fall, daß der Waldbesitzer oder dessen Techniker mehr forstliche Einsicht haben, als die ihn beaufsichtigenden Beamten! Wie kann der Private durch Saumseligkeit oder unzeitigen Anspruch des controllirenden Beamten gefährdet werden! Collisionen sind bei jedem Schritte möglich. Tritt aber — umgekehrt — ein allzu freundschaftliches Verhältniß ein, so wird der Zweck wieder verfehlt. Wie leicht wird es endlich doch dem Waldbesitzer sein, die meisten gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen!

Wer, fragen wir abermals, soll aber die enormen Kosten solcher Controllen tragen?!

Preussens Zukunft beruht auf der freien Ent-

wickelung seiner geistigen und materiellen Kräfte. — Diesem bisher in der preussischen Agrargesetzgebung mit großer Consequenz durchgeführten Grundsätze verdankt die preussische Land- und Forstwirthschaft ihre jetzige Blüthe. Von demselben darf daher nur im äußersten Nothfalle und soweit es die Umstände vollständig rechtfertigen, abgewichen werden. Schon im Jahre 1822 sagte Pfeil*):

„Was die Revolution in Frankreich anarchisch und gewaltthätig herbeiführte, die Erschaffung einer Menge kleiner freier Eigenthümer, das sucht man in Preußen ruhig und still durch die Gesetzgebung zu bewirken und die Folgen werden zeigen, daß der Zweck geräuschloser, aber wohlfeiler und vollkommener erreicht wird. Durch die Freiheit, die früher geschlossenen Güter willkürlich zu vertheilen und zu veräußern, durch die Aufhebung der Hörigkeit, durch die Ablösung der Zehnten, Dienste, Lehn- und Zinsabgaben, durch die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke und die gleichzeitige Theilung gemeinsamer Nutzungen, welche den Fortschritt der höhern Kultur bisher hinderten, und das daraus entspringende freie Eigenthum, durch die den Privatbesitzern gegebene Freiheit ihren Waldgrund zu benutzen, wie es ihnen am Besten und Vortheilhaftesten erscheint, durch theilweise Zerschlagung der Domainen- und Staatsforsten an geeigneten Stellen und bei eintretendem Bedürfniß zur Förderung der Ackerkultur, bereitet sich ein höherer Kulturzustand Preußens schneller vor, als er sich in Frankreich herstellte. Hinsichtlich der Forsten entsteht daraus keine Gefahr, weil zur Befriedigung des Bedürfnisses genug größere, geschlossene Waldungen übrig bleiben. Ueberall sieht man Häuser entstehen und Anbauer arbeiten; die Bodenerzeugung wächst ebenso, wie die Bevölkerung von Jahr zu Jahr.“

..... „Es ist ein unlängbarer Satz, daß jedes Volk, in welchem die größte Masse von Kenntnissen am allge-

*) Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft.

„meinsten verbreitet ist, zur Erreichung größeren Wohlstandes und Wohlseins am besten geeignet ist. Die eigentliche Absicht jeder Regierung, das Volk zu beglücken, kann also durch Nichts wesentlich gefördert werden, als durch Bildung und freie selbstständige Entwicklung, wenn das Volk über sein Interesse aufgeklärt wird.

„Es in Unwissenheit erhalten, heißt sich die Verpflichtung auferlegen, den mangelnden Volksverstand durch den Regierungsverstand zu ersetzen; den todten Buchstaben der Gesetze und Vorschriften an die Stelle des lebendigen schaffenden Geistes zu setzen.“

Haben sich aber hinsichtlich unserer so unübertrefflich groß dastehenden Stein-Hardenberg'schen Agrargesetzgebung einzelne Mängel klar herausgestellt, so ist dahin zu wirken, daß dies stolze, lebenskräftige Gebäude im Geiste jener großen Reformatoren weiter ausgebaut werde. Versuchen wir also uns den Geist der bestehenden preussischen Forstpolizeigesetzgebung zu vergegenwärtigen!

Auch das Allgemeine preussische Landrecht bemüht sich noch, den nach dem Ueberfluß oder Mangel der einzelnen Provinzen zu bemessenden „Holzverwüstungen“ zu steuern. Aber bald mußte man sich von der Unmöglichkeit überzeugen, das Bedürfnisquantum mit einiger Zuverlässigkeit zu ermitteln. Sollte man den nicht zu taxirenden Umfang der vorhandenen Surrogate an Steinkohlen, Braunkohlen und Torf und den wahrscheinlichen Grad der Nutzbarmachung derselben in den Kreis dieser schon an sich jeder zuverlässigen, statistischen Basis entbehrenden Kombinationen hineinziehen? Durfte man z. B. die Grenzen der Provinz als chinesische Mauer gelten lassen, wenn der Bedarf zum großen Theile aus einer benachbarten Provinz oder wohl gar aus einem fremden Staate bezogen wurde? Man sah bald ein, daß man mit solchen Maßregeln nur den freien Verkehr hemmte, den Waldbesitz entwerthete, den rationellen Waldcultivateur entmuthigte, zu allerlei drückenden Verationen Gelegenheit gab und schließlich doch nichts Nützliches zu Stande brachte.

Von diesen lästigen Fesseln wurden die alten Provinzen durch §. 4 des Land-Kultur-Edicts vom 14. September 1811 befreit: Die Gemeinden, die Corporationen und Privaten erhielten die freie Disposition über ihre Waldungen.

In denjenigen Theilen des preussischen Staates, welche zum französischen Kaiserthume und zum Großherzogthume Berg gehört haben, sind die älteren Forst-Ordnungen durch die Decrete vom 29. April 1803 und 22. Juni 1811 ersetzt und modificirt. Diese sind wiederum durch die Verordnungen des General-Gouvernements für den Nieder- und Mittelrhein und der österreichisch-bayerischen Administrations-Commission vom 17. August resp. 15. December 1814 abgeändert worden, so jedoch, daß die Letzteren bei der inmittelst gänzlich veränderten Organisation der königlichen Forstverwaltung niemals eine praktische Bedeutung erlangt haben und gegenwärtig stark daran gezweifelt werden kann, ob die wichtigste der in der fremdländischen Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen, die nämlich: daß das Recht, einen Wald zu roden, von einem gewissen Flächenmaaß abhängig sein soll, noch rechtliche Geltung hat. Im Wesentlichen besteht auch außerhalb des Bereichs des Allgemeinen Landrechts eine Aufsicht über die Privatwaldungen nicht. Rücksichtlich der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Waldungen ist die Lage der Sache jedoch insofern eine günstigere, als für die Provinzen Sachsen, Westfalen, Jülich-Cleve-Berg und Niederrhein durch die Verordnung vom 24. December 1816 eine staatliche Aufsicht angeordnet ist.

Aber so scharffe, gewaltsame Uebergänge, welche, wie oben gezeigt worden, auch hinsichtlich der Dispositionsfreiheit der preussischen Privatwaldbesitzer im Anfange dieses Jahrhunderts beliebt worden sind, konnten nicht ohne nachtheilige Folgen für die Landeskultur bleiben. Letztere mußten sich vielmehr immer empfindlicher geltend machen, weil der Staatsbehörde bis auf den heutigen Tag jede gesetzliche Befugniß fehlt, in die freie Disposition des Waldeigenthümers zur Wahrung der Interessen der allgemeinen Landeswohlfahrt einzu-

greifen. Dieser Mangel der Gesetzgebung hat in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts um so nachtheiliger gewirkt, weil die preussischen Grundbesitzer, Gemeinden und selbst der Staat durch die französischen Kriege in die äußerste Bedrängniß gerathen waren. Vielsach stockte die Entrichtung der Lehn- und Zinsabgaben, die Zahlung der Hypothekenzinsen und Pächte. Generalindulte mußten bewilligt werden. Sequestrationen und Subhastationen von Landgütern waren an der Tagesordnung. Nach wiederhergestelltem Frieden folgte das Noth- und Hungerjahr 1817 und dann kamen die billigen Getreidepreise der zwanziger Jahre, welche die Noth der Landwirth auf den höchsten Gipfel trieben. Während dieser ganzen unglücklichen Zeit wurden fast sämtliche Wälder durch immer neue außerordentliche Holzschläge erschöpft. Bei den geringen Preisen der Körnerfrüchte nahm man seine Zuflucht zur Ausdehnung der Schäfereien. Viele tausend Morgen bis dahin mit Wald bestandene Berghöhen wurden gerodet, um — gute Schafweiden zur Wollproduction einzurichten. Aber Wind und Wetter nicht minder, wie die Schafheerden selbst lockerten den Boden der steilen Abhänge, der in die Thäler floß und rutschte, die Bachbetten verschüttete. Fruchtbare Acker und Wiesen verfielen und versandeten. Wenig achtete man auf die Gefahren, die durch diese Entwaldung der Höhen, der Fluß- und Meeresufer, der Sandschollen und der Grenzen der Sandmeere erzeugt wurden. Andere große Waldbestände gingen durch unzumessige Separationen und Servitut-Ablösungen zu Grunde. Dabei geschah aber (was das Allerschlimmste war) für eine geregelte Waldwirthschaft Seitens der Gemeinden und Privaten noch wenig oder gar Nichts. Verschlossene herrschaftliche Domestiken, welche kaum noch im Stande waren, das benöthigte Wildpret in die Küche zu liefern, mußten eine Försterstelle als Ruheposten ansehen. Den meisten dieser durch Nichtsthun und Wohlleben verwöhnten Leute war jedes Mittel recht, was ihnen der Wald bot, um sich das spärliche Einkommen zu vergrößern. Daß es mit vielen Gemeindeförstern nicht besser bestellt war, lehren

uns jetzt noch manche Beispiele. Man fehmelte auf das sorgloseste ohne Rücksicht auf den Nachwuchs, welcher unter französischer Herrschaft sogar systematisch vernichtet wurde. Ebenso nachtheilig wirkte die ungerichtete Ausübung der Weidrechte und des Strenholens. Dazu kam in der Gifel das wiederholte Schiffeln der Waldblößen, indem dies lucrativer als die Neuanlegung von Kulturen erschien. Dadurch aber vergrößerten sich diese Blößen mit jeder neuen Schiffelernte, während der Boden in demselben Maße verschlechterte.

Häufig fehlten die qualificirten Forstschußbeamten oder sie verursachten dem Waldbesitzer allzu große Kosten, wenn es sich um den Schuß eines nur unbedeutenden Waldbreviers handelte. Wer mochte deshalb einen Privatförster zeit lebens anstellen?! Der Wald wurde lieber dem Frevel Preis gegeben, bis man sich zur Rodung entschloß, um endlich den mit dem Waldbesitz verbundenen, endlosen Verdrießlichkeiten und den daraus entstehenden Verlusten und Weiterungen ein für alle Mal überhoben zu sein und durch vermehrten Fruchtbau Vortheil aus den mittlerweile wieder gestiegenen Fruchtpreisen zu ziehen.

Der Verfasser dieser Schrift, dem die meisten Provinzen des preussischen Staates aus eigener Anschauung mehr oder weniger bekannt sind, hat die aus diesen Mißständen erwachsenen nachtheiligen Folgen schon in den von ihm in den Jahren 1849—1855 veröffentlichten Jahresberichten des landwirthschaftlichen Vereins im Fürstenthum Sächfeld zu Heiligenstadt beklagt. Er hält Abhülfe im Wege der Gesetzgebung auch jetzt noch für nothwendig. Man muß sich aber die Sache auch nicht gefährlicher vorstellen, als sie wirklich ist, nicht vorübergehende Mißstände als dauernde betrachten,*) nicht die Hülfe des Gesetzgebers zur Beschränkung der freien Disposition über das Eigenthum zum Schaden der Landeskultur weiter anrufen, als dringend nothwendig ist.

*) Nach Beendigung des 30jährigen Krieges soll der Zustand der deutschen Waldungen noch viel schlechter gewesen sein, als während der ersten Decennien dieses Jahrhunderts der Fall gewesen ist.

Selbstverständlich kann von solchen schrecklichen Landes- calamitäten, wie sie in der Schweiz und Südfrankreich in Folge der Entwaldung der Höhen eingetreten sind, in Preußen kaum die Rede sein. Nur sehr wenige Fälle (vielleicht an der Ostseeküste) werden in Preußen nachzuweisen sein, wo menschliche Kräfte kaum noch im Stande ist, Abhülfe zu gewähren. Verhältnißmäßig viel geringere technische Schwierigkeiten bietet die Wiederbewaldung der Mittelgebirgshöhen in der uns am meisten interessirenden Rheinprovinz dar. Dabei haben wir namentlich auch das hohe Benn, welches, beiläufig bemerkt, viel besser als sein Ruf ist, im Auge. Nach vorgängiger, gründlicher Beseitigung der jeder Waldkultur schädlichen, stauenden Mäffe ist die Anlegung neuer Waldungen in der Eifel, auf dem Hundsrück und im Bergischen noch fast überall möglich. Die meisten Entwaldungen sind nämlich erst in dem letzten Jahrhunderte vorgekommen, so daß der Boden selten von den Höhen und Abhängen schon vollständig abgespült worden ist.

In den Motiven zu dem oben bereits bezogenen Gesetz- entwurfe für den preußischen Staat finden wir die Gefahren der unvorsichtigen Entwaldung mit folgenden treffenden Worten geschildert:

„Wie ganze weite Länder, die im Alterthum im Wohl-
 „stande blüheten, wo nicht lediglich, doch hauptsächlich durch
 „Verwüstung der Wälder der Verarmung und Verkümme-
 „rung anheimgefallen sind, so sind gleicher Kalamität in
 „Preußen ganze Landstriche, wie einzelne Gemeinden, erlegen.

„Durch Entwaldung der Nehrungen sind die Seeküsten
 „allen Winden und Stürmen Preis gegeben, der Dünen-
 „sand hat weithin fruchtbare Felder bedeckt. Dörfer, deren
 „ackerbauende Bevölkerung im Wohlstande lebte, sind ver-
 „schwunden und verkommen. In den mittleren und öst-
 „lichen Provinzen ebenen und leichten Bodens sind in bald
 „größerm, bald kleinerem Umfange Sandberge und Hügel
 „flüchtig geworden und Sümpfe entstanden, da wo sonst
 „Waldbestand den Sand deckte, oder die stagnirende Feuch-

„tigkeit absorbirte. In den westlichen gebirgreichen Pro-
 „vinzen ist von den entwaldeten Höhenzügen der fruchtbare
 „Waldboden, das Produkt tausendjährigen Laub- und Na-
 „delfalles verschwunden. Sonnenbrand, Winde und Regen-
 „güsse haben ihn in die Thäler geführt und auch diesen ist
 „er nicht zu Gute gekommen. Der rohe ertragsunfähige
 „Gebirgsboden, Gerölle und Geschiebe sind ihm gefolgt
 „und haben die Thäler verschlemmt. Die Höhenzüge tra-
 „gen an vielen Stellen kaum noch Ginster und Heidekraut
 „und gewähren nur magere Schaf- und Ziegenweide; in
 „den Thälern sind die fruchtbaren Waldwiesen verschwunden,
 „sie werden wieder und immer wieder zerissen von den
 „Wasserströmen, die sich nach jedem Gewitterregen, unauf-
 „haltsam durch Laub und Moos und alljährlich im Früh-
 „jahr nach dem beschleunigten Schneeschmelzen von den Ber-
 „gen ergießen. Die raschen und darum in größerem Um-
 „fange herabgeführten Wassermassen spotten bis zur See-
 „küste hin aller Dämme und Deiche.“

„Die feuchten Niederschläge werden der Atmosphäre
 „nicht mehr wieder zurückgegeben, weder durch Exhalation
 „aus den Waldpflanzen, noch durch Verdunstung aus dem
 „Laube und dem lockeren Waldboden; Wälder brechen nicht
 „mehr die Stürme und die nach und nach aus der Ent-
 „waldung entstandenen Hochmoore entwickeln zu jeder Jah-
 „reszeit Dünste und Nebel, die weithin ins Land die Ve-
 „getation verwüsten.“

„So verarmt der Boden unmittelbar, so verändern
 „und verschlechtern sich die klimatischen Verhältnisse. Wer
 „Beispiele ucht, sehe nach der Kurischen Nehrung, dem
 „Eichsfelde, nach der Eifel, nach der Grafschaft Wittgen-
 „stein und dem Oberbergischen Lande; er verschließe auch
 „nicht geflissentlich seine Augen, er wird sie in kleinerem
 „Maßstabe im ganzen Lande finden.“

Was nun den Regierungsbezirk Aachen anbelangt, so
 zeigt die oben mitgetheilte Tabelle, wie in den Gebirgskreisen
 und dem Stufenlande schon jetzt ein sehr hoher Procentsatz

der Fläche mit Wald und Waldblößen bestanden ist. Dazu treten alljährlich mehrere tausend Morgen neu aufgeforstete Blößen und Nebländereien (von schlechtester Qualität und meistens auf den Höhen belegen) hinzu. Wenn im Flachlande (in den Kreisen Jülich, Düren, Erkelenz, Heinsberg und Geilentrirchen) der Procentatz der Waldfläche geringer ist, so ist darin nichts Bedenkliches zu finden. Der fruchtbare, theure Boden, die starke Bevölkerung, die blühende Industrie indiciren hier den Körner- und Handelsgewächsbau. Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn hier im letzten Decennium einige tausend Morgen Erbenwaldungen, welche von Jahr zu Jahr ertragloser wurden, und hauptsächlich den Holzfrevlern dienten, im Wege des Theilungsverfahrens gerodet und im Einzelnen zu hohen Preisen verkauft worden sind.

Im großen Ganzen kann bei der Nähe der Eifelgebirgswaldungen von einer Verschlechterung des Klima's des Jülicher Landes um so weniger die Rede sein, weil die meisten Bachgebiete und Dörfer (namentlich die Grasgärten und Hecken) noch mit Bäumen besetzt sind, auch auf absolutem Holzboden (Sand), wie er z. B. im Kreise Erkelenz und Geilentrirchen vorkommt, noch beständig neue Holzkulturen angelegt werden. Diese werden aber noch viel häufiger entstehen, wenn im Wege der Genossenschaft für gemeinschaftliche Aufsicht und Schutz solcher Waldungen Vorsorge getroffen sein wird.

Die in den Kreisen Malmedy und Schleiden vorhandenen Privatwaldungen gehören größtentheils in bedeutenden Complexen reichen Privatpersonen, während die kleinen Parzellen, soweit Boden und Lage dies gestatten, meistens (nach der Siegener Wirthschaftsart) als Lohhecken benutzt werden und als solche einen sehr hohen Ertrag geben.

Die wenigen im Kreise Schleiden noch übrigen Erbenwaldungen werden jetzt auf Grund der Gemeintheilungsordnung vom 19. Mai 1851 getheilt. Servituten haften noch auf vielen fiskalischen Waldungen; jedoch ist nur ein geringer Theil derselben für die Waldwirthschaft lästig, so daß die Ablösung bis jetzt nur in wenigen Fällen beantragt

ist. Die Verwaltung der Staatswäldungen ist ebenso, wie die fast aller größeren Privatbesitzer als mustergültig zu bezeichnen.*) Auch die Verwaltung der Gemeindeväldungen im Schleidener und Malmedyer Kreise läßt wenig zu wünschen übrig. Im Kreise Montjoie aber wird jetzt mit aller Energie Bedacht genommen, dem Unwesen der Weide- und Streunutzung zu steuern und die bedeutenden Blößen (mehr als $\frac{1}{3}$ der Gemeindeväldungen!) aufzuforsten, wozu übrigens das Gesetz vom 24. December 1816 die erforderlichen gesetzlichen Handhabe vollständig bietet.

Wer wollte aber die Riesenfortschritte verkennen, welche die rationelle Land- und Forstwirthschaft (diese untrennbaren Zwillingsgeschwister) während der letzten 40 Jahre gerade in der Rheinprovinz gemacht haben?!

Ueberall sieht man die Entwicklung größeren Wohlstandes: um so dringender tritt die Mahnung immer wieder an uns heran, sorgfältig zu prüfen:

ob für diese Provinz, insbesondere aber für den Regierungsbezirk Aachen namentlich für die Eifelkreise wirklich eine Nothwendigkeit vorliegt, die freie Disposition der Privaten über ihre Wäldungen durch neue Forstpolizeigesetze einzuschränken?

und

ob und in wiefern solche Eingriffe mit den Grundsätzen einer gesunden Forstpolitik überhaupt zu vereinigen sind?

— „Was der Mensch wieder gut machen kann, sagt Pfeil, das lasse man ihn doch getrost ohne Staats-Controle thun, selbst bei vorausichtlichem Nachtheil für ihn, wenn es ihm nun einmal vortheilhaft scheint, so lange die Elemente des Nationalwohlstandes dadurch nicht vernichtet oder für die Gesamtheit Uebelstände herbeigeführt werden, die sich nicht wieder gut machen lassen.“

*) Die größeren Besitzer, namentlich der Herzog von Aremberg, Graf Beißel-Gymnich, Fabricant Peter Jacob Pönsgen und Gutbesitzer Mattonet rivalisiren schon längst mit dem guten Beispiele der Staatsverwaltung.

„Vorerst wollen wir nicht vergessen,“ sagt von Planitz*), „daß nur in dem freien Regen der Kräfte der Einzelnen „die Wohlfahrt des Ganzen gedeihet. Ein Hemmschuh, „den ein Bevormundungssystem des Staates hier anlegt, „ist nachtheiliger, selbst für das Allgemeine, als die Ver- „irrungen der Einzelnen jedesmal werden können.“

„Und wohin führt der Grundsatz? Gesezt, es würde „unsern National=Ökonomen einmal Angst, daß aus dem „ausgedehnten Anbau der Zuckerrüben oder anderer Han- „delsgewächse ein erheblicher Ausfall der Kornernten und „dadurch eine Theuerung entstehen könnte, und sie wollten „deshalb die Regierung drängen, dem Anbau der Handels- „gewächse gewisse Schranken zu setzen? Die Berechtigung „des Staates hierzu wäre auch nicht um ein Sota schwächer, „als die Berechtigung des Staates ist, aus Besorgniß vor „künftigem Holzmangel, Verschlechterung des Klima's u. s. w. „die Vernichtung der Privatwäldungen zu verbieten.“

„Der Druck, den solche forstpolizeiliche Beschränkungen „im Gefolge haben, fällt schwerer in die Waagschale, als „die Vertreter jener Meinung vielleicht selbst glauben.**)

„Mag es sein, daß in vielen Fällen eine forstpolizei- „liche Beschränkung der Privat-Waldwirthschaft den Eigen- „thümern selbst zum Nutzen gereichen kann, namentlich da, „wo diese aus Mangel an forstlichen Kenntnissen und Er- „fahrungen oder aus einer irregeleiteten Speculation auf „eine für sie selbst nachtheilige Weise an ihren Waldgrund- „stücken zu handeln im Begriffe stehen. Aber wie mancher „Familienvater, der das Alles sehr gut weiß, findet in dem „Abtrieb seines, wenn auch forstlich noch nicht haubaren „Waldes oder in Verwandlung des Waldgrundstückes „in ein Feldgrundstück die einzige Hülfe, sich und seine „Familie vor dringenden Nahrungsorgen, vor gänzlichem „Ruin zu retten. Ein eintretendes Verbot rettet zwar den

*) In O laß Allgem. landwirthschaftl. Zeitung, Jahrg. 1859.

**) Landwirthschaftliche Zeitung von O laß, Jahrgang 1859, Nr. 33.

„Wald, aber es läßt den Mann mit Weib und Kind verderben. Man opfert also den Menschen der Rücksicht „gegen die Sache.“

Die National-Oekonomie und die Volkswirthschaftslehre stellt in Bezug auf die Freiheit der Gewerbe den unbestrittenen Grundsatz auf:

„Freiheit soll Regel sein, Beschränkung Ausnahme, und „wo die Freiheit beschränkt wird, da soll die Regierung die Nothwendigkeit der Beschränkung „für das öffentliche Wohl nachweisen.“

Nirgend ist, wie gesagt, dies Princip bisher consequenter festgehalten worden, wie gerade in der preussischen Agrargesetzgebung. Bevor man also die Waldkultur (gleichviel ob Staat, Gemeinden, Corporationen oder Private die Eigenthümer des Bodens sind) der höheren Staatspolizei wieder unterordnen kann, muß ein solcher Eingriff des Staates in die wohlerworbenen Eigenthumsrechte der Unterthanen, zur Abwendung eines die allgemeine Wohlfahrt bedrohenden Uebels gründlich gerechtfertigt werden. Nur so weit dieser Nachweis vollständig gelingt, aber nicht weiter darf die Staatsgewalt einschreiten. So ist, wie Grebe sehr richtig bemerkt, vor allen Dingen nachzuweisen, daß der Nachtheil bei Unterlassung des Eingriffs auch wirklich eintrete, und daß er ein allgemeiner, anerkannter und unzweifelhafter sei. Die genaueste Kenntniß der zu befürchtenden Nachtheile ist daher unerläßlich. Nur danach kann man das Maaß des Eingriffes näher bestimmen und sicher beurtheilen. Denn jede Ausdehnung des Eingriffes über die Grenzen der Nothwendigkeit hinaus wäre widerrechtlich, weil ein solcher mit seinem Rechtsgrunde: der Nothwendigkeit aus Rücksicht auf das Gesamtwohl nicht im Einklange stände. Insbesondere wird also zu ermitteln sein, in wiefern Privatwaldungen solche Eingriffe erfordern, welchen Standort sie einnehmen, wie sie im Lande vertheilt sind, in welchem Maaße sie größeren oder kleineren Besitzern gehören, welche Servituten darauf haften, welche Beschränkungen in der Ver-

waltung bisher ausgeübt worden sind u. s. w. Diese Grundsätze adoptirt der preußische Gesetz-Entwurf in seinen Motiven.

„Es ist hier“, heißt es in demselben, „weder der Ort, dem Kultur-Edict de 1811, als dem Grundsteine der preußischen Agrargesetzgebung, eine Lobrede zu halten, noch ist solches erforderlich, um Ergänzungen vorzuschlagen zu dürfen, deren Nothwendigkeit der Lauf der Zeit unwiderleglich gelehrt hat. Indem das Kultur-Edict sich zur Aufgabe stellt, alle von der Vorzeit überkommenen Fesseln des Grundbesitzes zu beseitigen, hat es über den Segen der Freiheit in Betreff der Wälder deren Gefahren übersehen und unbeachtet gelassen. Allerdings sind dieselben erst durch die Erfahrungen der Neuzeit bis zur Greifbarkeit in's Licht gestellt; es wäre aber schon vormals der Erwägung werth gewesen, ob denn in der That die alte Forsthoheit in den mittelalterlichen Verhältnissen allein, oder nicht vielmehr zu irgend einem Theile in der unveränderlichen Natur der Dinge ihre Begründung gefunden hat. Der Wald ist ein von der Vorzeit überkommenes Fideicommiß, dessen Werth nicht allein in den unmittelbaren Erträgen an Holz, sondern auch in dem Nutzen besteht, den er mittelbar der Landeskultur bringt.

„Der Wald hat Bedeutung nicht für die Gegenwart allein, auch nicht für den Eigenthümer allein.

„Es ist das eine Wahrheit, über die jeder National-Ökonom Bücher geschrieben hat, die mit Aufrichtigkeit oder Bewußtsein Niemand bestreitet, die aber jeden Tag von der Indolenz und dem Eigennutze ignorirt wird. Gegen beide einzuschreiten ist Pflicht der Gesetzgebung dann, wenn sie gemeinschädlich werden, und das sind sie in hohem Grade bereits geworden.

„Nicht darauf soll ein Gewicht gelegt werden, daß in dem rücksichtslosen Zugeldemachen der Holzbestände die Zukunft der Gegenwart zum Opfer gebracht und zwar nicht bloß im Hinblick auf Erb- und Besiznachfolger, gegenüber dem zeitigen Besizer, durch Vernichtung aller künf-

„tigen Waldrevenüen, sondern auch im Hinblick auf die
 „Gesammtheit der späteren Generation durch Vertheuerung
 „des Bau- und Brennmaterials; denn es mag einerseits
 „immerhin möglich sein, die aus der Verwerthung der
 „Holzbestände entnommene Geldsumme auch für die Nach-
 „kommen nutzbar zu machen, und es mag sich andererseits
 „die Verwendung der Surrogate erweitern, welche Natur
 „und menschlicher Scharffinn dem Holz für alle Arten des
 „Gebrauches bereits geschaffen hat. Allein auf die schon
 „oben gedachten Nachteile muß hingewiesen werden, welche
 „aus der Vernichtung der Wälder der Landeskultur ganz
 „unmittelbar bereits erwachsen sind und ferner zu erwachsen
 „drohen. Gerade die Wirkungen des Kultur-Edictes und,
 „wo dasselbe formelle Gültigkeit nicht hat, die Wirkung der
 „eben dort anderweitig zur Geltung gekommenen gleichartigen
 „Regierungs- und Verwaltungs-Maximen: der Aufschwung
 „der von den alten Fesseln befreiten ländlichen Industrie,
 „die Liebe und der Fleiß, die der Landwirthschaft zuge-
 „wendet sind, die Erfolge, die damit errungen werden,
 „lassen jene Calamität ganz besonders beklagen, und es
 „heißt nur im Geiste jener Gesetzgebung handeln, sie zum
 „Segen des Landes weiter ausbauen, wenn sie von der
 „allzu starren, der Natur der Dinge nicht Rechnung tra-
 „genden Consequenz gereinigt wird. Indem die Staats-
 „regierung sich, eingedenk ihrer Pflicht, dieser Aufgabe unter-
 „zieht, ist sie weit entfernt, die durch segensreiche Erfolge
 „bewährte Grundlage der preußischen Agrargesetzgebung:

„Freiheit des Grundeigenthums“

„zu verlassen; sie will vielmehr, auf derselben be-
 „harrend, jedem Waldbesitzer als Regel die freie
 „und beliebige Bewirthschaftung und Benutzung
 „seines Waldes ohne Aufsicht oder Einmischung
 „belassen und nur die Ausnahmefälle*) feststellen,

*) Die Ausnahmefälle müssen gesetzlich festgestellt werden. Ist dies geschehen und sind diese zu controllirenden Waldparzellen speciell er-

„in denen nach den besonderen Localverhältnissen
 „die **unabweislichen** Rücksichten des Gemeinwohls
 „die Erhaltung einzelner Waldungen oder Wald-
 „theile gebieten und zu diesem Zwecke der Regie-
 „rung eine Aufsicht und Einwirkung gegen **jeden**
 „Waldbesitzer, sei es der Fiscus selbst, sei es eine
 „Commune oder ein Privatmann, übertragen und
 „gestattet werden muß.“

Da dieser Gesetzentwurf keinen officiellen Charakter und nach den am 18. April 1860 im Hause der Abgeordneten abgegebenen ministeriellen Erklärungen jetzt nur noch einen rechtshistorischen Werth hat, die näheren Erörterungen sich aber daran am zweckmäßigsten anknüpfen lassen, so erlauben wir uns, ihn wörtlich wiederzugeben:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen, sowie die Conservirung derjenigen Forsten, welche im Interesse des Gemeinwohls erhalten werden müssen.

§. 1.

Die Vorschriften der Verordnung vom 24. December 1816, über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein (Gesetz-Sammlung de 1817, Seite 57) haben fortan Gültigkeit im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

§. 2.

Die Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben die zur Ausführung der Verordnung vom 24. December 1816 erforderlichen Instructionen zu erlassen, und sind befugt, die Vereinigung der Forsten mehrerer

mittelt und festgestellt, welche hierher gehören, so ist der Regierung consequent auch nun gegen jeden Besitzer in dieser Kategorie eine Aufsicht und eine Einwirkung in die Bewirthschaftungsweise des Privateigenthums zu verstatten; im Uebrigen aber ist der Grundsatz „Freiheit des Eigenthums“ auch mit aller Consequenz fest zu halten.

Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Schutzbezirken anzuordnen, auch den Umfang des Dienst-Einkommens der Beamten, wie dessen Aufbringung festzusetzen.

§. 3.

Die Gemeinden können angehalten werden, uncultivirte Gemeindegundstücke, welche zu dauernder landwirthschaftlicher Benutzung nicht geeignet sind, mit Holz anzubauen.

§. 4.

Wo die Erhaltung eines Waldes durch ein dringendes Bedürfniß der Landescultur geboten ist, insbesondere in Ortslagen, in denen mit der Vernichtung eines Waldes der Schutz gegen nachtheilige climatische Einflüsse verloren gehen würde, an der Seeküste und an Flußufern, im Gebirge, auf einzelnen Bergkuppen und Abhängen, auf Boden, dessen Entblößung eine Versandung oder Versumpfung befürchten läßt, ist der Besitzer des Waldes zu willkürlicher Bewirthschaftung und Behandlung desselben ferner nicht mehr befugt.

§. 5.

In solchen Fällen ist die Staatsregierung ermächtigt, nicht nur die Verwendung des Waldbodens zu einem andern Zwecke, als dem der nachhaltigen Holzzucht, zu untersagen und die Wiederaufforstung abgetriebener Waldflächen zu gebieten, sondern auch die etwaige durch die Verhältnisse bedingte besondere Waldwirthschaft anzuordnen.

§. 6.

Die Entscheidung der Frage, ob einer der im §. 5 bezeichneten Fälle vorhanden ist, erfolgt durch die Provinzial-Regierungen.

§. 7.

Mit den zur Vorbereitung der Entscheidung erforderlichen Verhandlungen ist der Landrath zu beauftragen.

Derselbe hat:

- den Waldbesitzer,
- die etwaigen Antragsteller,

die Vorstände der Gemeinden, in oder an deren Bezirk
der Wald gelegen ist,
durch besondere Vorladungen,

alle die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen,
durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte und
Kreisblatte, unter der Verwarnung einzuladen, daß der Nicht-
erscheinende nicht weiter werde gehört werden, hat, wenn der
Waldeigenthümer nicht erscheint oder widerspricht, das Gut-
achten zweier Forst-Sachverständigen, und soweit es sich um
landwirthschaftliche Fragen handelt, zweier Kreisverordneten,
von denen je einen die Regierung, den andern der Waldbes-
itzer zu wählen hat, zu erfordern, und über den Inhalt der
Gutachten die Betheiligten zu hören.

Der Regierung bleibt die Vernehmung noch weiterer
Sachverständigen unbenommen.

§. 8.

Die Regierung entscheidet in einer Plenarsitzung.

Gegen die Entscheidung steht dem Waldbesitzer binnen
vier Wochen, vom Tage der Zustellung ab, der Recurs an
den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten offen.

Die Entscheidung des Ministers ist endgültig.

§. 9.

Die Entscheidung der Regierung tritt, des Recurses un-
geachtet, dergestalt in Kraft, daß dieselbe befugt ist, die vom
Waldbesitzer bei Bewirthschaftung des Waldes inne zu hal-
tenden Vorschriften sofort zu erlassen. Dieselbe ist auch er-
mächtigt, noch vor Einleitung des §. 7 angeordneten Ver-
fahrens, Holzeinschläge, Rodungen abgetriebener Flächen, sowie
jede andere, eine Veränderung in der Bewirthschaftung vor-
bereitende Unternehmung einstweilen zu sistiren.

§. 10.

Zur Sicherung der Regierungsvorschriften dürfen Geld-
strafen bis zum Betrage von 100 Thln. und bei Holzein-
schlägen bis zum doppelten Werthe des verbotswidrig geschla-
genen Holzes verhängt werden, auch sind die Regierungen
befugt, die von ihnen angeordneten Betriebsmaaßregeln auf

Kosten des, den Anordnungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gehörig nachkommenden Waldbesizers in Ausführung bringen zu lassen.

§. 11.

Das §. 7 vorgeschriebene Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Die baaren Auslagen an Diäten und Reisekosten der Sachverständigen trägt der Staat.

§. 12.

Sind die Verhältnisse eines Kreises oder eines Theiles desselben von der Art, daß nach den im §. 4 bezeichneten Rücksichten mehr oder weniger für alle darin belegenen Waldungen die willkürliche Behandlung ausgeschlossen werden muß, so kann nach Anhörung der Kreis- und Provinzialstände durch königliche Verordnung die Art und der Betrieb der Waldwirthschaft vorgeschrieben und unter Aufsicht gestellt, auch über Bildung und Verwaltung von Waldgenossenschaften Bestimmung erlassen werden.

Die Bildung von Genossenschaften kann jedoch nur gefordert werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach dem Umfange der in die Genossenschaft einzuwerfenden Fläche berechnet, nicht widerspricht.

§. 13.

Wegen der Kosten des Verfahrens und der Stempelkosten in allen, die Bildung von Waldgenossenschaften betreffenden Angelegenheiten gelten die für Gemeintheilungen vorgeschriebenen Bestimmungen. Reisekosten, Diäten und Copialien für die von der betreffenden Behörde mit den Verhandlungen beauftragten Commissarien sind den Interessenten nicht zur Last zu legen.

§. 14.

Die zur Zeit bestehenden Haubergs- und Marken-Ordnungen bleiben in Kraft, können aber nach Anhörung der Kreis- und Provinzialstände durch königliche Verordnung geändert werden.

* * *

Als in der am 18. April 1860 stattgefundenen acht und dreißigsten Sitzung des Hauses der Abgeordneten der Antrag der Abgeordneten Kaiser und Genossen wegen baldiger Veröffentlichung eines Waldschutzgesetzes berathen wurde,*) äußer-ten (unter vielfacher indirecter Bezugnahme auf diesen Gesetz-entwurf) unter Andern:

1. Der Abg. v. Fock:

Man dürfe nur da helfend einschreiten, wo die durch Einzelne hervorgerufenen Devastationen nicht zu verhindernde Nachtheile für die anderen Interessenten herbeiführten.

Man müsse aber nicht in der Allgemeinheit mit Zwangsmaßregeln vorgehen gegen einen Kulturzustand, der, wenn er nicht aus der freien Intelligenz der Bevölkerung hervorgehe, durch jene schwerlich zu regeln sei.

Die Ausführung der Separationen habe allerdings Entwaldungen im größeren Umfange herbeigeführt, als dies eigentlich hätte der Fall sein sollen. Wo diese aber einmal erfolgt sei, wo der Fortschritt der Kultur den Leuten Mittel an die Hand gegeben habe, sähen wir dieselben sich mit größerer Energie der Wiedercultur hingeben, als ein Gesetz vermöchte. Diese Zwangsgesetze vergriffen sich nur zu oft in den Mitteln, wenn sie eine Kultur hervorrufen wollten, wo ein Erfolg nicht zu erwarten sei. Es gebe aber auch wohl kaum einen Zweig der Landes-Ökonomie, der mehr bedingt sei durch den guten Willen derer, die denselben betrieben, als gerade die Forstkultur.

2. Der Finanzminister Freiherr v. Patow:

Im Allgemeinen müsse es gewiß bedenklich erscheinen zu einer Zeit, wo mit allgemeiner Zustimmung des Landes die Bevormundung des Bergbaues aufgehoben worden, eine neue Bevormundung für den Waldbau einzuführen; dessenungeachtet verkenne die Staatsregierung nicht, daß für den Waldbau gewisse Beschränkungen geboten seien. Nur müsse man sich hüten, an die Gesetzgebung zu weit gehende Forderungen zu

*) Siehe Stenographische Berichte de 1859—60. S. 776.

richten. Es seien gewiß sehr beklagenswerthe Verwüstungen der früheren Wälder vorgekommen, aber eben die schlimmsten Excesse auf diesem Gebiete gehörten einer früheren Zeit an. Die fortschreitende Bildung der Waldbesitzer und die höhere Verwerthung der Forstprodukte habe ganz von selbst dahin geführt, daß so schlimme Dinge, wie sie in früheren Jahrhunderten und Jahrzehnten vorgekommen seien, jetzt auch ohne Einwirkung der Regierung unterblieben. Die Gefahr sei gegenwärtig nicht mehr eine so große, wie sie erscheine, wenn man das Auge nur auf die in früheren Zeiten vorgekommenen Verheerungen richte. Aber er müsse wiederholen, daß die Regierung das Bedürfniß in legislativer Beziehung etwas zu thun anerkenne und mit der Frage unausgesetzt beschäftigt sei.

3. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Graf Pückler:

Sowohl in dem Commissionsberichte, als von einem der Vorredner seien die Erwägungen vollständig dargelegt, welche die Staatsregierung bewogen hätten, von dem Erlasse eines allgemeinen Waldkulturgesetzes Abstand zu nehmen. Indessen verschließe die Staatsregierung sich keineswegs dem Anerkenntnisse, daß da, wo die Verwüstung der Wälder wirkliche Landeskalamitäten nach sich ziehe, nothwendig Abhülfe zu schaffen sei. Dies könne jedoch nicht sowohl durch ein allgemeines Gesetz, sondern müsse vielmehr durch Anordnungen lokaler Natur geschehen — sei es auf dem Verordnungswege, oder durch Special-Gesetze — denn die Zustände und Erfordernisse seien ungemein verschieden und Gleichartiges finde sich eben nur in gewissen Umkreisen von größerer oder geringerer Ausdehnung. Den schon eingetretenen oder doch drohenden Uebelständen in solcher Weise Abhülfe zu verschaffen, sei die Regierung jetzt eingehend beschäftigt; es seien namentlich mit den Regierungen der westlichen Provinzen Verhandlungen im Gange, um, je nach dem lokalen Bedürfnisse, legislatorische Vorschriften einzuleiten, welche insbesondere die Bildung von Waldgenossenschaften zum Ziele hätte. *)

*) Besonders ist dies im Bergischen der Fall.

4. Der Abgeordnete von Binde spricht sich ebenfalls dagegen aus, daß ein allgemeines Forstkulturgesetz, ein Zwangsgesetz emanirt werde, welches jeden Grundbesitzer unter Vormundschaft setze und ihm ohne Weiteres vorschreibe, wie er seine Holzungen behandeln solle.

Es bedürfe aber eines Zwangsgesetzes um Vortheile zu gewinnen, die ein Einzelner auch beim besten Willen nicht erreichen könne, wenn das Gesetz ihm nicht die Mittel dazu gewähre. Es müßten kleinere Parzellen, für welche man einen eigenen Förster nicht halten könne, zum Behufe der Forstkultur zusammengelegt werden können zu selbst zwangsweise einzurichtenden Genossenschaften, die durch ihr vereinigtcs Wirthschaften und durch den mit den gemeinschaftlichen Kräften ausgeübten Schuß die Waldkultur für manche große Flächen überhaupt erst möglich machen würden.

Dies habe auch die Staatsregierung zu allen Zeiten als eine Nothwendigkeit erkannt. Bereits Ausgangs der dreißiger Jahre sei ein solches Forstkulturgesetz für die sieben südlichen Theile des Regierungsbezirk Arnsherg berathen worden. Dieser Entwurf, welcher die Zustimmung der Ministerien schon für sich gehabt, solle nur deshalb im Staatsrathe gefallen sein, weil man die Sache generalisiren und was die ganze Angelegenheit jedenfalls ruiniren mußte, dieses Gesetz zu einem Forstkulturgesetz für den ganzen Staat machen wollte, während die Sache nur lokaliter behandelt werden könne.

Er wünsche weiter nichts, als daß das sehr zweckmäßige Wittgensteiner Waldkulturgesetz auch für die übrigen Kreise anwendbar erklärt werde. Die Vertreter der Eifel würden ihm zugeben, daß ohne solche ausgedehnte Maßregeln auch für die Wiederbewaldung der Eifel nichts geleistet werden könne.*)

*) Daß sämmtliche Vertreter der Eifel diese sehr bedenkliche Behauptung schweigend hingenommen haben, ist unerklärlich. Hinsichtlich der zum Regierungsbezirk Aachen gehörigen drei Eifelkreise Montjoie,

Daß solche Zwangsgesetzgebung die heilsamsten Folgen habe, sei im Regierungsbezirk Arnberg bereits an einem klassischen Beispiele im Amte Olpe, nämlich an den Siegen-schen Haubergen festgestellt worden.

Man müsse sich nicht durch allgemeine Principien aus Lehr- und Handbüchern abhalten lassen, die Sache praktisch zu erwägen. Man müsse sich nicht durch die Theorie von der Freiheit des Eigenthums abhalten lassen, das zu thun, was nach den gemachten Erfahrungen wirke und was die künftigen Generationen der Landes-Vertretung und der Regierung danken würden, in Anerkennung des Segens, den sie gestiftet hätten.

Nachdem die Abgeordneten Lette, von Reibniß, Har-kort und von Saenger noch gesprochen hatten, wurde bei-nabe einstimmig beschlossen:

den Antrag der Abgeordneten Kaiser und Genossen (Nr. 57 der Drucksachen) der Staatsregierung als Ma-terial für die von ihr in Aussicht genommene gesetzliche Ordnung des Gegenstandes zu überweisen.

Unseres Erachtens ist der richtige Zeitpunkt zur Publi-kation eines preussischen Forstpolizei-Gesetzes noch nicht gekommen. Denn noch haben sich die widerstreitenden An-sichten nicht genug abgeklärt. Noch ist der Gegenstand von preussischen National-Ökonomen, von den land- und forstwirthschaftlichen Vereinen und von der Tagespresse fast gar nicht eingehend erörtert worden. Während der Eine durchaus gar keine Rodungen (weder im Flachlande, noch im Gebirge) gestatten möchte, protestirt der Andere gegen jeden Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums. Der Dritte will dagegen nur ein förmliches Expropriationsverfahren gestatten. Bald erkennt man die Stimme des passionirten Waldlieb-

Malmedy und Schleiden weisen die im Anhang I. enthaltenen Tabellen die während der letzten sechs Jahre mit Staatsunterstützung auf Ge-melndeßbländereten und dem hohen Venn ausgeführten Kulturen nach.

habers, bald die des persönlichen Interesses, namentlich zum Nutzen der Bergwerke, Eisenbahnen und Fabriken, bald die des einseitigen Juristen oder — Polizisten.

Endlich begegnet man häufig dem uns am angemessensten scheinenden Vermittelungsvorschlage, das Princip der Freiheit des Eigenthums auch in dieser Materie beizubehalten und Ausnahmen nur so weit zu gestatten, wie die allgemeine Landeswohlfaht dies rechtfertige, das Ausführungsverfahren aber in ähnlicher Weise, wie bei den General-Commissionen schon jetzt geschehe, von den schwerfälligen Formalitäten des strengen Expropriationsverfahrens dadurch zu befreien, daß ein gemischtes Spruch-Collegium von Richtern und Technikern gebildet werde.

Davon aber könne nicht die Rede sein, zur Förderung der Wohlfahrt der Gesamtheit Bestimmungen zu treffen, wodurch den Waldbesitzern die Verpflichtung auferlegt werde, eine unentbehrliche Waare, das Holz, unter dem bei freien Verkehrsverhältnissen zu erzielenden Preise käuflich zu überlassen. Wenn man dem Eigenthümer aber auch den unbeschränkten Genuß seiner Sache lassen müsse, so könne doch das dem Eigenthümer nach Naturrecht allerdings zustehende Recht des Mißbrauches unter dem bürgerlichen Gesetze keinen unbedingten Schutz finden. Habe der Eigenthümer auch im Staate das Recht*), seine Sache zu vernichten, so gelte dies nur so weit, als aus dieser Vernichtung kein öffentlicher Schaden erwachsen könne. Dadurch, daß die Gesellschaft die Rechte des Eigenthümers als heilig erkläre, erwerbe sie selbst Rechte an diesen. Ihr verdanke er die Sicherheit und die Bürgschaft seines Eigenthumes, auf denen zuletzt ein großer Theil des Werthes desselben beruhe. Sie

*) Ein vernünftiges Wesen wird nichts vernichten wollen. Wo es anfängt dies zu wollen, hört es auf vernünftig zu sein und zu handeln. Der Unvernunft im Urtheil und im Handeln aber entgegen zu treten, ist Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft, auch wenn aus solchem Handeln kein materieller Nachtheil resultiren sollte.

fei folglich wohl befugt, an ihren Schuß gewisse Bedingungen zu knüpfen. Dem Rechte des freien Genusses stehe sonach die Pflicht der Gesellschaft gegenüber, die Bedingungen der Ausübung des ersteren festzustellen und sich dem Mißbrauche zu widersetzen, sobald er dem öffentlichen Interesse Eintrag thue.

Diese letztere, auch vom Cantons-Forstmeister Marschand zu Bern vertretene Ansicht glauben wir um so entschiedener adoptiren zu müssen, als sie mit den preussischen Gesetzen im vollsten Einklange steht.

Th. I. Tit. 8. des Allgemeinen Landrechts verordnet nämlich:

§. 1. Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechtes, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht selbst oder durch einen Dritten in vernünftiger Weise zu verfügen.

§. 2. Alles, was einen ausschließenden Nutzen gewähren kann, ist ein Gegenstand des Eigenthums.

§. 25. Einschränkungen des Eigenthums müssen durch Natur-Gesetze oder Willenserklärungen bestimmt sein.

§. 26. Jeder Gebrauch des Eigenthums ist daher erlaubt und rechtmäßig, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebenen Schranken überschritten werden.

§. 29. Der Staat kann das Privat-Eigenthum seiner Bürger nur alsdann einschränken, wenn dadurch ein erheblicher Schaden von Andern oder dem Staate selbst abgewendet, oder ihnen ein beträchtlicher Vortheil verschafft werden, Beides aber ohne allen Nachtheil des Eigenthümers geschehen kann.

§. 30. Ferner alsdann, wenn der abzuwendende Schaden oder der zu verschaffende Vortheil des Staates selbst, oder anderer Bürger desselben, den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

§. 31. Doch muß in diesem letzteren Falle der Staat zugleich dafür sorgen, daß der einzuschränkende Eigenthümer

für den dadurch erleidenden Verlust vollständig schadlos gehalten werde.

§. 32. In allen Fällen aber können Einschränkungen des Eigenthums, welche nicht aus wohlerworbenen Rechten eines Andern entspringen, nur durch das Gesetz begründet werden.

Diese auch im bürgerlichen Gesetzbuche der Rheinprovinz respective in dem Gesetze über die Eigenthums-Entziehung des öffentlichen Nutzens wegen (vom 8. März 1810) im Wesentlichen wiederholten Rechtsgrundsätze sind durch die Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 in neuester Zeit nochmals sanctionirt, indem Artikel 9 bestimmt:

„Das Eigenthum ist unverleglich. Es kann nur aus
 „Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in
 „dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende
 „Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen und
 „beschränkt werden.“

Berücksichtigt man nun die Aufgabe, welche die Wälder in der Oekonomie der Natur zu erfüllen haben, die zu ihrem Wachsthum erforderliche Zeit, die oft unüberwindlichen Schwierigkeiten, welche der Wiederherstellung der zerstörten oder verwüsteten Wälder entgegentreten — ohne der Bedürfnisse des Verkehrs, der Industrie und des häuslichen Lebens einmal zu gedenken — so überzeugt man sich, daß ihre Erhaltung unter gewissen, vom öffentlichen Interesse gebotenen Umständen eine wahre Nothwendigkeit ist, daß die Regierungen also nicht bloß das Recht, sondern sogar die Pflicht haben, das Werk der vorhergehenden Generationen, die Hoffnung und Sicherheit der zukünftigen vor den Launen eines einzelnen derzeitigen Besitzers zu schützen. Die Erhaltung solcher Wälder ist Sache der öffentlichen Ordnung.

Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß man die einzelnen, gewissen Ausnahme-Bestimmungen zu unterwerfenden Walddistricte im Gesetze unmöglich speciell bezeichnen kann, daß man sogar kaum im Stande ist, diejenigen Waldkategorien mit entsprechender Genauigkeit im Gesetze zu definiren, deren

Urbarmachung*) fortan nur mit Genehmigung der Staatsbehörde gestattet werden soll.

Offenbar kann, sofern das öffentliche Interesse gewahrt werden soll, die Größe der Wälder, welche demjenigen, der urbar machen will, noch übrig bleiben, und ihre Eigenschaft als Staats- oder Gemeindewald für die Gesetzgebung keinen Unterschied begründen. Der Eigenthümer eines einzigen Morgens Wald muß ihn vielmehr, nach wie vor, im Flachlande sowohl, wie im Gebirge urbar machen können, wenn es ihm gefällt, und er dem öffentlichen Wohle dadurch nicht schädlich wird. Dagegen muß es dem Eigenthümer von hundert, von tausend Morgen Wald verboten sein, auch nur die kleinste Parzelle urbar zu machen, wenn die Erhaltung seiner Wälder im allgemeinen Interesse gefordert wird.

Prüfen wir nun, wie andere Staaten diese schwierigen Fragen zu lösen gesucht haben.

Cap. VI.

Die neueste österreichische, bayerische und französische Forstpolizei-Gesetzgebung.

Was nun zunächst das seiner Zeit mit vielem Beifall aufgenommene österreichische Forstgesetz vom 5. December 1852 anbelangt, so stellt sich immer mehr heraus, daß nicht Alles Gold ist, was da glänzt. Die uns am meisten interessirenden Bestimmungen dieses Gesetzes lauten, wie folgt:

I. Abschnitt. Von der Bewirthschaftung der Forste.

§. 1. Die Forste werden unterschieden:

- a. in Reichsforste,
- b. in Gemeindewälder und

*) Das Wort „Rodung“ ist in der Rheinprovinz identisch mit „Abtrieb und Urbarmachung von bestandenem Waldboden“.

c. in Privatwäldern, d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatlichen Verhältnisse beruhen.

§. 2. Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Bei Gemeinde- und Privatwäldern hat die Kreisbehörde darüber zu entscheiden, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht. Werden von anderen Personen privatliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden. Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu andern Zwecken ist mit Einem bis fünf Gulden Conventionsmünze vom niederösterreichischen Soche zu bestrafen. Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen, nach Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelligt, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten.

§. 3. Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten spätestens binnen 5 Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen.

Von den älteren Blößen ist der so vielte Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält. Bei Privatwäldern können nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung nach §. 2 zu erzwingen.

§. 4. Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Ver-

wendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf zehn Gulden Conventionsmünze vom niederösterreichischen Joche erhöht werden.

§. 5. Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens 20 Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, so lange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchpläntert werden.

§. 6. Auf Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen, oder mittelst allmäliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des obern Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plänterhiebe bewirthschaftet werden.

§. 7. An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanhaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insofern gestattet werden, als der hierdurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird.

§. 8. Uebertretungen der in den vorstehenden §§. 5, 6 und 7 enthaltenen Anordnungen werden mit 20 bis 200 fl. Conv.=Münze bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

§. 9. Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht bloß erhalten, sondern

auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

§. 10. Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre, nicht ausgeübt, und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet.

§. 11. Bodenstreu darf, insofern sie aus abgefallenen Blättern und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde aufzutragen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumaterial benutzt werden, dürfen nur mit Schonung der dazwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden.

In den Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben. Ebenso in Verjüngungsschlägen, wenn dadurch die Wiederanzucht des Holzes gefährdet würde.

§. 12. Die Aststreu (Schneiteltstreu, Hackstreu, Graßet), wo solche üblich ist, ist zunächst in den Fällungsorten zu gewinnen.

Von gefällten Stämmen kann die ganze Verästelung, von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden.

§. 13. Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden.

§. 14. Nach Maßgabe der in den §§. 9 bis einschließlich 13 enthaltenen Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten

daß ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen, und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen.

§§. 15, 16 und 17 behandeln Bestimmungen über die Anweisung, Fällung, Aufbereitung, Verabfolgung, Abfuhr u. des Holzes.

§. 18. Ueber Streitigkeiten, rüchftlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Zuwiderhandlungen der Waldbesiger sind für jeden einzelnen Fall mit 20—200 Fl., Uebertretungen der Eingeforsteten aber als Forstfrevel zu bestrafen.

§. 19. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlung der Wälder, als Schuß gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdbabrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besondern Waldbehandlung. Insofern Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maapregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hierfür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung der besondern Behandlung verantwortlich zu machen.

§. 20. Die Bannlegung wird auf Ansuchen der dabei Betheiligten, oder in Folge der Anzeige eines öffentlichen Beamten, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich.

Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes, unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie bei der Bannlegung, wieder entbunden werden.

§. 21. Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß sein, oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hierzu durch die Landesstelle erteilt werden.

Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstückelung und Zusammenlegung der Gründe.

§. 22. Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer, welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt sind, aufzustellen.

Ueber die Befähigungsanerkennung haben die bestehenden Vorschriften zu gelten. Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unternommene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung (§§. 2, 3, 4, 5, 6 und 7) ist Jedermann, unter Rücksicht auf §. 23, befugt.

§. 23. Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen nach §. 22 zur Kenntniß kommenden Fälle haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen. Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten. Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schadenersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

— Auf die Frage, welche Früchte dieses Gesetz seit seinem Bestehen getragen habe, giebt uns die Arensteinsche land- und forstwirthschaftliche Zeitung im Jahrgang 1859 Seite 1063 Antwort. Danach wird es zwar noch jetzt „im Allgemeinen“ als gemeinnützig und zweckentsprechend anerkannt. Aber mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg sei zu demselben bisher noch nicht einmal eine Ausführungs-Instruction veröffentlicht worden*) und darum sei es rücksichtlich seiner wirthschaftlichen Bestimmungen bisher von geringem Erfolg begleitet gewesen. Der für Tyrol und Vorarlberg durch die kaiserliche Verordnung vom 19. April 1856 eingerichtete Forst-Organismus sei übrigens durch die kaiserlichen Entschlüsse vom 12. Juli und 22. September 1859 schon wieder wesentlich modificirt worden. Rüksichtlich der übrigen Kronländer seien Behufs angemessener Durchführung jener Verordnung bisher verschiedene Vorschläge gemacht, mehrfach berathen und deren Annahme unter gewissen Modificationen in Aussicht gestellt. Wirklich zu Stande gebracht sei bisher **Nichts**. Einerseits scheue man sich, und nicht ohne Grund, vor der Schaffung kostspieliger Verwaltungs-Organe. Andererseits besorge man eine übermäßige Bevormundung der Waldbesitzer, Uebergriffe und Verationen von Seiten der zu bestellenden Forstpolizei-Organe oder auch die Unwirksamkeit eines ungenügenden Forstverwaltungspersonals.

Auch der Forst-Inspector Tramnitz spricht sich nicht viel günstiger über dieses Gesetz aus, indem er sagt:**)

„Einen erheblichen Fortschritt(?) hat dieses neue Gesetz „durch entsprechende Beschränkungen der Wirthschaft in den „Gemeinde- und Privatforsten gethan. Die dahin gerichteten Vorschriften sowohl, als die Strafbestimmungen für

*) Möchte man doch dem preussischen Waldschutze eine Ausführungs-Instruction sofort beifügen. Letztere scheint uns nothwendig, wenn nicht endlose Zweifel und Anfragen vorkommen sollen. Freilich dürfte die Instruction noch größere Schwierigkeiten, wie das Gesetz bieten.

**) Verhandlungen des Schlesiſchen Forstvereins de 1859, S. 288.

„desßfallige Uebertretungen sind, wenn auch zum Theil et-
 „was zu allgemein gehalten, doch im Ganzen zweckmäßig
 „und streng genug, um auf solchem Wege die Erreichung
 „des vorgesteckten Zieles erwarten zu dürfen. Troßdem hat
 „sich nach Verlauf von 6 Jahren noch nicht der geringste
 „Erfolg bemerklich gemacht, und ich kann versichern, daß
 „ich während meines vierwöchentlichen Aufenthaltes in Böh-
 „men, mit Ausnahme der dem Großherzog von Toscana
 „gehörigen Domaine Schlackenwerth, kein einziges Forst-
 „revier von Bedeutung gesehen habe, in welchem nicht neuer-
 „dings in ganz rücksichtsloser Weise gegen die §§. 2—7
 „des Forstgesetzes vom 3. December 1852 verstoßen worden
 „wäre. Die Ursache hiervon liegt lediglich darin, daß keine
 „Organe zur Ausführung des Gesetzes vorhanden sind.
 „Ex officio kann keine Behörde in speciellen Fällen für die
 „Anwendung des Gesetzes einschreiten, und das Denuncia-
 „tions-Unwesen, welches hiernach das dringendste Bedürf-
 „niß zu seiner Aufrechthaltung sein würde, scheint im guten
 „Lande Böhmen noch nicht genügend ausgebildet zu sein.“

Dagegen hebt der genannte Forst-Inspector Tramiß hervor, wie in Bayern ein ähnliches Gesetz erlassen und auch bereits zur Ausführung gelangt sei, worüber er Folgendes mittheilt: *)

„Durch ganz Bayern findet eine äußerst gleichmäßige
 „geodätische Verbreitung der Staatsforsten statt, wodurch
 „die zweckmäßige Eintheilung in Forstamtskreise sehr begün-
 „stigt worden ist. Letzteres ist namentlich von außerordent-
 „licher Wichtigkeit hinsichts der Anwendbarkeit des neuen
 „Forstgesetzes auf die Privat- u. Waldungen, und ist die
 „Ursache, daß dasselbe nicht, wie in Böhmen, ein todter
 „Buchstabe geblieben, sondern zur lebendigen Wirksamkeit
 „übergegangen ist. Den Forstämtern steht nämlich ohne
 „Weiteres die Handhabung des Forstgesetzes und die Antrag-
 „stellung bei den Forst-Polizeibehörden wegen Uebertretungen

*) Verhandlungen des Schlesißen Forstvereins de 1859, S. 307 ff.

„desselben zu, ohne Unterschied, ob es sich hierbei um Staats-
 „oder andere Waldungen handelt. Das österreichische und
 „bayerische neue Forstgesetz stimmen in den meisten wesent-
 „lichen Punkten ziemlich überein, nur ist das Letztere weit
 „specieller. Ich kann mich auf keine andere Analyse dessel-
 „ben einlassen, aber die Hauptbestimmungen über die Be-
 „vormundung der Privatwälder muß ich hier dennoch ganz
 „kurz anführen:

„Art. 1. Jedem Waldbesitzer steht die freie Be-
 „nutzung und Bewirthschaftung seines Waldes
 „zu, vorbehaltlich der Rechte Dritter, so wie der Bestim-
 „mungen des gegenwärtigen Gesetzes.

„Art. 6. Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen
 „steht unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

„Art. 7. Diese Bewirthschaftung muß auf Wirthschafts-
 „pläne gestützt sein.

„Art. 14. Die der Staatsregierung zustehende Oberauf-
 „sicht wird zunächst von den königlichen Forstämtern aus-
 „geübt. Dieselben können über den betreffenden Forstbetrieb
 „Erinnerungen machen und in dringenden Fällen provisoi-
 „rische Verfügungen treffen.

„Art. 19. Die Privatwaldbesitzer sind hinsichtlich der
 „Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Waldungen an die
 „forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes
 „gebunden.

„Art. 20. Zur Theilung gemeinschaftlicher Privatwal-
 „dungen ist die Zustimmung der Forstpolizeistelle
 „erforderlich, welche indessen nicht verweigert werden darf,
 „wenn nach der projectirten Separation die einzelnen Theile
 „noch einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

„Art. 35. Rodungen (Urbarmachungen) sind er-
 „laubt, wenn

- „a. die qu. Forsthülfe unzweifelhaft für landwirthschaft-
 liche Benutzung besser geeignet ist.
- „b. das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutz ge-
 gen Naturereignisse nothwendig bleibt, und

„c. die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.

„Art. 36. Schutzwaldungen, welche nach Art. 35 b nicht gerodet werden dürfen, sind Waldungen:

„a. auf Berggruppen, steilen Bergwänden, Gehängen und Leiten;

„b. auf Steingerölle des Hochgebirges und in allen Vertiefungen, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft wird;

„c. in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.

„Art. 40. In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb verboten.

„Art. 41. Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden.

„Art. 42. Waldblößen, welche nach der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen, müssen aufgeforstet werden. Hierzu ist von Amtswegen eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf, abgesehen von der verwirklichten Strafe, die Kultur auf Kosten des Säumigen vom Forstamt ausgeführt wird.“

Am wenigsten können wir uns befreunden mit dem französischen Gesetz-Entwurfe vom 18. Juni 1859 über das Verbot der Wälderausröttung*), welcher wie folgt lautet:

*) Frankreich ließ (20. September 1791) die frühere Bevormundung der Privatwälder fallen; am 28. August und 14. September 1792 auch die der Communalwälder. Indessen stellte Napoleon (29. April 1803) das Verbot, ohne Staatsverlaubniß zu roden, auf 25 Jahre wieder her, nachdem in 12 Jahren $1\frac{1}{2}$ Million Hectaren entwaldet waren. (Von 1803 bis 1835 nur ungefähr 200,000 Hectaren, Journal des Economes VIII, p. 304.) Dasselbe Verbot wurde 1807 auf 20 Jahre verlängert, ähnlich wieder 1847, 1850 und 1853. Dagegen ist das gleichfalls durch

„**Kein** Privatwaldeigenthümer ist berechtigt, seine Waldungen zu roden, wenn er nicht wenigstens vier Monate vorher eine schriftliche Erklärung bei der Unterpräfectur abgegeben hat. Während dieser Frist kann die Staats-Forstbehörde dem Waldbesitzer ihre Opposition gegen die Rodung significiren lassen. Die Erklärung bestimmt die Wahl des Domicils in dem Canton, wo der Wald liegt. Vor der Signification der Opposition und wenigstens 8 Tage nach der dem Waldbesitzer gegebenen Benachrichtigung schreitet der Local-Forstinspector oder Oberförster zur Besichtigung des zur Rodung vorgeschlagenen Waldes und nimmt über die Lage und den Zustand des Waldes eine schriftliche Verhandlung auf, welche dem Waldbesitzer mit der Aufforderung zugestellt wird, nöthigenfalls seine Bemerkungen zu machen.

„Der Präfect giebt in dem Plenum des Präfectur-Raths-Collegiums sein Gutachten über die von der Forstbehörde erhobene Opposition zu erkennen. Dieses Gutachten wird sowohl dem Departements-Forstbeamten, als auch dem Eigenthümer des Waldes zugestellt. Dann geht dasselbe an den Finanzminister, welcher nach vorgängiger Anhörung des Staatsrathes im Verwaltungswege definitiv entscheidet.

„Wenn sechs Monate nach der Signification der Opposition keine Entscheidung des Finanz-Ministers erfolgt, so ist der Waldbesitzer befugt, die Rodung vorzunehmen. Die Opposition gegen das Roden der Privatwaldungen kann nur für die Waldungen in Anwendung kommen, deren Erhaltung als nothwendig anerkannt worden ist:

1. zum Festhalten der vegetabilischen Erde auf Bergen und Abhängen;
2. zum Schutze gegen nachtheilige klimatische Einflüsse, ge-

Napoleon wiederhergestellte Vorkaufrecht der Marine 1838 von Neuem abgeschafft.

Bayern erlaubte schon 1803 die beliebige Kultur und Nutzung der Privatforsten. Selbst die kleineren Staatsforsten sollten (1804) veräußert werden; um so die Vortheile des Privatbetriebes zu erlangen.

gen das Wegschwemmen der oberen Bodenschichten und gegen gewaltsame Uferbeschädigungen durch Ströme, Flüsse und Bäche;

3. zur Erhaltung der Quellen, Wasserläufe und Flüsse;
4. zum Schutze der Dünen und Seeküsten und gegen Versandungen und Versumpfung;
5. zur Landesvertheidigung in den Grenzdistricten, deren Rayon durch ein Reglement festgesetzt werden soll;
6. zur Erhaltung der allgemeinen Salubrität. *)

„Bei Zuwiderhandlungen soll gegen den Waldeigenthümer auf eine Strafe von 500 bis 1500 Francs für jeden gerodeten Hectar (vier Morgen) erkannt werden. Außerdem ist er verpflichtet, wenn es der Finanz-Minister anordnet, den gerodeten Wald in einem Zeitraum von 3 Jahren wieder herzustellen. Unterläßt der Eigenthümer die vom Finanz-Minister angeordnete Wiederherstellung des Waldes, sei es durch Saat oder Pflanzung, so wird nach eingeholter Ermächtigung des Präfecten derselbe auf dessen Kosten, welche der Präfect festzustellen und executorisch zu erklären hat, durch die Staats-Forstbeamten ausgeführt. Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung:

1. Auf Parks, Gärten und Anlagen, welche eingeschlossen und mit den Wohnhäusern in Verbindung stehen.
2. Auf nicht eingefriedigte Waldparzellen von weniger als 10 Hectaren (40 Morgen), wenn sie nicht mit einem andern Waldtheile zusammenhängen und dadurch den Flächeninhalt von zehn Hectaren vervollständigen und wenn sie nicht auf Bergen oder Abhängen gelegen sind.

„Die Verjährung von Zuwiderhandlungen tritt nach Ablauf von zwei Jahren ein.

„Die Anpflanzungen und Saaten auf Bergen und Abhängen, Dünen, Küsten und Heiden sollen binnen 30 Jahren steuerfrei sein.

*) Nachträglich ist auch noch für den Fall außerordentlichen Holzmannels die Conservirung einzelner Waldungen vorgeschrieben. Mittler Weise ist dies Gesetz im Moniteur vom 25. September 1860 publicirt worden.

— In der Ausführungs-Instruktion zu diesem Gesetze ist den Ortsbürgermeistern zur Pflicht gemacht, über jede Waldbrodung Protokoll aufzunehmen, dasselbe dem Staatsprokurator zuzustellen und zugleich eine Abschrift desselben an die Lokal-Forstbeamten gelangen zu lassen.

Zu einer Controlle über die Bewirthschaftung der Privatwäldungen hat man sich also selbst in Frankreich nicht herbeigelassen.

Im Uebrigen wolle der geneigte Leser selbst erwägen, wie durch ein solches Gesetz der administrativen Willkür Thür und Thor geöffnet wird, zumal eine processualische Beweis-aufnahme zur Feststellung der Thatfachen, insbesondere die Einholung von Gutachten durch unbetheiligte Sachverständige, nicht beliebt ist. Wie sollen aber die bezeichneten Verwaltungs- (Forst-) Beamten alle jene subtilen Fragen, welche in den oben gedachten sieben Fällen zur Sprache kommen müssen, genügend zu beurtheilen im Stande sein!? Welcher Wust von nutzloser Schreiberei wird in's Leben gerufen!

Wie soll z. B. festgestellt werden, ob die Erhaltung eines Waldes aus diesem oder jenem Grunde nothwendig ist? Soll etwa, wie zum Zwecke der Landesvertheidigung beabsichtigt zu sein scheint, für jede einzelne französische Waldung die ganze Masse der obigen Fragen im Voraus beantwortet werden, oder erst in jedem zur Entscheidung kommenden Specialfalle?!

Je schärfer dieses Gesetz gehandhabt werden wird, desto mehr wird man den Werth der französischen Wäldungen herabdrücken und die Lust der Privaten zur Waldkulturerauslöschten.

Die für die lange Zeit von 30 Jahren bewilligte Grundsteuerfreiheit für die neu aufgeforsteten Flächen scheint uns das Beste an dem ganzen Gesetze zu sein. Uebrigens ist dasselbe im Wesentlichen nur eine Umarbeitung des bekanntlich ganz erfolglos gebliebenen Napoleonischen Gesetzes vom 29. April 1803.

Hofft man aber Erfolge durch die kürzlich erfolgte Bewil-

ligung bedeutender Staatsgelder*) zu erzwingen, so läuft man Gefahr, fortan die Landeskultur treibhausartig zu fördern. Jeder Grundbesitzer läßt bei schwierigen Meliorationen gern den Staat sorgen und bezahlen!

Wohin soll das führen? An glänzenden, pomphaften Berichten wird es seiner Zeit nicht fehlen. Wenn aber die 10 Millionen verausgabt sein werden, wird der Erfolg eben so wenig befriedigen, wie es schon jetzt in Frankreich mit der Verwendung der bedeutenden Drainagegeld-Unterstützungen der Fall sein soll.

Zu solchen großartigen Kulturmaßregeln kann der Staat nur die Anregung geben, indem er die Hindernisse beseitigt und die von den Grundbesitzern ausgehende Ausführung angemessen unterstützt und leitet. — Uebernimmt er selbst die Ausführung im Großen, so erschläft das Selbstvertrauen, die Speculation. Es tritt Stillstand ein, und da dieser auf die Dauer nicht möglich ist, so pflegen sich bald Rückschritte geltend zu machen, die auch der gewissenloseste, servilste Beamte auf die Dauer nicht wird vertuschen können. —

*) Wie die Kreuzzeitung seiner Zeit meldete, handelt es sich im Wesentlichen darum:

1. Hinsichtlich der Staatsforsten 40,000 Hectaren (circa 180,000 Morgen pr.) mit 500,000 Frcs., also pro Morgen mit dem äußerst gering bemessenen Sage von 3 Frcs. (= 24 Sgr.) aufzuforsten. (Auf dem hohen Venn sind z. B. die Gesamtkosten der Aufforstung für 15,000 Morgen Gemeindefland von den preussischen Behörden auf 90,000 Thlr., also pro Morgen zu 6 Thlr. veranschlagt.)

2. Von den den Gemeinden und Privaten gehörigen Waldungen soll eine Million Hectaren (= 4 Millionen preussisch) in 10 Jahren mit einer Subvention von 10 Millionen Frcs. (also pro Morgen $2\frac{1}{2}$ Frc. = 20 Sgr.) aufgeforstet werden. Diese zehn Millionen sollen durch allmälige Veräußerung von Staatsforsten gedeckt, der neu zu schaffende Wald aber zur Hälfte dem Staate gehören. Die preussische Staatsregierung hat für die Eisfeldgemeinden seit dem Jahre 1855 alljährlich 10,000 Thlr. auf den Etat gebracht und bewilligt, ohne daß für die Fortbauer dieser Bewilligung auf eine gewisse Reihe von Jahren irgend eine Verpflichtung übernommen oder eine Zusicherung erteilt ist, Unterstützungen von 1—3 Thaler pro Morgen aufgeforsteter Flächen. Letztere verbleiben aber völlig freies Eigenthum der Gemeinden und werden ganz nach denselben Grundsätzen wie die übrigen Gemeindeflandungen fortan verwaltet.

In Frankreich dürfte es leichter sein, 10 Millionen Fr. flüssig zu machen, als 10 Millionen Bäume zu kultiviren. — Tüchtige Cultivateure sind nicht so leicht herangebildet, wie schlagfertige Soldaten. Dazu gehört deutscher Fleiß, deutsche Beharrlichkeit und deutsche Liebe zum Walde.

Viel besser, als obige französische Bestimmungen bezüglich der Rodungsverbote und der Förderung der Wiederaufforstungsarbeiten, gefallen uns die französischen Vorschläge über den den Privatwaldungen gegen Frevel zu gebenden Schutz.

Bisher wurden dort Waldfrevel von den Gerichten nur auf Kosten und Gefahr der klagenden Waldeigenthümer untersucht. Letztere haben im Falle der Verurtheilung der Frevler zu einer Gefängnißstrafe die Verpflegungskosten zu tragen. Dagegen ist nun beantragt:

1. daß auch die in Privatwaldungen vorkommenden Frevel von Staatswegen und auf Staatskosten verfolgt und bestraft, also ebenso wie in den Domantialwaldungen.
2. Abänderungen mehrerer Straf-Bestimmungen, indem jetzt öfter schwere Waldvergehen mit geringeren Strafen bedroht werden, als bei viel leichteren Vergehen der Fall ist.
3. Verminderung der auf dem Waldeigenthume ruhenden Grundsteuer, welche zu hoch, namentlich im Verhältniß zu dem übrigen Eigenthume, ist.
4. Herabsetzung des in den Städten, z. B. Paris, vom Holze erhobenen Octroi's, welcher höher ist, als der von den übrigen Brennmaterialien.
5. Erniedrigung resp. gänzliche Aufhebung der auf die Ausfuhr von Holz- und Lohrinde gesetzten Zölle. Die Höhe derselben hat insbesondere bewirkt, daß die Lohrinde an vielen Orten nicht gewonnen wird. *)
6. Verbesserung der Transportmittel für das Holz, insbesondere Herstellung fahrbarer Waldwege und Beschaffung billiger Eisenbahn- und Schifffahrtstarife. Endlich

*) Wir erinnern an die ähnliche Petition des deutschen Gerber-Vereins.

7. Abnahme der Forstverwaltung von dem Ministerium der Finanzen und Uebertragung derselben an das Ministerium des Ackerbaus, des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Cap. VII.

Volkswirthschaftliche, im administrativen Wege durchführbare Maßregeln.

Selten sind die indirecten Mittel, welche zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Förderung der freien Privatwirthschaft beitragen können, bisher sorgfältig angewendet worden. Mit allen Kräften muß aber dahin gestrebt werden, aus dem Walde und seinen Nebennutzungen nachhaltig die höchste Rente auf billigstem Wege zu ziehen. Der Mißbrauch der übertriebenen Streu- und Grasnutzung, des Laubstreifens, des Harzscharrens, der Viehweide, muß also abgeschafft, die das Ungeziefer vertilgenden Vögel müssen geschont, die statistischen und meteorologischen Beobachtungen gefördert, Forstpflanzschulen in solchem Umfange eingerichtet werden, daß die Privaten daraus jederzeit die benötigten Pflänzlinge (auch Obst- und Allee-Bäume) billig beziehen können. Man fördere den Piséebau, die Einrichtung lebender Zäune. Man suche Surrogate auf. (In England bedient man sich z. B. schon viel häufiger eiserner Geländer, Brücken, Schiffe und sogar Häuser.) Man ermuntere die Industriellen, daß die in die Erde kommenden Balken mit Zinkchlorid oder Kupfervitriol getränkt werden, oder lasse von den frischgehauenen Bäumen holzessigsäures Eisenoryd auffaugen.*) Hierher gehört auch das Anstreichen der Geräthe und Planken, das Bewerfen der Häuser. Man empfehle, daß bei der Fällung und Aufarbeitung des Holzes das Sägen und Stockroden weniger vernach-

*) Boussingault I. 150.

lässigt und beim Verbräuche nicht grünes und frisches Holz verwendet werde. — Man sorge auch für gute Holzabfuhrwege, chaussirte Straßen und Eisenbahnen.

Außerdem suche der Staat diejenigen Waldungen zu erwerben, deren Vernachlässigung für das Gemeinwohl besonders schädlich wirken würde. Eben so erwerbe er Wüstungen und Deden zur Bewaldung. *) Ferner vermittele man an ungünstigen Stellen die Vermeidung des Kahlhiebes und die Anwendung eines vorsichtigen Plänterns. Nicht dringend genug aber ist die Unterstützung des Forstschutzes in den Privatwaldungen durch Genossenschaften zu empfehlen, so daß Staat, Gemeinden und Private nöthigenfalls dieselben Beamten benutzen.

Ueberhaupt muß auch der Feld=Baumzucht **) im flachen Lande mehr Aufmerksamkeit gewidmet, und die Privatwaldkultur in Gebirgsgegenden durch langjährige Grundsteuerbefreiung, äußersten Falls aber durch Prämienbewilligung ***)

*) „Wer seine Ländereien verbessert, unbebautes Land urbar, und Sümpfe trocken macht, der macht die besten Eroberungen.“

(Friedrich der Große.)

**) Aus einem Walde, dem Urwalde, tritt der die Kultur beginnende Landwirth heraus; in einen Wald, den Obstwald, tritt er die Kultur vollendend zurück. (Arensteiner land- und forstwirthschaftliche Zeitung de 1860, S. 140.)

***) In Arenstein's Allgemeiner land- und forstwirthschaftlicher Zeitung de 1860, Nr. 3, werden Seite 80 zur Aufhülfe der kleineren Waldungen der Privaten lobende Anerkennungen und Preise für diejenigen vorgeschlagen:

1. Welche sich durch Anwendung von Kulturmaßregeln zur baldigen Wiederbewaldung abgestodter Flächen auszeichnen.
2. Welche bei Verwendung des Holzes im eigenen Haushalte eine entsprechende Sparsamkeit darlegen.
3. Welche die alljährlich große Holzmassen erfordernden Umzäunungen entfernen.
4. Welche bei der Einrichtung ihrer Feueranstalten auf Ersparung an Brennmaterial hinwirkende Verbesserungen in Anwendung bringen. (Nach Grebe kommt z. B. bei unserer gewöhnlichen Stubenheizung kaum $\frac{1}{5}$ der erzeugten Wärme zum Effect.)
5. Welche beim Um- und Neubau ihrer Häuser und Wirthschaftsbäude die thunlichsten Beschränkungen bezüglich der herzustellenden Räumlichkeiten eintreten lassen.

und Ueberweisung tüchtiger Techniker belebt werden. Auch bewillige man Geldmittel, um in bisher weniger genau untersuchten Landestheilen nach Stein- und Braunkohlen bohren zu lassen.

Vor allen Dingen aber muß das ländliche Publikum beständig durch Schrift und Wort über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Forstkultur und der Holzersparung*) belehrt werden. Zu diesem Zwecke sende man in solche Kreise, wo die Privatwaldkultur noch darniederliegt, auf Staatskosten forstmännisch gebildete Wander-Instructoren, die es verstehen, die Waldbesitzer aus ihrem Schlendrian aufzurütteln und neuen Kulturen geneigt zu machen. Sache derselben würde es sein, die nöthigen Unterstützungsanträge zu stellen.

Man wähle nur die richtigen Persönlichkeiten, welche mit gründlicher Sachkenntniß Liebe zur Sache und gehörige Gewandtheit verbinden, um freundliche Belehrung, Ermunterung und rathenden Beistand in der richtigen Weise zu gewähren.

Endlich dotire man die Provinzial-Hülfs- und Meliorationsklassen reichlicher, damit billige Meliorationsgelder gegen Entrichtung von Amortisationszinsen endlich auch den einzelnen Privaten zufließen können. Jedoch, wir verkennen, wie

6. Welche das Nadelstreu- oder sogenannte Graßethaden, eine Nutzung, die namentlich auf junge Bestände sehr nachtheilig einwirkt, entweder ganz unterlassen oder doch mit thunlicher Schonung der Bestände ausführen.

7. Namentlich wäre die Frage zu untersuchen, ob nicht aufklärende Vorstellungen an die Gemeinde-Organe zu richten wären?

*) Außer der Einrichtung von Gemeindebacköfen, Gemeindeholz- und Kohlenmagazinen empfehlen wir die Anschaffung der americanischen Kochherde, wie sie bei den Gebrüdern Grisar auf der Nieverner Hütte bei Bad Ems vorrätzig sind (empfohlen durch Medicinalrath Mohr zu Coblenz im Arbeitgeber und im Wochenblatt des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe, Jahrgang 1859, Nr. 40.).

Erfahrungsmäßig kann man durch Verminderung der Rauchbildung 20 Procent Brennmaterialien ersparen, wenn man seine Feuerungsapparate so construiren läßt, daß gerade diejenige Quantität von Sauerstoff der atmosphärischen Luft dem Feuer zugeführt wird, welche erforderlich ist, um die brennbaren Theile des Brennstoffes in entzündete Gase und Flammen zu verwandeln.

wir schon oben bemerkten, die Nothwendigkeit keineswegs, neben diesen oben empfohlenen Mitteln auch im Wege der Gesetzgebung vorzugehen.

Cap. VIII.

Gesetzesvorschläge für die preussische Forstpolizei.

Fragen wir nun, welche Uebelstände sich in der Rheinprovinz*) bisher in Folge unvorsichtiger Entwaldung besonders bemerklich gemacht haben, so würden wir hervorheben:

A. Im Flachlande:

1. Die Vertiefung und Versandung der Flußbette.
2. Die Durchbrechung der Fluß-Ufer und Deiche bei hohem Wasserstande und Eisgange.

B. Im Gebirgs- und Stufenlande:

1. Die Entblößung der Abhänge und Höhen von fruchtbarer Erde und die Beweglichkeit des darunter befindlichen Gerölles (mitunter kommen sogar schon Berg-rutschten und Bergfälle vor) bei plötzlich heftigen Regengüssen, wodurch dann auch noch veranlaßt wird
2. die Verschlämmung und Vertiefung der Bachbette und Wiesenthäler.
3. Die gefährdete regelmäßige Speisung der Quellen und Wasserläufe.

*) Nach der landwirthschaftlichen Zeitung für Westphalen und Lippe, Jahrgang 1860, Nr. 23, betragen die oben, so wie die einer richtigeren Waldpflege bedürftigen Flächen der Kreise Esfeld, Sölingen und Kenney etwa 60,000 Morgen. Werden diejenigen der Kreise Wipperfürth, Gummersbach, Waldbröl, so wie eines Theiles des Westerwaldes hinzugerechnet, so sollen ungefähr 200,000 Morgen vorhanden sein, die der geeigneten Pflege bedürfen. Zur Förderung der Aufzucht dieser Flächen schweben, so viel uns bekannt ist, jetzt Verhandlungen und dürfte eine besondere Gesetzesvorlage (nach dem Vorbilde des Wittgensteiner Waldschuß-Gesetzes?) in Aussicht stehen.

C. In der ganzen Provinz:

Die nachtheiligen Einflüsse auf das Klima im Allgemeinen, so wie die in vielen einzelnen Fällen zweifellos vorhandene Entfesselung der früher durch Schutzwaldungen aufgehaltenen rauhen Winde.*) Auf diesen Fall werden wir weiter unten näher eingehen. Sehen wir uns nun die außer diesen Kategorien für Frankreich festgestellten Fälle etwas näher an (siehe oben Seite 81), um zu erwägen, inwiefern diese etwa auch in der Rheinprovinz zu berücksichtigen sein dürften. Diese Fälle sind folgende:

1. Wenn der Wald zur Beförderung lokaler Holzbedürfnisse dient.

In Preußen hat man, Gott sei Dank, gar keine Vorstellung von der Noth an Brennmaterial, wie sie in vielen Departements des südlichen Frankreichs herrscht. Eben so wenig kann bei uns die Rede davon sein, die Freiheit des Eigenthums hintenan zu setzen, wenn Berg- und Hüttenwerke darüber klagen, daß sie jetzt das Brennmaterial und Bauholz nicht mehr in nächster Nähe zu so billigen Preisen, wie in früherer Zeit, beschaffen können. Ihnen muß die Erleichterung des Verkehrs und die dadurch ermöglichte Anwendung von Surrogaten als Aushülfe dienen.**)

2. Wenn die Gesundheit einer Gegend davon abhängig ist.

*) Diese Kategorien scheinen uns wohl dazu angethan, um dafür die Expropriation (im Interesse der zu schützenden Grundbesitzer, aber nur gegen volle Entschädigung) durch ein allgemeines Landesgesetz generell zu gestatten. Als Expropriant würde nicht der Staat, sondern jene Grundbesitzer auftreten. Aufgabe der das Verfahren leitenden technischen Behörde wäre es (nach dem Vorbilde der General-Commissionen) bei Prüfung der Provocationen darüber zu befinden, ob und in wiefern der einzelne Fall nach dem betreffenden Gesetze zu behandeln sei. (Siehe jedoch oben Seite 41.)

**) Conf. Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, Jahrgang 1857, S. 386: Mohr, die Holzconsumtion der Eisenbahnen und die Zukunft unserer Waldungen.

Hierbei handelt es sich wohl meistens um versumpfte Gegenden, die dem animalischen Leben schädliche Miasmen ausdünsten. Ist dies der Fall, so wird man in bevölkerten, wohlhabenderen Landestheilen bei geeigneten Bodenverhältnissen in der Regel gut thun, solches Uebel durch Beschaffung der Vorfluth (nach dem Gesetze vom 14. Juni 1859, Ges.=Samm. S. 325) und gründliche Entwässerung ein für alle Mal zu beseitigen; durch Urbarmachung der zur Acker- und Wiesenkultur geeigneten Flächen fördert man gleichzeitig die Landeskultur und macht die ausgegebenen Meliorationsgelder reichlich bezahlt.*) Das ist jedenfalls rathsamer, als den Sumpf durch einen Waldmantel einzuschließen. Letzteres Mittel scheint uns in der Regel nicht besser anwendbar zu sein, als wenn man eine eiternde Wunde dadurch zu heilen suchen wollte, daß man den Heilungsprozeß durch ein darauf gelegtes Pflaster hemmt!

Freilich darf man dabei nicht übersehen, daß der Holzbestand nicht nur Versumpfungen vorbeugt, sondern auch bestehende Versumpfungen beseitigt, und daß es viele Bodenverhältnisse giebt, wo die bloße Entwässerung produktionslosen Boden liefert, der Holzanbau mit gleichzeitiger mäßiger Entwässerung aber das einzige Mittel ist, um dem Boden, neben Beseitigung der Versumpfung, auch eine Produktion abzugewinnen. Das ist namentlich auf schlechtem Sandboden mit undurchlassendem Untergrunde der Fall.

3. Wenn ein Wald zur Grenz=Vertheidigung dient.

Bei der Zersplitterung der preussischen Grenzen würde es den Strategen wahrscheinlich nicht schwer werden, viele solche Punkte zu bezeichnen. Schwerlich dürfte es sich aber der Mühe lohnen, sie zu ermitteln und ihre Rodung von einem Consense des Kriegs=Ministers abhängig zu machen. In dem

*) Der Anbauer über Gründe ist vielleicht ein größerer Wohlthäter seines Vaterlandes als Held und Staatsmann. J. v. Soden.

wohl arrondirten, stark centralisirten, an der Ostgrenze durch eine dreifache Festungsreihe geschützten Frankreich scheinen selbst dem Laien derartige Maßregeln nicht unzweckmäßig. Weniger verständlich ist es uns aber, was man sich dabei denken soll, wenn z. B. die jetzt von vielen Straßen, hoffentlich auch bald von Eisenbahnen, durchschnittene Eifel mit Einer mächtigen Waldfestung*) verglichen worden ist. Wir bezweifeln, daß dieser Grund erheblich in die Waagschale gefallen ist, als die schon gedachten Staatsunterstützungen zur Wiederbe-
waldung der Eifel bewilligt worden sind.

4. Am allerschwierigsten sind offenbar die schon oben erwähnten Fälle zu behandeln, in denen es gilt, klimatischen Rücksichten Rechnung zu tragen, ohne dabei in administrative Willkür zu verfallen.

Gewiegte Meteorologen und Klimatologen machen kein Fehl daraus, daß ihre Wissenschaft sich erst in der Kindheit befinde, und noch langjährige vergleichende Beobachtungen erforderlich seien, um feste Lehrsätze zur practischen Anwendung empfehlen zu können. Fragt es sich z. B. gegenwärtig:

„welche klimatischen Folgen wird es haben, wenn ein be-
stimmt, sei es im Flachlande, sei es im Gebirge, belege-
ner 5 oder 50, oder selbst 500 Morgen großer Wald ab-
getrieben und der Boden urbar gemacht wird?“**)

*) Offenbar werden sich in Berücksichtigung dieses Umstandes die Ansichten der Strategen über die Wichtigkeit der Eifel als Vertheidigungspunkt ebenso wesentlich modificirt haben, wie es mit dem jetzt gleichfalls von vielen chaussirten Straßen durchschnittenen Thüringer Walde der Fall ist.

**) Renßsch sagt S. 44:

„Nur so viel kann als feststehend angenommen werden, daß ein „vollständig bewaldetes Land ein feuchtes und daher ungesund, aber „auch kälteres und daher unfruchtbareres Klima haben wird, als ihm „seiner geographischen Lage nach zukommt. Dagegen wird ein von „Wäldern entblößtes Land, nicht nur den Extremen der Temperatur „ausgesetzt, d. h. bald zu warm, bald zu kalt sein, sondern es werden „auch Trockenheit und Dürre mit heftigen Regengüssen und Ueber- „schwemmungen abwechseln und die von allen Seiten frei hereinbre-

und soll von der Beantwortung dieser Frage die Ertheilung des Regierungscensenses wieder in ähnlicher Art abhängig gemacht werden, wie dies in der Rheinprovinz bis zum Zeitpunkte der Publication der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 der Fall gewesen ist,*) so würde man bei derartigen Untersuchungen jetzt wahrscheinlich keine genügenderen Resultaten wie damals erzielen.

„henden Winde werden dem Wachsthum der Pflanzen und der Gesundheit der Bewohner nachtheilig sein, kurz es wird ungesund, vor allen Dingen aber, selbst bei dem besten Boden, unfruchtbar sein.“

„Zwischen diesen beiden äußersten Grenzen wird also ein Mittelweg zu suchen sein. Letzteren bezeichnen wir mit dem Ausdruck: „Angemessene Bewaldung.“ „Dies Verhältnis aber läßt sich nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft mit der nöthigen Bestimmtheit nicht ermitteln. So wenig wir die Witterung voraus bestimmen können, so wenig wird sich für einen größeren oder kleineren Bezirk ein richtiges Verhältnis in Beziehung auf die Bewaldung mit Bestimmtheit hinstellen lassen. Wir wissen nur im Allgemeinen, daß ein fern vom Meere gelegenes Land mehr Wäldermassen zum Festhalten der Feuchtigkeit bedarf, als ein auf weiten Strecken vom Meere bespültes, oder ein anderes Land, welches reich an Seen und Teichen ist. Ebenso unbestimmt ist der Grad der Verschiedenheit, welchen Gebirge und Thäler im Gegensatz zur Ebene, die geographische Lage, die Einwirkung der Sonnenstrahlen u. s. w. bilden. Selbst wenn man z. B. die Vertheilung aller Wälder Sachsens mit Beziehung auf Hoch- und Niederwald bis auf die Quadratruthe genau und für jedes einzelne Dorf kennen würde, wenn man die mittlere Temperatur jedes Monats von unzähligen Beobachtungsorten unseres Vaterlandes, ebenso die daselbst beobachtete Regenmenge nach jedem Regen und im jährlichen Durchschnitt notirt, den Feuchtigkeitszustand der Luft, die herrschenden Windrichtungen, den jährlichen Stand unserer Flüsse und Bäche 50 Jahre hindurch mit möglichster Genauigkeit beobachtet hätte, selbst dann würde es noch nicht möglich sein, für Sachsen allein die zur Wohlfahrt des Landes nöthige Menge Holzland bestimmt und sicher anzugeben. Es müssen nothwendiger Weise auch gleich viel Beobachtungen aus den Nachbarländern, aus Böhmen, Preußen, Thüringen, überhaupt aus ganz Deutschland, vorliegen; denn die klimatischen Erscheinungen sind zwar bisweilen nur an Vertikschleiten von geringem Umfange gebunden, meistens aber sind die Ursachen so verzweigt, daß wir die ersten Anfänge nicht selten in anderen Erdtheilen suchen müssen.“

*) Conf. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August 1846 (G.: S. Seite 43).

Nur die Fälle werden sich vom technischen Standpunkte aus leicht erledigen lassen, in denen es sich um die Herstellung nahe belegener Waldschutzstreifen (sogenannter „Waldmäntel“) handelt, indem der Nutzen derselben zum Schutze der Vegetation auf den benachbarten Feldern augenscheinlich vorhanden zu sein pflegt.

Im Uebrigen aber würde man wieder (wie vor Publication der rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung der Fall war) genöthigt sein, einen höheren Verwaltungsbeamten (den Kreislandrath oder einen außerordentlichen Regierungs-Commissar) zu beauftragen, diese Fragen unter Zuziehung eines oder mehrerer Forst- und Ackerverständigen an Ort und Stelle zu prüfen und zu begutachten. Solche Commission wird, wie oben gezeigt wurde, in der Regel viel hin- und herstreiten, der Forsttechniker wird für die Erhaltung des Waldes, der Ackerverständige für das Gegentheil plaidiren. Der Eine wird dieses, der Andere jenes Beispiel aus seiner praktischen Erfahrung zur näheren Begründung seiner Ansicht anführen; der Regierungs-Commissar wird das Alles gewissenhaft zu Protocoll bringen und nach seinem besten Wissen und Gewissen begutachten. Schließlich hat die entscheidende Verwaltungsbehörde denn doch in der Regel nichts weiter vor sich, als die technisch gar nicht, oder nur ungenügend motivirten Ansichten und Meinungen der Männer der Praxis.

Wird man aber, auf solch ein unzureichendes Fundament gestützt, den Privatmann, der sich vielleicht durch einen schnell ausgeführten außerordentlichen Holzschlag noch vom Bankerott retten kann, durch ein Rodungsverbot in's Verderben stürzen wollen? Wir bezweifeln das. Man wird lieber in wichtigeren Fällen ohne Scheu vor den Kosten es vorziehen, eine neue Commission zu deputiren und ihr einen renommirten Mann der Wissenschaft beordnen. Dieser wird, mit den örtlichen Verhältnissen ebenso, wie mit der praktischen Land- und Forstwirthschaft vielleicht gänzlich unbekannt, die aller sorgfältigsten, gewissenhaftesten Beobachtungen und Erkundigungen

mit deutscher Gründlichkeit und mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten anstellen, und sich dabei schließlich in ein solches Labyrinth von Hypothesen verirren, daß das von ihm ausgearbeitete voluminöse Gutachten keinen practischen Werth mehr hat. — Was dann?! — so fragten wir uns und Andere und warteten bisher auf genügende Belehrung vergebens. Oder, setzen wir den entgegengesetzten Fall, daß einzelne Grundbesitzer eines Gebirgslandes, z. B. in den Eifelkreisen Montjoie, Malmedy, Cuxen und Schleiden (wo bereits 25—40 Procent des Bodens als Waldflächen existiren), bestimmte Waldflächen von geeigneter Bodenbeschaffenheit in Ackerland umwandeln wollen, und nun gar behaupten, daß auf diese Weise das rauhe Klima werde gemildert werden. Will man, kann man solchem Antrage die gründliche Prüfung und eventuelle Gewährung versagen, wenn man einmal die allerdings bequemere Meinung adoptirt hat, daß alle Gebirgswaldungen zur Verbesserung des Klima's dienen?

Handelt es sich aber um Bepflanzung der Bergabhänge und unwirthlicher Höhen zur Verhinderung von Abspülungen und Abrutschungen, so wird der Eigenthümer oft selbst zur Melioration zu disponiren sein, wie dies im Kreise Akenau bereits in vielen Fällen geschehen ist.

Für Uebelstände von größerem Belange, wie sie Verfasser z. B. in Hundeshagen, Berlingerode im Kreise Worbis und Geisleden im Kreise Heiligenstadt, hinsichtlich der Vertiefung und Verschlammung, kennen gelernt hat und für die sonstigen oben sub A. und B. aufgeführten Fälle ist, wie auch der preußische Gesetzentwurf anerkennt, mit **allgemeinen** Gesetzen wenig geholfen. Hier bleibt die Hauptsache das genaue örtliche Studium des einzelnen gerade vorliegenden Falles, wobei sich jederzeit so viel Eigenthümlichkeiten herausstellen werden, daß ohne ein Specialgesetz oder Genossenschafts=Statut nur selten zum Ziele zu gelangen sein wird. Ein allgemeines Landesgesetz ist also erforderlich, welches feststellt, daß fortan nach ähnlichen Grundsätzen Waldgenossenschaften gebildet werden können, wie mit den Deich-, Be- und

Entwässerungs-Genossenschaften der Fall ist. Dieses generale Gesetz muß zunächst vorhanden sein, um die allgemeinen Grundsätze festzustellen, nach welchen Specialverordnungen erlassen werden können. Denn zu einer Specialverordnung für den einzelnen Kreis oder die Bürgermeisterei darf nicht jedesmal der ganze Apparat der Gesetzgebung mit Abgeordnetenhaus und Herrenhaus in Bewegung gesetzt werden. Von diesen Factoren der Gesetzgebung darf ein genaues, örtliches Studium nicht verlangt werden.

Seit man z. B. der Kultivirung der den eifeler Gemeinden gehörigen Niedländereien und des hohen Renns solche specielle Aufmerksamkeit widmet und die nöthigen Staatsunterstützungen bewilligt worden sind, geht diese Angelegenheit den erwünschten Gang, zumal Artikel 23 der Novelle zur Gemeindeordnung und die Declaration vom 1. März 1858 ein Zwangsverfahren gestattet haben.

Werden aber Beschränkungen der Disposition des Eigenthümers zur Vorbeugung einer Verschlechterung und auch zur Verbesserung des Klima's angeordnet, so läßt sich nicht absehen, weshalb in solchem Falle nicht diejenigen, deren Grundstücke verbessert werden, dem Grundbesitzer, welcher doch lediglich in ihrem Interesse zur Waldkultur und Walderhaltung genöthigt wird, für den Schaden gerecht werden sollen, der ihm dadurch erweislich verursacht wird. Es liegt der Fall einer Expropriation (Nutzungsbeschränkung) zweifellos vor. Dem expropriirten Grundbesitzer muß also das Recht vorbehalten werden, Schadenersatz zu verlangen. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen kann aber solche Entschädigungsflage nur gegen denjenigen angestrengt werden, zu dessen Vortheil die Expropriation erfolgt ist.

Praktisch wird sich übrigens die Sache in der Regel so stellen, daß der Waldbesitzer bei der Werthlosigkeit des Bodens einen derartigen Entschädigungsanspruch sehr selten wird begründen können. Um so unbedenklicher kann man also im Geseze den streng rechtlichen Standpunkt festhalten.

Je mehr und je ernster wir die Fragen wegen Verbesserung des Klima's speciell für den Regierungsbezirk Aachen erwogen haben, desto weniger erkennen wir eine Nothwendigkeit an, zu diesem Zwecke neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Domainenverwaltung bedarf eines solchen Stimulanzmittels gewiß nicht. Hinsichtlich der den Gemeinden und öffentlichen Instituten gehörigen Waldungen giebt aber die Verordnung vom 24. December 1816 den Verwaltungsbehörden schon jetzt die nöthige Macht, energisch einzuschreiten, wenn es Noth thut. Für die Bewaldung der Gemeinde-Dehländereien aber ist durch Artikel 88 der Gemeindeordnung, Artikel 23 der Novelle und die Decl. vom 1. März 1858, selbst was das hohe Venn anbelangt, schon jetzt genügend gesorgt. Es kommt also nur darauf an, dieses Bewaldungsverfahren gehörig zu leiten, für gute Beispiele und sonstige entsprechende Belehrung zu sorgen und — bald werden Gemeinden und Private den Nutzen und die Nothwendigkeit der Bewaldung der Gebirgshöhen und Abhänge anerkennen.

Sonach müssen wir bekennen, daß uns hinsichtlich der in der Einleitung zu diesem Capitel aufgestellten Kategorien weder im Flachlande, noch im Gebirgs- und Stufenlande des Regierungsbezirks Aachen kaum ein wichtigerer Fall bekannt ist, in welchem mit einem Waldschutzgesetz, wie z. B. das bayerische ist, erheblichere Erfolge zu erzielen wären. Möchten sich doch andere lokalkundige Einwohner der Rheinprovinz auch hinsichtlich der übrigen vier rheinischen Regierungsbezirke bald in ähnlicher Weise aussprechen!

Von den sonstigen, das neue Forstpolizeigesetz berührenden Fragen heben wir noch folgende hervor:

1. Soll das neue preussische Forstpolizeigesetz nur auf die bereits bestehenden, oder nicht vielmehr auch auf die neu anzulegenden Schutzwaldungen Anwendung finden? d. h. soll nicht durch dasselbe zugleich auch für die Wiederherstellung der verschwundenen Waldungen oder für Aufforstung bis dahin unbewaldeter Orte gesorgt wer-

den, so weit es sich um die Beseitigung wirklich bereits vorhandener Landescalamitäten handelt?

An den Küsten der See, in den Sandgegenden des Binnenlandes, auf den Höhen und an den Abhängen der Berge, wo jetzt noch Wald steht, ist gewöhnlich nur absoluter Holzboden zu finden. Je mehr aber die Grundsätze der rationellen Land- und Forstwirthschaft in der Bevölkerung Wurzel fassen werden, um so seltener werden die Fälle vorkommen, daß man, kurzfristiger Weise, den Boden, der nur Wald nachhaltig produciren kann, in Acker oder Weide umschaffen wird. *) Sollte aber Preußen wieder langjähriger Kriegsnoth oder anderen allgemeinen Drangsalen ausgesetzt sein, so wird ein Waldschutzgesetz bei allgemeiner pecuniärer Bedrängniß keinen Wald (am allerwenigsten die fiscalischen und Gemeindewaldungen) gegen Ueberbauungen schützen, da dergleichen in den Gemeindewaldungen schon jetzt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht selten vorkommen, um die hohen Gemeindelasten zu decken.

2. Uns scheint eine andere Sorge viel näher zu liegen. Je weiter die preußische Landeskultur schon vorgeschritten ist, je naturwüchsigter sie sich immerfort entwickelt, um so empfindlicher werden die gegenwärtigen und künftigen Generationen von den durch leichtfertige Rodungen dem Lande bereits geschlagenen Wunden gedrückt. Will man diese in den Motiven des preußischen Gesetzentwurfs so scharf hervorgehobenen Uebelstände denn noch ferner fortbestehen lassen, auf daß sie immer mehr um sich greifen? Will man noch ferner ganze Ortschaften durch die Fluthen des Sandes, des Meeres oder der Flüsse hülflos untergehen lassen?!

*) Daß der Besitzer aus Eigennuß oder Geldnoth den Holzbestand abtreibt und nicht wieder kultivirt, und daß dann nach unvorsichtiger Entwaldung z. B. auf flachgründigem Kalk auch nicht einmal Wald wieder herzustellen ist, mag allerdings auch in Preußen noch oft genug vorkommen. Aus den Eifelkreisen des Regierungsbezirks Aachen ist aber in den letzten Jahren kein einziger solcher Fall von irgend welcher Erheblichkeit bekannt geworden, während anderer Seits viele Privaten neue, sehr bedeutende Waldkulturen angelegt haben.

Nein! Es ist die Pflicht des Staates, ebenso wie jetzt in Frankreich geschieht, zur Beseitigung von Landescalamitäten rettend und helfend einzuschreiten, soweit die Kraft der einzelnen Grundbesitzer, Gemeinden oder Kreise nicht ausreicht. Es wäre der verkehrte Weg, wenn man nur die bestehenden Waldungen gegen Verwüstungen schützen wollte, um künftige, wahrscheinliche Landescalamitäten abzuhalten, während anderwärts jene unheilvollen Zustände schon wirklich eingetreten sind.

Wir sind aber keineswegs der Ansicht, daß der Staat die hiernach erforderlichen Schutzanlagen auf seine Kosten und Gefahr ausführen solle. Ist dies nothwendig, so möge, wie in Frankreich, bestimmt werden, daß die Hälfte dieses meliorirten Terrains fiskalisches Eigenthum werde.

Als Regel muß aber, nach wie vor, festgehalten werden, daß die Grundbesitzer, Gemeinden oder Kreise, welche bei solchen Meliorations-Unternehmungen das wesentlichste Interesse haben, diese auch ferner auf eigene Gefahr und Kosten mit entsprechender Staatsunterstützung und unter gehöriger Staatscontrolle auszuführen haben. Die Interessenten wären also nach dem Vorbilde der Deich- und Bachregulirungs-Genossenschaften zu Waldschutz-Genossenschaften zu vereinigen, und zwar sowohl in dem Falle, wenn es sich aus Gründen der Landeswohlfahrt um Erhaltung eines bereits bestehenden Waldes, als wenn es sich zur Schaffung eines gemeinsamen Schutzes gegen bereits eingetretene Landescalamitäten um die Anlegung neuer Waldkulturen handelt.

3. Sofern es in den zu Anfang dieses Capitels gedachten Fällen in anderen Regierungsbezirken der Rheinprovinz nothwendig erscheinen sollte, wird es jedenfalls genügen, wenn die Königliche Regierung, resp. die zu substituierende Landeskulturbehörde als Landespolizeibehörde, für befugt erachtet wird:

- a. die unwirthschaftliche Benugung und Rodung des Schutzwaldes zu untersagen;
- b. gegen die Contravenienten Geldstrafen zu verhängen;

- c. die Wiederaufforstung der nach Publication des Gesetzes verbotswidrig devastirten oder gerodeten Flächen anzuordnen und nöthigenfalls im Wege der Execution auf Kosten des Säumigen auszuführen.

Wir halten es nicht für nothwendig, den Regierungen weitere Befugnisse wegen Anordnung der Kulturmethode, als im ebengedachten Falle ad 3 selbstverständlich sind, im Gesetze einzuräumen, würden darin vielmehr einen unbefugten Eingriff in die Rechte des Eigenthümers finden, sofern nicht auch in diesem Punkte die Expropriation angeordnet werden sollte. Letzteres aber scheint uns nicht genügend motivirt.

Noch viel weniger halten wir es, so sehr auch einzelne Fälle dafür sprechen mögen, für erforderlich, im forstpolizeilichen Aufsichtswege einzelnen ungehorsamen Privaten die Administration der betreffenden Waldungen auf Lebenszeit abzunehmen, Bestimmungen wegen der Betriebsperiode, der generellen resp. der speciellen Wirthschaftspläne zu treffen u. s. w.

4. Das anzuordnende Verfahren, für welches besondere processualische Vorschriften nothwendig sind, muß ein streng contradictorisches sein, in welchem sich die Landespolizeibehörde und der Waldbesitzer als gleichberechtigte Parteien sowohl bei der Beweisaufnahme, als bei Einlegung von Rechtsmitteln gegenüberstehen.

5. Sofern mehrere Interessenten betheiligt sind:

- a. als Theilnehmer an den Vortheilen eines Schutzwaldes, resp. als Beklagte im Expropriationsverfahren;

oder:

b. als Miteigenthümer einzelner Waldparzellen, welche fortan gemeinschaftlich verwaltet werden sollen, dürfte ein besonderes Prozeßverfahren (nach dem Vorbilde des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 und des Wittgensteiner Waldgenossenschaftsgesetzes vom 1. Juni 1854) anzuordnen sein.

Bei der Entwerfung dieses Waldschutz-Genossenschaftsgesetzes, welches hinsichtlich des ad b. gedachten Falles allerdings für den Regierungsbezirk Aachen wünschenswerth

erscheint, sofern nicht bloße Private, sondern auch Fiscus, Gemeinden, öffentliche und namentlich auch Kirchen und Pfarren sich an solchen Gemeinschaften betheiligen dürfen, würde etwa von folgenden Grundsätzen auszugehen sein:

- a. Wären die Kategorieen der Fälle anzugeben, in welchen die Expropriation gestattet wird zur Abwendung bereits vorhandener oder zur Vermeidung der in Folge einzelner, bestimmter Rodungen wahrscheinlich eintretenden Landeskalamitäten.
- b. Es ist gleichgültig, ob der Eigenthümer des Schutzwaldes Mitglied der Waldschuß-Genossenschaft ist, oder nicht.
- c. Dagegen ist dem Eigenthümer der zu solchem Zwecke zu bewaldenden oder in Waldkultur zu erhaltenden Fläche für den ihm aus dieser Last erweislich erwachsenden Schaden, sofern er Geldvergütung beansprucht, dieselbe jederzeit zu gewähren.
- d. Es ist Sache derjenigen Grundbesitzer, die den Vortheil aus solchen Anlagen ziehen, für dieselbe zu sorgen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Sie müssen das Eigenthum und die Gefahr der Anlagen übernehmen, sofern sie sich nicht mit dem Eigenthümer anderweitig verständigen können.
- e. Die Staatsregierung würde sich also in der Regel darauf beschränken, die technischen Vorarbeiten aus Staatsmitteln anfertigen zu lassen, die Leitung der Ausführung zu übernehmen und dies Unternehmen in geeigneten Fällen durch baare Unterstützungen, Darlehen oder durch directe Betheiligung als Miteigenthümerin zu unterstützen. Wenn auch die Feststellung der örtlichen Grenzen dieser Waldschuß-Genossenschaften schwierig erscheinen mag, so sind ähnliche Hindernisse auch bei der Constituirung der Deich- und noch mehr bei der der Bachregulirungs-Genossenschaften zu überwinden und noch jeder Zeit mit Erfolg überwunden worden. Oft wird es z. B. genügen, den Schutzbezirk im Statute nur nach Kreisen, Bürgermei-

stereien oder Einzelgemeinden (unter Angabe des Theilnahmeverhältnisses zu den Kosten) zu bestimmen, indem die Unterwerthung der Kosten bis auf die einzelnen Grundstücksbesitzer den resp. gesetzlichen Vertretungen dieser Corporationen, welche die Lokalverhältnisse am Besten kennen, zu überlassen sein würde.

- f. Das Verfahren wegen Ermittlung der Entschädigung des in seiner Disposition zu beschränkenden Grundbesitzers würde ähnlich dem des rheinländischen Vorfluthgesetzes vom 14. Juni 1859 einzurichten sein.
- g. Außerdem würden für den Fall, daß eine solche Waldschuß-Genossenschaft selbst ganz oder zum Theile Eigenthümerin des Schußwaldes ist, specielle Bestimmungen über die Verwaltung und Benutzung dieses condominium nach dem Vorbilde des Wittgensteiner Waldculturgegesetzes, jedoch mit der Maßgabe anzuordnen sein, daß (wie die Elberfelder Kreisstände empfohlen haben) nicht bloß Holz-Aktien, wie im Wittgensteiner Gesetze gesehen, eingerichtet werden, sondern auch ein condominium pro diviso in der Art gestattet wird, daß jeder Grundbesitzer Eigenthümer seiner in die Genossenschaft hineingegebenen Scholle bleibt,*) sich zwar fortan

*) Sachverständige haben gegen diesen Vorschlag das Bedenken geäußert, daß dadurch eine kurze Periode des Ueberflusses im Gegensatz zu einer langen des Mangels — des Wartens — eingeführt werden würde. Sie sind der Ansicht, daß für ähnliche Zustände, wie im Kreise Wittgenstein vorhanden sind, es am Besten sein werde, wenn der Holzertrag des ganzen Waldes jährlich unter die Miteigenthümer nach Maßgabe des Antheils eines Jeden an dem Walde getheilt werde. Das Eigenthum des Einzelnen soll

„in dem Ganzen aufgehen, und bei einer möglichen, einmaligen Theilung der Geldwerth des ganzen Waldes zur Zeit der Theilung zu Grunde gelegt werden.“

Bei Verkäufen oder Vererbungen soll

„nur der durchschnittliche Werth der jährlichen Nutzung (die Rente) den Werth des Capitals bestimmen.“

Eventuell geben wir zu erwägen, ob nicht in der Regel die Einrichtung der Holz-Actien beizubehalten sein und in dem Fall eine Ausnahme zu gestatten sein möchte, wenn ein Grundbesitzer mit einer Fläche von min-

einem bestimmten Wirthschafts- und Hauungsplane hinsichtlich der ferneren Benutzung derselben unterwerfen muß, die Erträge seines Grundstückes aber, nach wie vor, selbstständig beziehen kann.

- h. Endlich würde in diesem Gesetze auch in solchen Fällen die Gründung von Genossenschaften zu gestatten sein, wo es sich nicht um ein dringendes Bedürfniß der allgemeinen Landeswohlfaht, sondern bloß darum handelt, den kleinen Besitzern von Waldparzellen die Möglichkeit zu eröffnen, sich zu Genossenschaften zu verbinden, um ihren nur zur Waldkultur geeigneten Boden fortan nach einem gemeinschaftlichen Plane wirtschaftlich als Wald zu benutzen und durch einen gemeinschaftlich zu engagirenden, gehörig honorirten und qualificirten Forstbeamten verwalten und beschützen zu lassen.*)

6. In einem besonderen Gesetze werden dann für den ganzen preussischen Staat (einschließlich der Rheinprovinz) Bestimmungen für die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Waldungen zu geben sein.

destens 50 Morgen (an einem Stücke belegen) der Waldgenossenschaft nur unter der Bedingung beitreten will, daß ihm sein Eigenthum an diesem Grundstücke belassen werde. Solchem Antrage wäre dann nur in dem Falle stattzugeben, wenn sich dagegen in wirtschaftlicher Beziehung nichts zu erinnern fände und solcher Eigenthümer sich im Uebrigen dem Statute, insbesondere dem Wirthschaftsplane, unterwürfe.

*) Viele kleine Privatwaldparzellen sind gerodet worden, weil sie der Einzelne nicht schützen konnte. Wenige nicht auf Lebenszeit angestellte Privatförster haben die Befugnisse der königlichen Waldschutzbeamten hinsichtlich des Zeugnisses etc. Wer mag aber für solche Waldungen einen Beamten auf eine lange Reihe von Jahren anstellen? Deshalb sind, so lange die gemeinschaftliche Verwaltung, der gemeinschaftliche Schutz nicht eingeführt wird, derartige Waldparzellen, wie sie z. B. in Folge der Separation so häufig entstanden sind, unrettbar verloren. Nicht selten pflegt man die beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung der Schutzbeamten dadurch zu umgehen, daß man den Privatförster nur mit wenigen Thalern Jahresgehalt auf Lebenszeit anstellt, die eigentliche Besoldung aber nebenher mündlich feststellt. Möchte man den Verwaltern der Staats-, Gemeinde- und Institutenwaldungen mit einiger Liberalität gestatten, in geeigneten Fällen auch die Verwaltung benachbarter Privatwaldungen zu übernehmen!

Dabei wären besonders folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a. Zu Grunde zu legen wären die im Allgemeinen praktisch bewährten Vorschriften der Verordnung vom 24. December 1816 über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörenden Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein (Ges.-Samml. de 1817 Seite 57). Nur würde diese Verordnung neu zu redigiren sein, um dabei die mittlerweile gemachten Erfahrungen und die wesentlich verschiedenen Verhältnisse der alten Provinzen (siehe z. B. die Einleitung zur gedachten Verordnung) gehörig berücksichtigen zu können.

Die in der neueren Gesetzgebung beliebte Novellenform dürfte ebenso unzweckmäßig sein, wie z. B. rücksichtlich der Gemeinde=Ordnung und der Auseinandersezung=Gesetze jetzt fast einstimmig anerkannt wird.

- b. In diesem Gesetze würde dann auch näher zu bestimmen sein, welche Corporationen und Gesellschaften als „öffentliche Anstalten“ anzusehen sind. Namentlich herrschen in der Rheinprovinz hinsichtlich der Kirchenfabriken Zweifel.
- c. Wäre den Regierungen die Befugniß beizulegen, die verschiedenen Gemeinden gehörigen Forsten zu einem Verwaltungsbezirke zu vereinigen*), so wie das Einkom-

*) Es dürfte sich sogar empfehlen, diese Befugniß dahin auszudehnen, daß in den geeigneten Fällen die den Gemeinden gehörigen Forsten mit angrenzenden fiscalischen Waldungen zu Einem Verwaltungsbezirke vereinigt werden. Mit dieser Einrichtung würde sehr häufig Kosten=Ersparniß für Staat und Gemeinden erzielt werden, und, was das Allerwichtigste ist, mancher, der Entfernung vom Sitze des Administrators wegen, halb verlassene und verwahrloste Wald unter den Augen des nahe dabei wohnenden königlichen Oberförsters zu neuem Gedeihen emporblühen. Auch der Nutzen dürfte nicht geringe anzuschlagen sein, welcher daraus erwachsen würde, daß dann die dicht zusammengelegenen, oft sich sogar gegenseitig enclavirenden Waldungen nach Einem und demselben System verwaltet und beschützt würden. In letzterer Beziehung ließen sich Wunderdinge erzählen, wie die Holzdiebe und Waldfrevler vielfach den Umstand auszubeuten wissen, daß über den Gemeinewald

men und die Pensionsansprüche der Communalforstbeamten zu bestimmen. (Wegen der Pensionirung ist

ein anderer Verwaltungs- und Schutzbeamter wach, als über den dicht angrenzenden königlichen Wald.

Als Beleg zu dem hier abgegebenen Vereinigungs-Vorschlage erlauben wir uns, folgendes eclatantes Beispiel aus der nächsten Nähe von Aachen anzuführen: Die königlichen Oberförster der Reviere Copen, Mulartshütte und Schevenhütte wohnen dicht bei den Gemeindewaldungen von resp. Raeren, Zweifall und Gressenich und passiren die Letzteren meistens mehrere Male wöchentlich, um in ihre Reviere zu gelangen, während die weit abwohnenden Gemeindeforstadministratoren (Kreisförster) oft kaum 2 bis 3 Mal jährlich in einzelne zur Kultur oder zum Abtrieb bestimmte Abtheilungen der unter ihrer Verwaltung stehenden Forsten kommen und im Uebrigen den Aussagen ihrer untergebenen Waldwärter Glauben schenken. Ebenso verhält es sich mit dem Forstschuß in den bezeichneten Gemeindewaldungen; die königlichen Forsthäuser sind häufig, wie z. B. das Forsthaus Rott im Revier Mulartshütte und Süßendell im Revier Schevenhütte, dicht an der Grenze der Gemeindewaldungen gebaut worden und es kann eine sehr große Fläche der Letzteren aus der Thür und den Fenstern jener Wohnungen übersehen werden, während die Gemeinde-Waldwärter in den Dörfern weiter ab wohnen und daher bei jedem Aus- und Eingang von den Frevlern belauert werden können.

Wie leicht und, nach allen Seiten der Billigkeit Rechnung tragend, ließe sich nun, um ein Rechen-Exempel anzuführen, nicht die Verwaltung der Gemeindeforsten von Rott und Zweifall (auch noch von Roetgen und Sammersdorf) mit der der Oberförsterei Mulartshütte vereinigen, ohne die letztere auch nur wesentlich zu erschweren! Dieses Revier mißt nämlich im Ganzen ungefähr 13,000 Morgen und hängt mit den genannten Gemeindewaldungen in Einem Complexe zusammen. Der Gemeindewald von Rott enthält circa 1100 und der von Zweifall circa 600 Morgen. Nach der Vereinigung würde sich also der ganze Verwaltungsbezirk ausdehnen auf 14,700 Morgen. Dem Oberförster dürfte nun hierfür eine Gehalts-Erhöhung zuzuerkennen sein von etwa 75 Thlr. Derselbe mag jetzt inclusive Dienstunkosten-, Wohnungs- und Deputatholz-Entschädigung beziehen 975 „
Nach der Vereinigung also 1050 Thlr.

Daran hätten beizutragen nach obigem Flächenverhältniß:

- a. der Staat in rondo 930 Thlr.
- b. die Gemeinde Rott 80 „
- c. die Gemeinde Zweifall 40 „

Summa wie oben 1050 Thlr.

Der Forstschuß des Belaufes Zweifall über etwa 4000 Morgen kostet jährlich ungefähr 280 Thlr.; ein und derselbe Beamte kann den Ge-

- nämlich nur in der Städte-Ordnung, nicht aber in der Landgemeinde-Ordnung Bestimmung getroffen worden).
- d. Endlich müßten auch nicht bloß wegen der Wiederauf- forstung der in den Gemeindewaldungen vorhandenen Blößen, sondern auch wegen sonstiger aus absolutem Holzboden bestehender, öde daliegender Gemeindegrund- stücke unter Aufhebung des Artikels 23 der Novelle zur Gemeinde-Ordnung allgemeine Bestimmungen getroffen werden.

Es sei uns gestattet, diesen Vorschlag ad d. ausführlicher zu motiviren, und dabei auf eine nicht unwichtige Controverse aufmerksam zu machen:

Im Artikel 23 des Gesetzes, betreffend die Gemeindever- fassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, welcher lautet: „die Gemeinden können, wo ein dringendes Bedürf- „niß der Landeskultur dazu vorliegt und ihre Kräfte „es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- „vertretung und des Kreistages angehalten werden, unful-

meindewald von Zweifall mit beschützen, weil er diesen doch täglich auf dem Hin- und Rückwege zum Königlichen Walde passiren muß. Mit einer Gehaltserhöhung von 20 Thln. wäre dann der Billigkeit dem För- ster gegenüber vollkommen Genüge geleistet. Die Schutzkosten von im Ganzen 300 Thln. wären also im Verhältniß von 4000 : 600 auf den Staat und die Gemeinde Zweifall zu vertheilen, so daß ersterer unge- fähr 260 und die letztere 40 Thlr. zu zahlen hätte. Ganz dasselbe Ver- hältniß träte für den Gemeindewald von Rott, nur mit dem Unterschiede ein, daß sich hier die vom Staat für die Königliche Försterei Rott jetzt zu zahlenden Schutzkosten von circa 400 Thlr. nach obigem Verhältniß auf 350 Thlr. vermindern und doch den beiden Schutzbeamten Jedem noch 20 Thlr. pro Jahr zugesetzt werden könnten.

Es ergäbe sich somit an Verwaltungskosten der Oberförsterei Mu- lartshütte für den Ficus eine jährliche Ersparniß von 115 Thln., während zugleich seinen Beamten noch eine anständige Gehaltsverbes- serung zu Theil würde. Auch die Gemeinden würden, abgesehen von dem oben geschilderten Vortheil einer solchen Vereinigung, an Verwal- tungskosten sparen, da vorauszusehen ist, daß mit der nächsten Zeit eine Aufbesserung der für die gegenwärtigen Lebens-Ansprüche zu knappen Forst-Administrator- und Waldwärter-Besoldungen, so wie eine Reguli- rung ihrer Pensions-Ansprüche wird eintreten müssen.

„tivrte Gemeindegundstücke, namentlich durch Anlage von
„Holzungen und Wiesen in Cultur zu setzen. Nähere Be-
„stimmungen hierüber bleiben Königlicher Verordnung vor-
„behalten.“

haben nämlich die Worte: „ein dringendes Bedürfnis
der Landeskultur“ zu dem Bedenken Veranlassung gege-
ben, ob dieser § überhaupt nur in dem Falle anzuwenden sei,
wenn es sich um eine größere, im Interesse der allgemeinen
Landeswohlfaht nothwendig erachtete Landeskulturmaß-
regel handle, oder ob es genüge, daß eine Gemeinde bisher
unkultivirtes, an sich aber kulturfähiges Land besitze und sich
ohne genügende Gründe weigere, dasselbe in gehörige Cultur
zu setzen.

Unseres Erachtens muß die zweite Alternative angenom-
men werden und zwar aus folgenden Gründen:

Sollen Kulturmaßregeln zur Förderung der allgemeinen
Landeswohlfaht angeordnet werden, so ist dazu ein besonde-
res, zur Zeit noch fehlendes Gesetz erforderlich, welches alle
Grundstücksbesitzer gleichmäßig verpflichtet. Unmöglich kann
eine solche ganz neue, tief eingreifende legislatorische Maß-
regel in einem Ergänzungs-Paragraphen zur Gemeinde-
Ordnung ausschließlich hinsichtlich des Gemeinde-
Eigenthums getroffen werden.

Für derartige im allgemeinen Interesse erforderliche
Maßregeln, bei denen das finanzielle Interesse der einzel-
nen Gemeinde in den Hintergrund treten muß, sind z. B. die
§§. 4 seq. des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwaltung und
Conservirung der Waldungen, bestimmt. Während nämlich
der §. 3 dieses letztgedachten Entwurfs, welcher lautet:

„die Gemeinden können angehalten werden, unkultivirte
„Gemeindegundstücke, welche zu dauernder landwirth-
„schaftlicher Benutzung nicht geeignet sind, mit Holz zu
„bauen“,

in ähnlicher Weise wie der mehrgedachte Artikel 23 der No-
velle nur die Förderung der Interessen einzelner Gemein-
den durch bessere Benutzung des Gemeinde-Eigenthums im

Auge hat, verfolgt der §. 4 eben dieses Entwurfes die Zwecke der allgemeinen Landeswohlfaht, indem er gegen alle Grundbesitzer (Fiscus, Gemeinden, sonstige Corporationen und Privaten) gleichmäßig bestimmt:

„Wo die Erhaltung eines Waldes durch ein dringendes „Bedürfniß der Landes-Kultur geboten ist, insbesondere in „Ortslagen, in denen mit der Vernichtung eines Waldes „der Schutz gegen nachtheilige klimatische Einflüsse verloren „gehen würde, an der Seeküste und an Flußufem, im Ge- „birge, auf einzelnen Bergkuppen und Abhängen, auf Bo- „den, dessen Entblößung eine Verlandung oder Versumpfung „befürchten läßt, ist der Besitzer zu willkürlicher Bewir- „thung oder Behandlung desselben ferner nicht mehr „befugt.“

Unsere Annahme bestätigen auch die Motive zu dem oben mitgetheilten §. 3 dieses Gesetzentwurfes. Denn S. 11, alin. 6 wird hinsichtlich des mit demselben correspondirenden und hier in Rede stehenden Artikels 23 der Novelle gesagt:

„Der Artikel 23 hat Gemeindegundstücke vor Augen, „welche zur Zeit unkultivirt sind, setzt aber die Kulturfähig- „keit voraus, und zwar eine ganz allgemeine, möglicherweise „sehr hohe und weitgehende; er allegirt die Anlegung von „Holzungen und Wiesen mit „namentlich“ nur beispieis- „weise.“

„Hier dagegen wird vorgeschlagen, den Kulturzwang „lediglich gegen den positiven Waldboden und auf den „Waldbau zu richten. Nur in dieser Beschränkung empfiehlt „sich der Artikel zur Verallgemeinerung für den ganzen „Umfang der Monarchie.“

Jeder etwa noch übrige Zweifel über die Bedeutung jener Worte des Artikels 23 schwindet aber, wenn man denselben in seiner Verbindung mit dem §. 88 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und dem Ergänzungsgesetze vom 1. März 1858 näher prüft. — Alinea 2 des §. 88 der Gemeinde-Ordnung, welche durch den qu. Artikel 23 declarirt worden ist, handelt nur von solchen Angelegenheiten, welche das „be-

sondere Interesse der Gemeinde und namentlich die Vermögensverwaltung“ betreffen.

Nach Artikel 23 dürfen den Gemeinden nur solche Kulturmaßregeln zugemuthet werden, welche ihre Kräfte gestatten. Handelt es sich aber darum, Maßregeln zur Förderung der allgemeinen Landeswohlfaht, wie z. B. die Bewaldung des hohen Bennis, durchzuführen, so sind derartige Unternehmungen, wie sie der gedachte Gesetzentwurf in den §§. 4 seq. erwähnt, gewöhnlich sehr kostspielig, ohne daß man die Rentabilität bestimmt nachzuweisen im Stande ist. Die armen Eifelgemeinden würden also zu solchen Anlagen in der Regel nicht anders genöthigt werden können, als wenn die erforderlichen Geldmittel anderweitig beschafft wären. Denn selbst für die Bewaldung der Gemeindeöbländereien sind Unterstüzungen aus Staatsmitteln nothwendig, obwohl die Rentabilität keinem Bedenken unterliegen kann!

Nicht minder sprechen auch die stenographischen Berichte*) für die Richtigkeit unserer Auslegung. Im betreffenden Commissionsberichte des Hauses der Abgeordneten wird rüchfichtlich des Artikels 23 gesagt:

„Es wird ausgeführt, daß nicht nur in mehreren großen
 „Landstrichen total devastirte große Waldgrundflächen lägen,
 „sondern auch die zum Land- und Wiesenbau geeignetsten
 „Thäler und Flächen in Versumpfung und ödem Zustande,
 „namentlich in den Gegenden der Eifel und des Westerwal-
 „des sich vorfänden, an deren Umwandlung zum allseitigen
 „Nugen der Gemeinden diese beim Widerwillen gegen Ar-
 „beiten und Anlagen, die gerade nicht den augenblicklichen
 „Gewinn mit sich führen, aus sich und in freier Entschlie-
 „ßung der Gemeinden nicht angehen würden**), daß ferner
 „in vielen Gegenden der genannten und anderen Theilen
 „der Rheinprovinz bereits Holz- und Futtermangel sich
 „eingestellt habe und daß nicht minder in vielen und be-
 „sonders Gebirgsgegenden durch die Entbäumung und Be-

*) Jahrgang 1856, Bd. V. S. 362.

**) Wörtlich! —

„seitigung der Wälder nach und nach und immer mehr und
 „mehr der zur Fruchtbringung geeignetste Boden sich ver-
 „schlechtere, also, wie es sich auch schon vielfach zeige, der
 „Fruchtertrag und somit die nothwendigsten Mittel zum Le-
 „bensunterhalt sich verminderten.

„Es ward weiter ausgeführt, daß bei solchen Zuständen
 „zur Besserung derselben den Staatsbehörden ein, wenn
 „auch nur mit Berücksichtigung der Leistungsverhältnisse der
 „Gemeinden schonendes, doch auch ernstes Vorgehen ermög-
 „licht sein müsse.“

In Uebereinstimmung hiermit erklärte der Minister des
 Innern bei Berathung dieses Artikels:*)

„Es handelt sich hier um ein Object, welches als ein
 „in der Rheinprovinz eigenthümliches gilt und in diesem
 „Maße in den anderen Provinzen gar nicht vorkommt. Es
 „handelt sich hier nicht darum, die Gemeinden durch An-
 „ordnungen der Verwaltungsbehörden zu nöthigen, um das
 „ganze Land zu kultiviren, sondern es handelt sich darum,
 „daß Gemeindegründstücke in Kulturzustand gesetzt wer-
 „den sollen. Es ist also ein Gegenstand, der gerade in die
 „Gemeindegeseßgebung gehört und nicht der Landes-
 „kultur=Geseßgebung überlassen zu werden braucht. Die
 „Gemeinden in einem großen Theile der Rheinprovinz be-
 „sitzen außer ihren bedeutenden Waldungen auch große Land-
 „strecken, die vielleicht in früherer Zeit mit Wald bestanden,
 „die aber überwiegend als Wildland oder Weidland daliegen.
 „Es ist seit langer Zeit das Bestreben der Staatsverwal-
 „tung gewesen, zum Besten der Gemeindeverwaltung selbst
 „auf diese wenig besetzten Grundflächen der Communen,
 „um die es sich handelt, in bessern Kulturzustand zu setzen.

Diesen Ausführungen entsprechend, ist denn auch im §. 1
 der Verordnung vom 1. März 1858 ganz allgemein von der
 „Kultur von Gemeindegrundstücken“ und im §. 3 davon die
 Rede, daß das Zwangsverfahren nur dann eintreten dürfe,

*) Ibid. Bd III. S. 1004.

wenn ein Sachverständiger die Rentabilität nachgewiesen hat. *)

Die Bewaldung der Eifel, soweit sie namentlich die Kreise Montjoie, Malmedy und Schleiden betrifft, kann aber vom legislatorischen Standpunkte aus, mit alleiniger Ausnahme der Bembewaldung, nicht füglich als eine große untrennbare Maßregel zur Förderung der Landeswohlfahrt behandelt werden, weil es sich nicht um die Durchführung eines allgemeinen Culturplanes, sondern nur um die gleichzeitige und gleichartige Behandlung vieler hundert selbstständiger Fälle besserer Nugbarmachung des Gemeindeguthums unter Bewilligung von Staatsunterstützungen handelt. Muß man dennoch vom praktischen Standpunkte aus diese sich über etwa 10 Kreise der Rheinprovinz ausdehnende Wiederbewaldung der Eifel in ihrer Gesamtheit als Eine die Volkswohlthat wesentlich fördernde Maßregel erachten, so wird damit auch von selbst das Vorhandensein eines dringenden Bedürfnisses der Landeskultur für das ganze Unternehmen zugegeben. Die Anwendbarkeit des Artikels 23 der Novelle zur Gemeinde-Ordnung, so wie des Gesetzes vom 1. März 1858 kann also nicht in Frage gestellt werden, wenn es sich gegenwärtig darum handelt, in Ausführung dieses Projectes gegen einzelne theilhabende, aber

*) Auch in den §§. 24 und 32 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse ist ein ähnlicher Ausdruck in dem von uns angenommenen Sinne gebraucht worden, indem vorgeschrieben worden ist, der Uferbesitzer, welcher zur Ausführung neuer oder zur Erhaltung bereits ausgeführter Bewässerungen verlange, daß ein Anderer ihm ein Recht einräume oder sich die Einschränkung eines Rechtes gefallen lasse, welches einen Widerspruch gegen die Anlage begründen würde (§. 19² l. c.), habe dem letzteren gegenüber ein überwiegendes Landeskultur-Interesse nachzuweisen. Dagegen sollen, nach §. 56 l. c. Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen zulässig sein, wenn deren Vortheil einer ganzen Gegend zu Gute kommt. In der Praxis ist diese Bestimmung bekanntlich auch für sehr kleine Wiesenthäler — öfter für circa 50 Morgen — zur Anwendung gekommen. Im Trierschen Bezirke sind solche Genossenschaften in der Regel nicht größer als 200 Morgen.

protestirende Eifelgemeinden die bessere Nugbarmachung ihres Eigenthums (sei letzteres so groß oder so klein, wie es wolle) im Zwangswege durchzuführen.

Wollte man „das dringende Bedürfnis der Landeskultur“ in jedem einzelnen solchen Falle erst durch Gutachten besonders feststellen lassen, so würde damit nur Zeit und Geld unnütz verschwendet werden.

Selten pflegen, wie wir oben gezeigt haben, derartige Gutachten etwas Mehreres zu enthalten, als Behauptungen und Vermuthungen, welche selbstredend werthlos sind, wenn ihnen die technische Begründung fehlt.*).

Zur Beseitigung aller Zweifel würden wir vorschlagen, den oben citirten §. 23 der Novelle aufzuheben und in das neue Waldschußgesetz folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Gemeinden (und zwar sowohl die Stadt-, **)
„wie die Landgemeinden) können, wo ihre Kräfte es gestatten, nach Anhörung der betreffenden Gemeindevertretung und des Kreistages***) angehalten werden, uncultivirte Gemeindegundstücke, welche nach den von der Regierung einzuholenden sachverständigen Gutachten zu dauernder Benutzung als Acker oder Wiese nicht geeignet sind †), aber mit Nutzen für die Gemeinde zum Holzanbau zu verwenden sind, soweit es ihre Kräfte gestatten, mit Holz anzubauen.“

Durch solche Bestimmung würde auch die jetzige, sachlich nicht motivirte Verschiedenheit der Gesetzgebung fortfallen, welche darin besteht, daß man nur in der Rheinprovinz die Landgemeinden zur Anlegung von Kunstwiesen auch ferner zwingen könnte. Derartiger Zwang zur Ausführung

*) Das schon öfter angeregte Bedenken, ob nicht nach vollständiger Ausführung aller für die 3 Eifelkreise des Regierungsbezirks Aachen projectirten Waldkulturen schließlich das dortige Klima im Allgemeinen rauher werden möchte, als es jetzt schon ist, dürfte nicht so leicht zu widerlegen sein, als es im ersten Augenblicke scheinen mag!

**) Die Städteordnung enthält keine analoge Bestimmung. Zur Stadt Malmedy gehören aber z. B. mehrere Landgemeinden, welche größere zu bewaltende Banntheile besitzen.

***) Die Vernehmung des Kreistages scheint überflüssig.

†) Ebendahin gehört auch die Weide- und Schifferlnutzung.

von Wiesenmeliorationen, welche einer beständigen, sorgfältigen Pflege bedürfen, ist, wie auch die in der Eifel gemachten Erfahrungen lehren, in der Regel ohne Erfolg geblieben, hat vielmehr der guten Sache sogar geschadet. Dester scheiterten solche wohlgelungene Zwangsanlagen an dem mangelnden, guten Willen der Ortsbehörde. Das große Publicum aber kehrt sich nicht an diese Entschuldigungsgründe des Mißlingens, sondern sieht nur auf den Erfolg. Ein solch mißlungenes Beispiel schadet mehr, als ein Duzend gelungener Anlagen wieder gut machen kann.

7. Wird aber auch das neue Waldschutzgesetz auf die äußersten Grenzen des Nothwendigen (wie wir im Interesse der Landeskultur wünschen müssen) beschränkt, so wird man doch nur dann auf Erfolg rechnen können, wenn bei der Constatuirung von Genossenschaften ein Zwangsverfahren in ähnlicher Weise, wie im Wittgensteiner Waldschutzgesetz und bei allen übrigen Genossenschaftsgesetzen gestattet worden ist, für zulässig erachtet wird.*)

8. Um die Ausübung dieses Zwanges nicht in Willkür ausarten zu lassen, ist (ebenso wie bei dem Separations-, Servitut-, Ablösungs- und Consolidations-Verfahren) ein technisches Spruchcollegium erforderlich. Letzteres dürfte vorläufig vom Siege des Oberpräsidii aus den 5 Departements-Räthen für Landeskultur unter Zuordnung der erforderlichen technischen Kräfte zu bilden sein. Es könnte als zweite Instanz über die Beschlüsse der fünf rheinischen Regierungen, betreffend die Anwendung der Waldschutz- und der Vorfluth-Gesetzgebung entscheiden. Außerdem müßte es auch die Genossenschafts-Statuten für Wiesenbewässerungen, Drainagen, Bach- und Deichregulirungen prüfen und über die dagegen erhobenen Einwendungen erkennen.

*) Die Erfolge, welche mit dem Wittgensteiner Schutzgesetze, das man seiner Zeit so dringend begehrte, bisher erzielt worden sind, sollen noch immer sehr gering sein. Wir finden darin einen neuen Beweis, daß solche Sachen, wie auch in neuester Zeit im Wittgensteinschen geschehen ist, durch besondere Meliorationscommissarien bearbeitet werden müssen.

Nicht minder müßte es als Spruchbehörde in allen Theilungs- und Servitut-Ablösungs-Sachen, so wie nach erfolgter Publication des rheinischen Consolidationsgesetzes auch im Consolidationsverfahren fungiren.

Endlich könnte das Collegium, durch einige von den landwirthschaftlichen Vereinen gewählte practische Landwirthe verstärkt, dem Oberpräsidium als berathendes und begutachtendes Organ für wichtigere Landeskulturfragen in Ermangelung von Landwirthschafts-Kammern vorläufig ebenso zur Seite stehen, wie jetzt mit dem Landesökonomie-Collegium und dem landwirthschaftlichen Ministerium der Fall ist.

In der Rheinprovinz sind nämlich die durch §. 41 des Landeskultur-Edictes vom 14. September 1811 für alle preussische Regierungsbehörden in Aussicht gestellten besonderen Regierungsabtheilungen zur Förderung der Landeskultur noch nicht in's Leben getreten. Allerdings ist diese Vorschrift auch für die alten Provinzen durch §. 10 der Verordnung vom 30. April 1815 außer Kraft gesetzt, oder vielmehr in der Art modificirt worden, daß in jenen Provinzen wenigstens technische Spruchbehörden zur Leitung des Separations- und Ablösungsverfahrens theils selbstständig, theils als besondere Abtheilungen der Regierungscollegien in's Leben gerufen sind.

Die Rheinprovinz hat zwar unterm 19. Mai 1851 eine besondere Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, aber kein landwirthschaftlich technisches Spruchcollegium erhalten. Man begnügt sich noch immer mit dem unzweckmäßigen und theuren Auskunftsmitel eines doppelten Verfahrens: die Regierungen haben zunächst durch einen Commissar einen Vergleichsversuch zu machen, und wenn dieser auch nur an dem Widerspruche eines Interessenten scheitert, muß eine neue noch viel theurere und weitläufigere Proceedur beim Landgerichte durchgemacht werden, bis letzteres definitiv entscheiden kann.*)

*) Siehe Beck, die Güterconsolidation in der Rheinprovinz. Köln bei Eisen 1859.

Außerdem ist in den letzten Jahren mehreren rheinischen Regierungen je ein Departementsrath für Landeskultur = Sachen überwiesen worden. Gerade die rheinische Landeskultur bedarf einer energischen Vertretung, wenn sie nicht ferner von der Industrie überflügelt und unterdrückt werden soll, wie z. B. in der Creditfrage augenscheinlich der Fall ist. Hat man der Industrie schon durch die Verordnung vom 11. Februar 1848 (Handelskammern*) bewilligt, haben diese ihre Aufgabe außerordentlich glücklich gelöst, indem sie in kurzer Zeit kräftige Stützen ihrer Committenten nicht minder, wie des Herrn Handelsministers geworden sind, so läßt sich nicht absehen, weshalb ein ähnliches Recht der rheinischen Landwirthschaft noch ferner versagt werden sollte. Handelt es sich doch um die reichste, 500 Quadratmeilen große, von mehr als 3 Millionen Einwohnern bewohnte Provinz des preußischen Staates!

Sonach ist es gewiß erwünscht, daß die Lokal-Abtheilung X^a. (Aachen) des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen diese hochwichtige Frage bereits in einer besonderen Broschüre: „Was der preußischen Landwirthschaft noth thut“ (Berlin, bei Vosselmann) beleuchtet hat.

9. Schließlich können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möge, den umgearbeiteten Waldschutz-Gesetzesentwurf nebst Motiven zu veröffentlichen, bevor er der Landesvertretung zur Berathung vorgelegt wird. Diese Angelegenheit bedarf weniger der Beschleunigung, als zunächst einer gründlichen, vielseitigen Erwägung. Letztere aber wird durch volle Deffentlichkeit am sichersten veranlaßt werden. Wenn ein solches in die Dispositionsbefugniß des Privatwaldeigenthümers tief eingreifendes Ausnahmegesetz nicht von dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung getragen werden sollte, so ist zu befürchten, daß es — ebenso wie das österreichische — ein todtes Werk bleiben und die längst veralteten Forstordnungen zu ersetzen nicht im Stande sein würde.

*) In der Rheinprovinz bestanden dieselben bekanntlich schon vorher.

A n h a n g.

Nachweisung der seit dem Jahre 1855 im Regierungsbezirk Aachen ausgeführten Waldkulturen.

In der am 8. April 1860 ausgegebenen Nr. 99. der Cölner Zeitung wurde über die Wiederbewaldung der Eifel Folgendes veröffentlicht:

... „Wir wollen die Bemühungen des früheren Ober-Präsidenten und namentlich auch die des wackeren Landrathes „Herrn Fonck in Aldenau, der die Sache mit Lust und Liebe „betreibt, von Herzen gern anerkennen und nur bedauern, daß „der Staat nur so winzig kleine Summen für so wichtige „Landeskulturzwecke zu erübrigen im Stande ist. Wenn doch „von dem Plagregen der Millionen, den unser Finanzminister „jetzt urplötzlich durch den Hauch seines Mundes zusammen- „geblasen hat, ein paar Tropfen auf die Eifel fallen wollten — „dann könnten ihre kahlen Höhen bald wieder im schönsten, „grünen Wälderschmucke prangen!“

Wie sich der Abgeordnete Freiherr von Wincle am 18. desselben Monates im Hause der Abgeordneten über eben diesen Gegenstand geäußert hat, ist bereits oben mitgetheilt worden.

Prüfen wir nun, was in dem 73,¹⁵ □ Ruthen großen, im Jahre 1855 von 433,858 Seelen bewohnten Regierungsbezirke Aachen seit dem Jahre 1855 geschehen ist sowohl zur Verjüngung der vorhandenen Waldbestände, als zur Wiederbewaldung der Blößen und Debländereien, aus nachstehenden Zusammenstellungen:

1. Summarische Nachweisung der in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1855 bis 1859 ausgeführten Forst-Kulturen.

Jahr- gang.	Ober- förstereien.	Ausgeführte Kulturen.				Gesamt- Betrag der verausgabten Kultur- Fonds.		a.			b.			
		Ausbesserung älterer Kulturen u. natürlicher Schonungen		Neue Kulturen auf Blößen				inclusive für Wege, die nicht öffentlich sind.			inclusive für Abzugskanäle.			
		durch Saat.	durch Pflanzung.	durch Saat.	durch Pflanzung.	Russ.	Deuts.	Russ.	Deuts.	Russ.	Deuts.	Russ.	Deuts.	
1855	8 . . .	—	1084	98	1355	10339	18	4	2092	17	10	1195	—	11
	Reifferscheidt	—	166	—	71	1069	8	2	56	25	6	38	3	5
	Hoeven	—	499	—	106	1612	25	5	35	18	9	51	1	9
	Heimbach	—	97	—	81	1397	3	8	354	19	—	39	4	—
	Hürtgen	—	25	—	197	1196	14	10	64	13	—	53	20	—
	Mulartshütte	—	197	—	65	1820	7	11	276	—	10	212	16	6
	Eupen	—	30	—	172	2096	18	7	673	17	—	646	6	2
	Schevenhütte	—	80	—	18	1026	20	—	462	8	4	50	28	6
	Hambach	—	7	—	13	916	—	6	574	2	9	24	25	—
1856	=	—	1101	—	723	11135	9	1	2497	15	2	1116	15	4
	Reifferscheidt	—	198	16	75	1169	10	4	101	18	—	101	25	2
	Hoeven	—	273	—	161	1246	13	3	152	2	—	15	—	—
	Heimbach	—	99	1	50	968	15	—	271	17	9	1	7	6
	Hürtgen	—	172	24	158	1023	29	4	54	5	—	65	28	6
	Mulartshütte	—	278	—	110	1787	28	8	40	—	—	373	10	—
	Eupen	—	20	—	174	1966	16	6	607	26	—	409	25	—
	Schevenhütte	—	55	—	49	1074	15	—	492	9	2	109	20	6
	Hambach	—	4	21	66	610	18	8	64	19	1	57	20	—
1857	=	—	1099	62	843	9847	26	9	1784	7	—	1134	16	8
	Reifferscheidt	1051	179	17	42	1797	12	—	65	22	—	51	14	—
	Hoeven	773	224	—	254	2001	21	—	83	5	10	4	—	—
	Heimbach	25	65	264	27	1482	13	6	67	24	7	—	—	—
	Hürtgen	196	7	211	128	1596	14	10	62	16	6	58	10	—
	Mulartshütte	268	199	—	75	1965	3	6	64	16	—	333	21	4
	Eupen	—	10	—	209	2448	25	—	1465	27	6	437	8	9
	Schevenhütte	—	108	172	69	1232	6	—	339	9	6	61	11	—
	Hambach	—	10	—	75	1003	8	9	506	18	—	108	9	6
1858	=	2313	802	664	879	13527	14	7	2655	19	11	1054	14	7
	Reifferscheidt	111	191	—	5	1301	17	9	12	27	3	115	5	6
	Hoeven	72	125	—	92	1657	1	9	67	20	4	1	24	—
	Heimbach	30	69	9	28	913	19	9	7	21	—	—	—	—
	Hürtgen	93	91	93	121	1599	10	8	13	5	3	5	5	—
	Mulartshütte	19	119	—	—	1587	8	10	75	20	3	305	2	4
	Eupen	—	7	—	155	1731	3	3	804	24	6	391	11	8
	Schevenhütte	47	135	—	37	1165	28	—	136	15	6	45	—	—
	Hambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1859	=	372	737	102	438	9956	—	—	1118	14	1	863	18	6
Recapitulation	1855	—	1084	98	1355	10339	18	4	2092	17	10	1195	—	11
	1856	—	1101	—	723	11135	9	1	2497	15	2	1116	15	4
	1857	—	1099	62	843	9847	26	9	1784	7	—	1134	16	8
	1858	2313	802	664	879	13527	14	7	2655	19	11	1054	14	7
	1859	372	737	102	438	9956	—	—	1118	14	1	863	18	6
Summa für 5 Jahre		2685	4823	926	4238	54806	8	9	10148	14	—	5364	6	—
Durchschnittl. jährl.		537	965	185	848	10961	7	9	2029	20	9	1072	25	2

1502 1033

2535

2) N a ch
über die in den Jahren 1857—59 aufgeführten Forst-Kulturen

Nro.	Namen der Kreise.	Ausfaat mit												Jahr						
		Laubbälzern.				Nadelbälzern.					Laub- und Nadelholz gemischt.	Eichen.								
		Eichen.	Buchen.	Weichholz.	gemischte.	Fichten.	Kiefern.	Lärchen.	Weisstannen.	gemischte.										
M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.	M.	Q.R.					
1	Nachen, Stadtr.	3				
2	" Landtr.	.	3	14	.	28	.	1				
3	Düren.....	76	36	101				
4	Erkelenz.....	50				
5	Eupen.....	.	12	2	.	4	18				
6	Geilenkirchen.				
7	Heinsberg.....	67				
8	Jülich.....	40	10	15				
9	Malmedy.....	6	10	113	.	2	1	1	14	.	26				
10	Montjoie.....	50	.	3	.	.	.	1	133	.				
11	Schleiden.....	43	.	.	.	142	77	.				
		137	10	179	160	83	1	2	14	144	30	163			
1	Nachen, Stadtr.	30	3	.	10	5				
2	" Landtr.	48	.	1	.	.	.	19	.	14	38				
3	Düren.....	1	70	20	55	61				
4	Erkelenz.....				
5	Eupen.....	5	6				
6	Geilenkirchen.				
7	Heinsberg.....	50				
8	Jülich.....	10	30	10	4	7 90				
9	Malmedy.....	.	40	116	33	.	.	.	1	.	.	16				
10	Montjoie.....	15	49	40	.	13	.	10	172	.	3	.	.	15	1 89	12				
11	Schleiden.....	110	.	228	.	.	.	25	16	6 124				
		12	13	89	41	.	13	237	47	313	86	.	.	1	25	31	8	33	145	90
1	Nachen, Stadtr.	5	13				
2	" Landtr.	35½	17	.	23½	155				
3	Düren.....	7	103	3	64	41	7	6	.	.	.	33 45				
4	Erkelenz.....	15				
5	Eupen.....	2	4	2				
6	Geilenkirchen.				
7	Heinsberg.....	70	54				
8	Jülich.....	38	3	.	7	13				
9	Malmedy.....	8	29	.	2	10	3	.	.	10				
10	Montjoie.....	75	.	23	.	.	.	1	24	.	9	.	.	.	54	14				
11	Schleiden.....	86	84	.	5				
	Summa	8	73½	23	.	.	.	9	81	149	140½	7	16	3	86	84	.	54	245	45
	Dazu von 1858	12	13	89	41	.	13	237	47	313	86	.	.	1	25	31	8	33	145	90
	" " 1857	137	10	179	160	83	1	2	14	144	30	.	.	163	.
	Sa. v. 1857—59	21	43½	89	64	.	13	257	127	623	129½	8	18	18	255	145	8	87	553	135
		123 M. 107½ Q.R.				1145 M. 77½ Q.R.				8 87				617						
		1277 M. 92 Q.R.																		

Ueberhaupt in den drei Jahren 1857—59 6585 M. 137 Q.R. in Kultur gebracht
In den drei Jahren 1854—56 sind 6538 M. 15 Q.R. in Kultur gebracht

3) Nachweisung

der in den Jahren 1855—1860 von den Gemeinden der Kreise Montjoie, Malmedy und Schleiden ausgeführten Dedlands- und Bann-Kulturen.

I. Gemeinde-Dedländereien.

Jahrgang.	Morgenzahl.						Aufgewendete Kosten			Bemerkungen.	
	Saaten.	Laubholz-	Nadelholz-	Gemischte	Saat- und	Zu Summa.	der Gemein-	des Staates.	im Ganzen.		
1855	852	.	296	7	8	1163	.	1053	1745	2798	
1856	67	.	196	82	3	348	2541	367	515	882	
1857	1761	.	531	141	12	2445	10114	2380	3641	6021	
1858	719	.	978	220	9	1926	7552	2929	2847	5776	
1859	522	.	761	241	6 $\frac{7}{8}$ ₀	1530	10147	1747	2447	4194	Die Rechnung pro 1860 ist noch nicht gelegt.
pr. 1860	425	20	1051	30	12 $\frac{7}{8}$ ₀	1538	6700	ca. 1908	ca. 3000	4908 $\frac{1}{2}$	
in Summa	4346	20	3813	721	50 $\frac{1}{8}$ ₀	8950	37064	10384	14195	24579	
also im Durchschn. jährlich $\frac{1}{6}$	1458	6179	1730	2349	4029	

II. Das hohe Bann (einschließlich der pro 1861 projectirten Kulturen).

Kreis.	Jahr.	Pflanzen- erziehung.			Aufgeför- fete Flächen	Aufgewendete Kosten aus den Fonds				
		Ballenbüschel.	Pflanzen mit entblühter Wurzel.	Entwässerungs- graben.		an Saaten.	an Pflan- zungen.	Hilfsfonds des Nachener Vereins zur Beförderung der Arbeitssamkeit.	in der Gemein- den.	des Staates.
		in Mrg.	in Ruth.	in laufend. Ruthen.	Mrg.	Mrg.	in thl.	in thl.	in thl.	in thl.
Mont- joie.	1857	7	60	600	40	.	.	.	956	.
	1858	4	47	1240	.	91	.	.	1298	.
	1859	2 $\frac{1}{2}$	15	2492	.	40	.	.	1207	.
	1860	3	20	3320	27	92	.	.	2012	.
	Projectirt für 1861	7 $\frac{1}{2}$.	1435	30	128	.	.	1500	.
	in Summa.....	24	142	9087	97	351	.	.	6973	6973
	Dazu aus dem Hilfsfonds und Gemeindemitteln	.	45	16080	7	265	848	283	225	1456
Summa summar.	24	187	25167	104	616	848	283	7198	8429	

Kreis.	Jahr.	Pflanzen- erziehung.		Entwässerungs- graben.	Aufgefor- stete Flächen		Aufgewendete Kosten aus den Fonds				
		Ballenbüschel.	Pflanzen mit entblätterter Wurzel.		an Saaten.	an Plan- zungen.	Hülfsfonds des Kachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.	in der Gemeinden.		des Staates.	in Summa.
								in Mrg.	in Ruth.		
Mal-	1857	14	93	2400	861	861	
	1858	9	30	12021	1276	1276	
	1859	.	.	659	.	220	.	.	1296	1296	
	1860	4	16	13900	.	468	.	.	1959	1959	
	Projectirt pro 1861	5½	.	7650	.	318	.	.	1499	1499	
	in Summa	32½	139	36630	.	1006	.	.	6891	6891	
	Dazu aus dem Hülfsfonds und Gemeindemitteln	.	6	2152	54	460	1439	481	.	1920	
Summa summar.	32½	145	38782	54	1466	1439	481	6891	8811		
Dazu Kreis Montjoie ..	24	187	25167	104	616	848	283	7198	8429		
Mithin im Ganzen ...	56½	332	63949	158	2082	2287	764	14089	17281		
Außerdem hat der Staat in den Jahren 1855 und 1856 an Vorermitte- lungs-, namentlich Char- tirungsarbeiten minde- stens verausgabt	2230 Morgen.	.	.	800	18281		
Durchschnitt für d. Jahre 1857—1861 einschließlich	12	65	12789	31	416	471	152	2977	3656		

447

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat unterm 26. März 1860 den circa 24,000 Morgen umfassenden Bannkulturplan in den Grundzügen genehmigt. Zur vollständigen Durchführung desselben sind noch etwa 20 Jahre erforderlich, vorausgesetzt, daß die nöthigen Staatsunterstützungen zum Gesamtbetrage von 90,000 Thalern in dieser Zeit allmählig flüssig gemacht werden können. Da für die nächste Zeit alljährlich 3—4000 Thaler zu diesem Zwecke verwendet werden dürfen, so sind in diesem Umfange die Kulturpläne für die Jahre 1862—66 incl. rückichtlich der betheiligten 29 Banngemeinden bereits aufgestellt.

Die Kulturen und Saatbeete gedeihen über alle Erwartung gut. Nächstens wird ein amtlicher Bericht über das ganze Project veröffentlicht werden.

4) Hinsichtlich der in derselben Zeit von den Privaten ausgeführten Kulturen fehlen allerdings die nöthigen statistischen Notizen, so daß wir uns mit Schätzungen begnügen müssen. Es kann jedoch angenommen werden, daß in den 130,000 Morgen Privatwaldungen mindestens eben so viel Kulturen wie in den 113,000 Morgen fiskalischen Waldungen ausgeführt, und außerdem von den Privaten jährlich mindestens 500 Morgen Debländereien aufgeforstet worden sind. Sonach sind während der Jahre 1855 bis 1860 im Durchschnitt jährlich bewaldet worden:

	Morgen.	Thlr.
vom Domainenfiscus .	2,595 mit einem Kostenaufwande von	14,063
von den Gemeinden:		
in den Waldungen .	2,224	
auf den Debländereien	1,458 mit einem Staatszuschusse von	2,349
auf dem hohen Benn	447 " " " "	2,977
von den Privaten:		in Summa 19,389
in den Waldungen.	2,595	
auf den Debländereien	500	
in Summa	9,819	

mithin in d. letzten 5 J. 49,095 mit einem Kostenaufwande aus

Staatsmitteln von . . 96,945

Zur Aufforstung der Gemeindeöbländereien der drei Eifelkreise Montjoie, Malmedy und Schleiden und des hohen Benns sind in dieser Zeit aus Staatsfonds pr. pr. 29,000 Thlr. aufgewendet worden!

Gleichzeitig ist aber in den zu den Regierungsbezirken Trier und Coblenz gehörigen Eifelkreisen in ähnlicher Weise verfahren worden.

Aus der Eifel selbst ist uns während dieser ganzen Zeit noch niemals eine Beschwerde darüber, daß für die Bewaldung Seitens der Staatsregierung zu wenig geschehe, bekannt geworden. Wohl behaupten die Gemeindevertretungen nicht selten das Gegentheil!

Wir meinen, obige Zahlen bedürfen keines weiteren Kommentars

Uebrigens bedenke man, wie schwer es ist, in armen Gebirgsgemeinden die althergebrachten Nutzungsarten der Gemeindeöbländereien gerade durch Wiederbewaldung derselben zu beseitigen, zumal wenn darauf Bedacht genommen wird, den guten Willen der Gemeinden nicht durch rigorose Zwangsmaßregeln zu lähmen, sondern die bessere Ueberzeugung zu erwecken und zu beleben!

